

TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION AUF DEM GEBIET DES BUNDESBEDIENSTETENSCHUTZES

IM JAHR 1992



ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT

**TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION AUF DEM
GEBIET DES BUNDESBEDIENSTETENSCHUTZES**

IM JAHR 1992

ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Tätigkeitsbericht 1992	1
Allgemeines	2
Tabelle 1 (überprüfte Dienststellen)	3
Tabelle 2 (Beanstandungen auf dem Gebiete des technischen und arbeitshygieni- schen Bundesbedienstetenschutzes)	4
Tabelle 3 (Arbeitsunfälle)	8
Erläuterungen zu den nachstehenden Berichten	9
 Verwaltungsbereich	
Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz	11
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	13
Bundesministerium für Finanzen	15
Bundesministerium für Inneres	23
Bundesministerium für Justiz	81
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	89
Bundesministerium für Landesverteidigung	95
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	103
Bundesministerium für Unterricht und Kunst	105
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten	115
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	119
 Dringlichkeitsreihung	 173

- 1 -

TÄTIGKEITSBERICHT 1992

Im Jahr 1992 wurden 639 Dienststellen, auf die das Bundesbediensteten-Schutzgesetz anzuwenden war, inspiziert. Mit diesen Besichtigungen konnten die Tätigkeitsbereiche von 21 654 Bediensteten erfaßt werden. Die **Tabelle 1** gibt Aufschluß über die Aufteilung der überprüften Dienststellen auf die einzelnen Verwaltungsbereiche. Bei diesen Besichtigungen wurden insgesamt 1 441 Beanstandungen vorgenommen, deren Aufteilung auf die Verwaltungsbereiche sich aus **Tabelle 2** ergibt.

Die Arbeitsinspektorate erhielten im Jahr 1992 von insgesamt 2 481 Unfällen Bediensteter des Bundes Kenntnis, die Zahl der Todesfälle belief sich auf 3. Hier von ereigneten sich 587 Unfälle außerhalb der Dienststelle. Über die Aufteilung des Unfallgeschehens auf die einzelnen Ressorts gibt die **Tabelle 3** Aufschluß.

Einzelheiten zu den Beanstandungen sind dem folgenden **Bericht** zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Gesamtzahl der Beanstandungen größer ist als die Summe der in diesem Bericht angeführten empfohlenen Maßnahmen, da gleichartige Beanstandungen in einer Dienststelle zumeist in einem Punkt zusammengefaßt sind und geringfügige Mängel nicht angeführt wurden. Weiters sind in diesem Bericht jene Dienststellen nicht namentlich aufgenommen, bei deren Überprüfung sich keine oder nur geringfügige Beanstandungen ergeben haben.

Wie der Bericht (die Reihung der Dienststellen der Ressorts, in denen vom Arbeitsinspektorat eine Überprüfung stattfand und Mängel festgestellt wurden) zu verstehen ist, ist dem vor dem Verwaltungsbereich eingefügten Blatt "**Erläuterungen zu den nachstehenden Berichten**" zu entnehmen.

- 2 -

ALLGEMEINES

Gemäß § 5 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes ist es **Aufgabe der Arbeitsinspektion**, die Einhaltung dieser Bestimmungen **zu überprüfen**.

Die bei Besichtigungen durch Arbeitsinspektoren festgestellten Mängel werden u.a. **dem Leiter der Zentralstelle (Ressort)** bekanntgegeben, der zu den mitgeteilten Beanstandungen und empfohlenen Maßnahmen **Stellung zu nehmen** und allenfalls getroffene bekanntzugeben hat (§ 8 BSG).

Bauliche Maßnahmen hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten **nach Aufforderung durch den jeweiligen Ressortleiter** zu veranlassen.

Da der jährlich zu erstellende Tätigkeitsbericht der Arbeitsinspektion auf dem Gebiet des Bundesbedienstetenschutzes nicht nur die festgestellten Mängel auflisten, sondern auch die Umsetzung der Beanstandungen bzw. Stellungnahmen dazu aufzeigen soll, ist der Redaktionsschluß für den Bericht frühestens Ende des darauf folgenden Jahres möglich.

- 3 -

Tabelle 1

Verwaltungsbereich	Zahl der überprüften Dienststellen
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	0
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	20
Bundeskanzleramt	2
Bundesministerium für Finanzen	71
Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz	4
Bundesministerium für Inneres	250
Bundesministerium für Justiz	60
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	23
Bundesministerium für Landesverteidigung	47
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	7
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie	1
Bundesministerium für Unterricht und Kunst	74
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten	26
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	54
Sonstige	<u>0</u>
	639

- 4 -

Tabelle 2

Beanstandungen auf dem Gebiete des technischen

Beanstandungen	Summe	BKA	BKAKV	BMA	BMAS	BMF
Diensträume, Arbeitsstellen, Verkehrswege	485	1	0	0	6	39
Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel, Allgem.	13	0	0	0	0	0
Energieumwandlung und -Verteilung; Kraftübertragung	172	0	0	0	1	7
Betriebseinrichtungen, (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Metallen	33	0	0	0	0	0
Betriebseinrichtungen, (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Holz	12	0	0	0	0	0
Betriebseinrichtungen, (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Faserstoffen und Textilien	2	0	0	0	0	0
Betriebseinrichtungen, (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von anderen Stoffen	2	0	0	0	0	1
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen	24	0	0	0	0	1
Handwerkzeuge	0	0	0	0	0	0
Absauganlagen	17	0	0	0	0	0
Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze Lagerung; Verkehr i.d. Dienststellen, Allgem.	23	1	0	0	0	0
Beim Umgang (wie Lagerung, Verwendung) mit oder durch Einwirkung von gesundheitsgefährdenden, brandgefährlichen und explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen	72	0	0	0	0	0

- 5 -

und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes

BMGS	BMI	BMJ	BMLF	BMLV	BMU	BMUF	BMV	BMW	BMwA	Sonst.
5	183	35	14	57	44	0	5	86	7	3
0	3	1	1	1	4	0	0	3	0	0
6	52	14	8	8	24	0	0	45	7	0
0	1	3	1	11	0	0	0	15	2	0
0	1	0	3	2	2	0	0	0	4	0
1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
0	1	6	3	2	4	0	0	7	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	2	9	2	0	0	0	4	0
0	0	0	1	1	5	0	1	13	1	0
2	4	2	2	13	4	1	2	38	4	0

- 6 -

Tabelle 2

Beanstandungen	Summe	BKA	BKAKV	BMA	BMAS	BMF
Bei verschiedenen Arbeitsvorgängen und -verfahren bzw. Arbeitsplätzen wie erhöhten Standplätzen, Transportarbeiten, Lärm und Erschütterung	125	0	0	0	2	10
Übrige Anforderungen und Maßnahmen:						
Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	24	0	0	0	0	1
Gesundheitliche Eignung der Bediensteten	5	0	0	0	0	0
Ärztliche Untersuchungen erm. Ärzte	12	0	0	0	0	2
Unterweisung der Bediensteten	6	0	0	0	0	0
Verwendung besonders schutzbed. Dienstnehmer	0	0	0	0	0	0
Schutzausrüstung und Arbeitskleidung	31	0	0	0	1	1
Brandschutzmaßnahmen	109	1	0	0	1	6
Vorsorge für erste Hilfeleistung	32	0	0	0	1	0
Waschgelegenheiten etc.	107	0	0	0	1	3
Umkleideräume	39	0	0	0	0	3
Aufenthalt während der Arbeitspausen	22	0	0	0	0	2
Wohnräume und Unterkünfte	2	0	0	0	0	1
Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte	0	0	0	0	0	0
Instandhaltung, Reinigung	59	0	0	0	0	3
Pr.nachw. gem. § 17 ANSchG	10	0	0	0	0	0
Summe	458	1	0	0	4	22
Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben	0	0	0	0	0	0
Sonstige Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmer-schutzgesetz	3	0	0	0	0	0
Summe der Beanstandungen	1441	3	0	0	13	80

- 7 -

BMGS	BMI	BMJ	BMLF	BMLV	BMU	BMUF	BMV	BMW	BMwA	Sonst.
4	44	7	3	7	5	0	0	36	6	1
0	18	2	0	1	2	0	0	0	0	0
0	0	0	0	1	0	0	0	4	0	0
0	0	2	0	3	1	0	0	3	1	0
0	2	0	1	0	1	0	0	1	1	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	2	0	3	5	1	0	0	13	3	0
4	32	13	1	3	7	0	0	37	3	1
0	14	0	0	2	3	0	0	9	2	1
11	63	4	2	7	11	0	3	11	1	0
0	16	1	3	1	10	0	0	2	2	1
1	9	2	0	1	2	0	1	3	1	0
0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	25	4	2	1	6	0	1	15	1	0
0	0	0	0	2	3	0	1	3	1	0
9	181	28	12	28	47	0	6	101	16	3
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	1	0	0	0	0	1	0	0
27	470	97	51	140	142	1	14	345	51	7

- 8 -

Tabelle 3

Verwaltungsbereich	Gesamtzahl	davon nicht in Zu- sammenhang mit der Dienstverrichtung
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	2	1
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	28	12
Bundeskanzleramt	18 (1)*	9 (1)*
Bundesministerium für Finanzen	198	77
Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz	8	4
Bundesministerium für Inneres	1111 (1)*	247 (1)*
Bundesministerium für Justiz	76	30
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	79	11
Bundesministerium für Landesverteidigung	483	79
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	16	6
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie	3	1
Bundesministerium für Unterricht und Kunst	303 (1)*	66 (1)*
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten	47	13
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	100	28
Sonstige	<u>9</u>	<u>3</u>
Summe	2481 (3)*	587 (3)*

*) Die Zahlen innerhalb der Klammern geben Unfälle mit tödlichem Ausgang an.

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN NACHSTEHENDEN BERICHTEN:

Im folgenden sich sämtliche Ressorts mit den Dienststellen angeführt, die vom Arbeitsinspektorat überprüft und in denen Mängel festgestellt wurden.

Dienststellen, bei deren Überprüfung sich **keine** oder nur **geringfügige Mängel** ergaben, sind **nicht namentlich angeführt**.

Die Reihung wurde nach folgenden Gesichtspunkten vorgenommen:

A)

AUFLISTUNG DER DIENSTSTELLEN, BEI DENEN DIE FESTGESTELLTEN **MÄNGEL** LAUT RESSORTLEITER **BEREITS BEHOBEN** SIND ODER DEREN BEHEBUNG VERANLASST WURDE UND UNMITTELBAR BEVORSTEHT.

B)

DIENSTSTELLEN MIT BEANSTANDUNGEN, DIE **NOCH NICHT BEHOBEN** SIND; IM ANSCHLUSS DARAN DIE **STELLUNGNAHME** (VORSCHLÄGE, EINWÄNDE, BEMERKUNGEN) **DES RESSORTLEITERS**.

FESTGESTELLTE MÄNGEL, DIE BEREITS BEHOBEN WURDEN, SIND HIER NICHT MEHR ANGEFÜHRT.

C)

AUFLISTUNG DER DIENSTSTELLEN MIT BEANSTANDUNGEN, ZU DENEN VOM ZUSTÄNDIGEN RESSORTLEITER **NOCH KEINE STELLUNGNAHMEN EINGELANGT** SIND.

- 10 -

- 11 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT, SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ

=====

A)

**Bundesstaatl. bakteriolog. serologische Prüfanstalt,
Währingerstraße 25a, 1090 Wien
Lebensmittelversuchsanstalt, Kinderspitalgasse 15, 1090 Wien**

* - * - * - * - *

B)

**Bundesanstalt für Lebens-
mitteluntersuchungen,
Beethovenstraße 8, 8010 Graz**

1. Im Bereich des Labors, in welchem Messungen zur Gammaspektroskopie durchgeführt werden, ist geplant, für die Versorgung der Anlage einen Behälter mit 120 l Stickstoff tiefgekühlt verflüssigt zu lagern. Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen der ÖNORM M 7387 Teil 2 verwiesen, wobei die Aufstellung der Behälter so erfolgen sollte, daß Flucht- und Verkehrswege frei bleiben. Weiters sollten Behälter nicht in Arbeitsräumen aufgestellt werden. Die ÖNORM ist allerdings nicht anzuwenden für Einzelflaschen und für drucklose Behälter.

2. Im Bereich der Meßeinrichtung empfiehlt sich die Installation eines Sauerstoffwächters, wobei ein Abluftgebläse über den Sauerstoffwächter eingeschaltet werden sollte.

3. Dieser Sauerstoffwächter ist insbesondere dann erforderlich, wenn im Zuge von Kontaminierungen der Umwelt die Entlüftungsanlage abgeschaltet werden muß, um eine Verfälschung der Meßergebnisse zu verhindern.

- 12 -

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Der Kauf eines großen Flüssigkeitsbehälters ist derzeit nicht vorgesehen. Die Bundesanstalt wurde jedoch angehalten, für den Fall, daß die Anschaffung einer derartigen Anlage geplant ist, noch in der Planungsphase das Einvernehmen mit dem Arbeitsinspektorat herzustellen.

Zu den Punkten 2 und 3:

Die Bediensteten der Bundesanstalt wurden angewiesen, die entsprechenden Verhaltensmaßnahmen bei der Stickstoffbefüllung der Detektoren zu befolgen. Die Installation eines Sauerstoffwächters erscheint im Hinblick auf die momentane Füllpraxis und die Lüftungsverhältnisse im Kellerbereich aus der Sicht der damit befaßten Fachleute derzeit nicht notwendig.

* - * - * - * - *

Dringlichkeitsreihung

Lebensmittelversuchsanstalt, Kinderspitalgasse 15, 1090 Wien

- 13 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

=====

A)

**Sozialservice (BBS) und Berufsinformationszentrum des
Landesarbeitsamtes, Babenbergerstraße 5, 1010 Wien**

* - * - * - * - *

B)

**Arbeitsamt,
4150 Rohrbach**

Für weibliche und männliche Bedienstete wären getrennte, mit besonderen Zugängen versehene Aborte zu installieren. Für Männer wären auch Pißanlagen vorzusehen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Die notwendige Änderung bei der Klosettanlage für die Bediensteten des Arbeitsamtes Rohrbach (getrennte Zugänge für Frauen und Männer) wird im Zuge des geplanten Umbaues des Amtsgebäudes durchgeführt werden. Leider wurden die hiefür notwendigen Geldmittel vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bisher nicht zur Verfügung gestellt.

**Arbeitsinspektorat für
den 19. Aufsichtsbezirk,
Dr. Groß-Straße 26, 4600 Wels**

1. Die Belichtungsverhältnisse in den Zimmern 1 bis 6 entsprechen nicht den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung.

- 14 -

2. Im Zimmer 6 werden die erforderlichen 2 m² Bodenfläche pro Bediensteten nicht erreicht.

3. Innenliegende Räume sollten direkt ins Freie entlüftet werden (Waschraum im Erdgeschoß, Teeküche).

4. Die Eingangstüre sowie die Türe zum Halbstock wäre in Fluchtrichtung aufschlagend auszubilden. Die Durchgangsbreite der Türe zum Halbstock müßte mindestens 0,8 m betragen (derzeit 0,67 m).

5. An der Kellerstiege wäre ein Handlauf anzubringen.

6. Es wäre sicherzustellen, daß die Heizanlage so betrieben wird, daß in den Räumen jederzeit ein erträgliches Arbeitsklima herrscht.

7. Der Bildschirmarbeitsplatz in der Verwaltungsstelle (Zimmer Nr. 1) wäre nach ergonomischen Grundsätzen (ÖNORM A 2630) einzurichten.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Das Arbeitsinspektorat ist in einem Mietobjekt untergebracht, wird aber in einen derzeit noch in der Planungsphase befindlichen Zubau in der Maria-Theresienstraße 12 umziehen können. Bei Erhalt entsprechender Budgetmittel kann seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten im Jahr 1994 mit dem Zubau begonnen werden. Voraussichtliche Bauzeit: 1 1/2 bis 2 Jahre.

* - * - * - * - *

Dringlichkeitsreihung

Arbeitsinspektorat für den 19. Aufsichtsbezirk,
Dr. Groß-Straße 26, 4600 Wels

- 15 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

=====

A)

Finanzamt, Graben 7, 3300 Amstetten
Finanzamt, Albrechtserstraße 4, 3950 Gmünd
Finanzamt, Hauptplatz, 4010 Linz
Finanzamt, Handel-Mazzetti-Promenade 14, 4400 Steyr
Finanzamt, Reichsstraße, 6800 Feldkirch
Zollamt Achleiten, Hinding 23, 4785 Haibach
Zollamt Weigetschlag, Weigetschlag Nr. 27, 4190 Bad Leonfelden
Zollamt Hanging, 4154 Kollerschlag
**Zollamt, Zweigstelle Bahnhof, Außenstelle ÖBB Terminal,
Böhmerwaldstraße 100, 4600 Wels**
Zollamt, Zweigstelle Straße, F.-W.-Schererstraße 34, 5023 Salzburg
Zollwache, Krumauerstraße 35, 4160 Aigen
Zollwache, 4161 Ulrichsberg
Zollwacheabteilung, Haibach 4, 4785 Haibach

* - * - * - * - *

B)

**Finanzamt für den 4., 5.
und 10. Bezirk,
Kriehubergasse 24, 1050 Wien**

1. Brennbare Abfälle wären bis zum Abtransport aus der Dienststelle in unbrennbaren Behältern mit ebensolchem Deckel zu verwahren.
2. Verkehrswege sollen so angelegt und beschaffen sein, daß der in der Dienststelle übliche Verkehr sicher erfolgen kann.
3. Für die Zufuhr ausreichender Frischluft und die Abfuhr verbrauchter Luft wäre unter Vermeidung von schädlicher Zugluft Sorge zu tragen (z.B. Kippflügel, die von einem festen Standplatz aus leicht bedienbar sein sollen, Einbau von elektrischen Ventilatoren).

- 16 -

4. In Arbeitsräumen sollte ein erträgliches Arbeitsklima herrschen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Unbrennbare Behälter mit ebensolchem Deckel sind laut Amtswirtschaftsstelle nicht im Sortiment.

Zu Punkt 2:

Das Finanzamt kann keine Mängel erkennen.

Zu Punkt 3:

Fällt in die Kompetenz der Bundesbaudirektion.

Zu Punkt 4:

Keine Stellungnahme möglich.

**Finanzamt,
Handel-Mazzetti-Promenade 14,
4400 Steyr**

Es wären Maßnahmen zu treffen, die das Auftreten schädlicher Zugluft beim Schalterfenster der Einlaufstelle im Erdgeschoß verhindern. Aufgrund der großen südseitigen Fensterfläche des Arbeitsraumes im obersten Stockwerk ist die Raumklimasituation ungünstig. Laut Angabe sind Umbauten, Sanierung sämtlicher Fenster und Wärmedämmmaßnahmen für das ganze Gebäude vorgesehen. Als Sofortmaßnahme wäre es trotzdem günstig, die derzeit schwergängigen Jalousien vor den Fenstern des oben angeführten Arbeitsraumes instandzusetzen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Der Austausch der Fenster ist laut Mitteilung der Landesbau-direktion für das Jahr 1993 vorgesehen. Eine Reparatur der schwer-gängigen Jalousien vor den Fenstern des südseitigen, im obersten Stockwerk gelegenen Arbeitsraumes wäre laut den durchgeföhrten Er-hebungen des örtlichen Gebäudeverwalters nur mit unvertretbarem hohen finanziellen Aufwand möglich und wird vom Finanzamt Steyr nicht veranlaßt, zumal die Jalousien nach dem vorgesehenen Aus-tausch der Fenster nicht mehr verwendbar wären.

**Zollamt Saalbrücke,
Münchner Bundesstraße 202,
5020 Salzburg**

1. Im Bereich des Zollamtes sollten die Fenster der Amts-räume, welche gegen die Verkehrszenen gerichtet sind, gegen Lärm-schutzfenster ausgetauscht werden.
2. Die Lüftung der Amtsräume, deren Fenster gegen die Ver-kehrszone gerichtet sind, sollte so erfolgen, daß die Frischluft möglichst wenig durch Auspuffgase belastet ist.
3. Die Wachhütten (LKW-Einreise und -Ausreise) sollten so situiert werden, daß die Bediensteten durch die Auspuffgase der Fahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
4. Die Wachhütten (LWK-Einreise und -Ausreise) sollten so um-gebaut werden, daß die lichte Höhe (derzeit 2,10 m) den gesetz-lichen Bestimmungen entspricht. Außerdem sollte die Wärmeisolie-rung verbessert werden, sodaß während der warmen Jahreszeit ein erträgliches Arbeitsklima herrscht.
5. Im Abfertigungskiosk (Straßenmitte) sollte eine Raumlüf-tung vorgesehen werden, wobei die Lüftungselemente nicht gegen die Verkehrszenen gerichtet werden sollten. Derzeit wird die Lüftung nur über die Eingangstüre bewerkstelligt.

- 18 -

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Laut Auskunft der Baudienststelle belaufen sich die Kosten hiefür auf ca. 3 Mill. ÖS. Angesichts der budgetären Situation und des bevorstehenden EG-Beitrittes Österreichs erscheint eine Verwirklichung dieser umfangreichen und kostenintensiven Baumaßnahme in absehbarer Zeit nicht möglich.

Zu Punkt 2:

Alle Fenster der Amtsräume sind zu den Verkehrsflächen gerichtet, entweder zu den Güter- oder zu den PKW-Fahrbahnen. Eine Frischluftzufuhr, die möglichst wenig durch Auspuffgase belastet ist, käme daher nach Ansicht der Finanzlandesdirektion für Salzburg nur von einer 200 bis 300 m entfernten Stelle in Frage. Die Baudienststelle wurde mit gleichem Schreiben, wie unter Punkt 1 angeführt, um bautechnische Prüfung und Durchführung dieser Verbesserungsmaßnahme ersucht. Aber auch hier ist eine Verwirklichung angesichts der hohen Kosten (Kostenschätzung der Baudienststelle ca. 4 Mill. ÖS) nur schwer vorstellbar.

Zu Punkt 3:

Seitens der Baudienststelle wird geprüft, ob der bereits vorhandene und offensichtlich nicht ausreichende Schutz, um die Beeinträchtigung der Bediensteten durch Auspuffgase zu verringern, verbessert bzw. erweitert werden kann oder ob es technisch möglich ist, die Eingangstüren zu diesen Wachhütten auf eine der Fahrbahn abgewendeten Seite anzubringen bzw. die ganze Wachhütte so zu drehen, daß eine wesentliche Verringerung der Schadstoffbelastung erzielt wird.

Zu Punkt 4:

Der äußerst aufwendige Umbau der Wachhütte nach den Bestimmungen der ADSV ist nach ho. Ansicht nicht notwendig, da es sich bei der Wachhütte nicht um einen Bürroraum oder eine Kanzlei handelt. Die Wachhütten sind lediglich als Unterstand bzw. Aufenthaltsort für die Zeit gedacht, in der der Beamte keine Amtshandlungen auf dem Amtsplatz durchzuführen hat. Der Aufenthalt in der Wachhütte ist daher bei korrekter Dienstverrichtung nur für kurze Zeit vorgesehen bzw. bei schlechter Witterung notwendig. Eine Wärmedämmung, um während der warmen Jahreszeit ein erträgliches Arbeitsklima zu schaffen, ist daher aus den o.a. Gründen nach ho. Ansicht nicht erforderlich.

Zu Punkt 5:

Die Baudienststelle wird diesbezüglich um bautechnische Prüfung gebeten.

- 19 -

**Finanzamt
Stadtplatz, 5280 Braunau am Inn**

1. Der Notausstieg vom 3. Stock über den Dachboden sollte beidseits offenbar eingerichtet werden.
2. Die Brandschutztüren vom 3. Obergeschoß zum Dachgeschoß und vom Stiegenhaus zum Dachboden sollten selbstschließend eingerichtet werden.
3. Das nördliche Stiegenhaus sollte gegen die derzeitige Unterkunft des Arbeitsamtes zumindest durch Rauchabschlußtüren getrennt werden.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 3:

Von der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich wurde um ehestmögliche Behebung der angeführten Mängel ersucht.

* - * - * - * - *

C)

**Finanzamt
Stadtplatz, 5280 Braunau am Inn**

1. In den Kanzleiräumen sollten die Beleuchtungsverhältnisse verbessert werden. Die erforderliche Beleuchtungsstärke an den Arbeitsplätzen sollte der ÖNORM O 1040 - künstliche Beleuchtung von Innenräumen - entsprechend ausgelegt werden.
2. Bei Umrüstung auf Bildschirmarbeitsplätze sollte Reflexblendung durch Beleuchtungskörper vermieden werden. Außer

- 20 -

den Arbeitssesseln sollte auch die Höhe der Bildschirme und der Tastaturen verstellbar eingerichtet werden. Veraltete Bildschirme mit negativer Zeichendarstellung sollten ausgetauscht werden.

3. Gesundheitsschädliche Zugluft, wie sie durch undichte Fenster im Raum Nr. 120 bzw. Nr. 104 auftreten kann, sollte vermieden werden.

**Zollamt Neustift/Mkr.,
4143 Neustift Nr. 86**

1. Der Umkleideraum im Keller wäre zumindest im Bedarfsfalle zu beheizen.

2. Für Ausgänge wären Schiebetüren durch Flügeltüren zu ersetzen (Umkleideraum im Keller).

3. Die Dichtschnur der Schutzraumtür im Keller besteht aus Asbest und wäre durch eine aus anderem, unbrennbarem Material zu ersetzen.

**Zollamt und Zollwachabteilung
Wullowitz, 4262 Leopoldschlag**

Vor den für die Beamten in der Personalabfertigung im Freien eingerichteten Kabinen wäre ein ausreichend dimensionierter Anfangsschutz aus Stahl oder Stahlbeton anzubringen.

**Finanzamt,
Schloßgasse 1, 3580 Horn**

Im Hinblick auf die bauliche Beschaffenheit des Dienststellengebäudes (drei Geschoße, außergewöhnlich große Geschoß-

- 21 -

höhen, erschwerte Erreichbarkeit der Obergeschoße über abnormal steile Stiegenanlagen) wird der Einbau eines Personenaufzuges angeregt, um auch den in der Dienststelle tätigen körperbehinderten Bediensteten den Dienstablauf zu erleichtern.

**Zollwacheabteilung
Schönau bei Litschau**

Die Zu- und Ableitungsdrähte der auf einem Holzsockel befestigten Schraubsicherungselemente über der Eingangstüre weisen blanke, spannungsführende Teile auf. Diese wären gegen gefahrbringende Berührung zu isolieren oder einzuhauen.

**Finanzamt,
Babogasse 9, 2020 Hollabrunn**

1. Da die Eingangstüre bei der Lohnsteuerstelle die Funktion eines Notausgangs aufweist, wäre sie so in den Gang zu setzen, daß sie in Fluchtrichtung aufschlagend eingerichtet ist. Außerdem wäre sie von innen jederzeit offenbar einzurichten.

2. Fußböden, insbesondere auf Verkehrswegen, sollten keine Stolperstellen (Löcher) aufweisen und gleitsicher sein.

3. Es wären geeignete Vorkehrungen zu treffen, die gewährleisten, daß die teilinvaliden Dienstnehmerin im Brandfall ausreichend rasch geborgen werden kann, wie z.B. spezielle Brandschutzübungen mit vorbereiteter Personaleinteilung und Bergegeräten.

- 22 -

**Zollamt Pfunds,
Pfunds Hausnummer 414**

1. Für das Trocknen nasser Kleidung wäre den Bediensteten eine entsprechende Einrichtung zur Verfügung zu stellen.
2. Eine Überwachungsanlage zum Schutz der Bediensteten wäre empfehlenswert.

* - * - * - * - *

Dringlichkeitsreihung

1. Finanzamt, Stadtplatz, 5280 Braunau am Inn
2. Zollamt Saalbrücke, Münchner Bundesstraße 202, 5020 Salzburg
3. Finanzamt für den 4., 5. und 10. Bezirk, Kriehubergasse 24, 1050 Wien

- 23 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

=====

A)

Bezirksgendarmeriekommando, Hauptstraße 63, 9620 Hermagor
Bundespolizeidirektion, Linzer Straße 47, 3100 St.Pölten
Bundespolizeidirektion St.Pölten, Wachzimmer Traisenpark
Bundespolizeidirektion, Technische Verkehrsüberwachung,
 St.Veiter Straße 111, 9020 Klagenfurt
Bundespolizeidirektion, Mot. Verkehrsstreifendienst,
 St.Veiter Straße 111, 9020 Klagenfurt
Gendarmerieposten, Graben 25, 3340 Waidhofen/Ybbs
Gendarmerieposten, 3341 Haiderhofen 7
Gendarmerieposten, St.Pöltnerstraße 18, 3204 Kirchberg/P.
Gendarmerieposten, Bahnhofstraße 10, 3370 Ybbs/Donau
Gendarmerieposten, Ysper 9, 3683 Altenmarkt-Yspertal
Gendarmerieposten, Hanriederstraße 7, 4150 Rohrbach
Gendarmerieposten, 6060 Hall in Tirol
Gendarmeriepostenkommando, 4113 St.Martin Nr. 174
Gendarmeriepostenkommando, Hauptplatz 17, 4160 Aigen
Kommissariatswachzimmer, Lainzerstraße 49, 1130 Wien
Kommissariatswachzimmer, Leyserstraße 2, 1140 Wien
LGK für Oberösterreich, Schulungsabteilung, Außenstelle 4,
 4362 Bad Kreuzen
Polizeikommissariat Penzing, Leyserstraße 2, 1140 Wien
Polizeigefangenенhaus, Berggasse 8, 4400 Steyr
Polizeiwache Nonntal, Rudolfsplatz 3, 5020 Salzburg
Unfallabteilung, Linzer Straße 47 bzw. Dr. Kirchlgasse,
 3100 St.Pölten
Wachzimmer, Am Platz 1, 1130 Wien
Wachzimmer, Montevideogasse 20, 1130 Wien
Wachzimmer, Preindlgasse 21, 1130 Wien
Wachzimmer, Mühlweg 46, 3100 St.Pölten
Wachzimmer, Bahnhof, Bahnsteig, 3100 St.Pölten
Wachzimmer und Diensthundestation Wagram,
 Unter Wagramer Straße 47, 3100 St.Pölten
Wachzimmer, Josefstraße 83, 3100 St.Pölten

* - * - * - * - *

- 24 -

B1

**Wachzimmer,
Deutschmeisterplatz 3,
1010 Wien**

1. Den Bediensteten steht aufgrund eines Defektes des gasbeheizten Warmwasserboilers kein Warmwasser zum Waschen zur Verfügung, außerdem ist die Dusche nicht funktionsfähig. Den Bediensteten wären geeignete Möglichkeiten mit fließendem Warmwasser zur Verfügung zu stellen.
2. Die Niederdruckgasanlage sollte durch einen befugten Fachmann überprüft werden.
3. Im Büro- bzw. Aufenthaltsraum des Arrestantenpostens wäre die Beleuchtung tageslichtähnlich auszuführen.
4. Die Lüftung des Arrestantentraktes wäre zu verbessern. Derzeit gibt es nur einen Kippflügel für die Lüftung des gesamten Bereiches.
5. Die Wände der Büroräume sollten frisch getüncht werden.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 5:

Die Bundesbaudirektion wurde um Behebung ersucht.

**Polizeigefangenenum,.
Hernalser Gürtel 6 - 12, 1090 Wien**

1. Das Fenster im Dienstzimmer wäre so einzurichten, daß es vom Stand aus leicht offenbar ist.

- 25 -

2. Bei der Zugangsstiege zum Wachturm wäre aufgrund der zu geringen Durchgangshöhe (weniger als 2,0 m) die Deckenkante mit einem stoßdämpfenden Belag und einem auffallenden Warnanstrich zu versehen, sodaß Kopfverletzungen vermieden werden.

3. Der Aufnahmekanzleiraum (Front Hernalser Gürtel) und das Wachzimmer (Ecke Hernalser Gürtel/Breitenfeldergasse) sind nur über offbare Fenster lüftbar. Da in diesen Räumen Bedienstete sowohl in den Tages- als auch in den Nachtstunden ihren Dienst verrichten müssen und bei geöffneten Fenstern einer starken Belastung durch Straßenlärm und Autoabgase ausgesetzt sind, wird empfohlen, diese Räume ausreichend mechanisch be- und entlüftbar einzurichten, wobei auf die Situierung der Luftansaugstelle zu achten wäre, sodaß möglichst frische, nicht verunreinigte Luft eingebracht wird.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 3:

Die Bundesbaudirektion Wien wurde um die Behebung der aufgezeigten Mängel ersucht.

Polizeikommissariat Neubau,
Kandlgasse 4, 1070 Wien

1. Die Errichtung einer Zentralheizung bzw. Gasetagenheizung wird aus folgenden Gründen empfohlen:

- a) Die Abmauerung sämtlicher Ofenrohre ist derart desolat, daß die Dienstnehmer den zurückgeschlagenen Rauchgasen aus dem Kamin während der Heizperiode bei Niederdruckwetter ausgesetzt sind (v.a. die Dienstnehmer des Paßamtes, des Meldeamtes und des Strafvollzuges im Mezzanin).

- 26 -

- b) Die funktionslos werdenden Brikettkammern könnten z.B. als Duschräume für die Kriminalabteilung im 1. Stock verwendet werden.
- c) Die Umstellung auf eine Zentralheizung würde weiters empfehlenswert erscheinen, da es nach ha. Ansicht den Bediensteten nicht zugemutet werden kann, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen den jeweiligen Büroraum selbst zu beheizen.

2. Für die Bediensteten des Paß-, Meldeamtes und Strafvollzuges wäre ein Aufenthaltsraum zu schaffen.

3. Ein Teil der Fenster wäre so instandzusetzen (diese sind undicht bzw. schadhaft), daß die Dienstnehmer v.a. in den Zimmern des Paß- und Meldeamtes und im Strafvollzug (Mezzanine) gegen schädliche Zugluft geschützt sind.

4. Aus ergonomischen Gründen wäre (z.B. hofseitig) ein Aufzug zu errichten. Dies würde die Manipulation der 10 - 15 kg schweren Material- und Aktenkisten vom kellergelegenen Aktenarchiv bis in den 2. Stock (durch die Dienstnehmerinnen der Verwaltung) wesentlich erleichtern. Ebenso würde die Manipulation der Deposition aus und in den Depositenraum (2. Stock) wesentlich erleichtert werden.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 4:

Die Bundesbaudirektion Wien wurde um die Behebung der aufgezeigten Mängel ersucht.

Kommissariatswachzimmer Neubau,
Kandlgasse 4, 1070 Wien

1. Die straßenseitigen Fenster (Front Kandlgasse und Bandgasse) wären derart instandzusetzen, daß Dienstnehmer gegen Einwirkung schädlicher Zugluft geschützt sind.

2. Die Errichtung einer Zentralheizung wird empfohlen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 und 2:

Die Bundesbaudirektion Wien wurde um die Behebung der aufgezeigten Mängel ersucht.

**Kriminalbeamteninspektorat,
Van der Nüllgasse 11, 1100 Wien**

1. Flügeltüren von Räumen, in denen mehr als fünf Bedienstete beschäftigt sind oder durch die ein Fluchtweg führt, sollten in Fluchtrichtung aufgehen (Schulungsraum).

2. Die am Fußboden montierten Steckdosen wären aus dem Verkehrsbereich zu entfernen.

3. Die offenen Verteilerdosen wären staubdicht abzuschließen.

4. Bauliche Mängel - Sprünge, Senkungen, Feuchtigkeitseintritt von der Decke usw. - wären zu beheben.

5. Die fehlenden bzw. beschädigten Wandbeläge und Fliesen in den Sanitärbereichen wären wieder anzubringen.

6. Die Bezeichnung der elektrischen Stromkreise im Verteiler (Sicherungselemente) wäre durchzuführen.

7. Die verschmutzten Räume der Dienststelle wären zu reinigen bzw. frisch zu tünen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 7:

Die Bundesbaudirektion wurde um Behebung ersucht.

**Sicherheitswache Favoriten,
Van der Nüllgasse 11, 1100 Wien**

1. Bei zweiflügeligen Türen soll sich auch der Stehflügel leicht öffnen lassen; bei Türen auf Hauptfluchtwegen sollte dies mit einem Griff möglich sein. Kantenschubriegel im Stehflügel wären unzulässig.
2. Flügeltüren von Räumen, in denen mehr als fünf Bedienstete beschäftigt sind oder durch die ein Fluchtweg führt, sollen in Fluchtrichtung aufgehen (Schulungsraum).
3. Der Hauptausgang sollte während der Dienstzeit von innen jederzeit offenbar eingerichtet werden.
4. Die am Fußboden montierten Steckdosen wären aus dem Verkehrsbereich zu entfernen.
5. Die Bildschirmarbeitsplätze wären gemäß den einschlägigen ÖNORMEN und Richtlinien einzurichten und zu erhalten. Ausreichend große Tische wären zur Verfügung zu stellen.
6. Öfen, Koch- und Heizgelegenheiten, Bügeleisen u.dgl. wären auf unbrennbare und wärmedämmende Unterlagen zu stellen.
7. In den Duschen wären Kunststofffroste vorzusehen.
8. Bauliche Mängel - Sprünge, Senkungen usw. - wären zu beheben.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 8:

Die Bundesbaudirektion wurde um Behebung ersucht.

**Polizeikommissariat Favoriten,
Van der Nüllgasse 11, 1100 Wien**

1. Die Jalousien wären derart zu gestalten, daß diese auch bei Wind funktionsfähig bleiben. Die seitlichen Führungen wären zu verstärken, um Beeinträchtigungen durch Lärm zu verhindern.
2. Hub-, Kipp- und Rolltore mit einer Torblattfläche von mehr als 10 m² sowie alle kraftbetriebenen und automatischen Tore sollen vor ihrer Inbetriebnahme sowie nach größeren Instandsetzungen oder wesentlichen Änderungen von einem befugten Fachmann einer Abnahmeprüfung unterzogen werden.
3. Feuerungsanlagen wären mindestens einmal jährlich durch geeignete, fachkundige und hiezu berechtigte Personen nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
4. Für Transportarbeiten wären den Bediensteten geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutet, daß der Aufzug wieder benützbar hergestellt werden sollte.
5. Handfeuerlöscher müssen der ÖNORM F 1050 entsprechen und wären mindestens alle zwei Jahre nachweislich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
6. Defekte und nicht den einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Leitern wären sachgemäß instandzusetzen oder aus der Dienststelle zu entfernen.
7. Der Aushang über die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und deren Nähe gemäß ÖVE-E 32 wäre in elektrischen Betriebsräumen auszuhängen.

Der Aushang über die erste Hilfeleistung bei Unfällen durch Elektrizität gemäß ÖVE-E 34 wäre in elektrischen Betriebsräumen auszuhängen.

- 30 -

8. In elektrischen Betriebsräumen wären mindestens ein Paar geprüfte Isolierhandschuhe sowie die erforderlichen Hilfsgeräte zur Bergung Verunfallter bereitzuhalten.

9. Die Fluchtwege wären ausreichend zu kennzeichnen.

10. Das Notstromaggregat sollte umgehend instandgesetzt werden.

11. In den Schutzzräumen wäre für eine bessere Durchlüftung zu sorgen.

12. Luftleitungen u.dgl. wären an der luftführenden Seite regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich nachweislich auf Verschmutzung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reinigen.

13. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel in feuchten oder nassen Räumen wären entsprechend den ÖVE-Vorschriften für feuchte und nasse Räume herzustellen und zu erhalten (Heizhaus).

14. Altbatterien sowie gefüllte Neubatterien wären in chemikalienbeständigen Auffangwannen zu lagern. Altbatterien wären gesetzesprechend zu entsorgen.

15. Die Selbstschließer der Brandschutztüren wären funktionsfähig herzustellen (Garage).

16. Defekte elektrische Armaturen, wie Steckdosen und Schalter, wären unverzüglich erneuern zu lassen.

17. Kraftfahrzeuge mit beschädigtem Motor und ölbehaftete KFZ-Teile wären aus der Garage zu entfernen bzw. in Auffangwannen zu lagern.

18. Die fehlenden bzw. beschädigten Wandbeläge und Fliesen in den Sanitärbereichen wären wieder anzubringen.

- 31 -

19. Öfen, Koch- und Heizgelegenheiten, Bügeleisen u.dgl. wären auf unbrennbare und wärmedämmende Unterlagen zu stellen.

20. Ausgänge sollen, solange sich Bedienstete in den Räumen aufzuhalten, jederzeit benützbar sein (Strafvollzug).

21. Der Hauptausgang sollte während der Dienstzeit von innen jederzeit offenbar eingerichtet werden.

22. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel usw. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

23. Die am Fußboden montierten Steckdosen wären aus dem Verkehrsbereich zu entfernen.

24. Die beschädigten oder fehlenden Abdeckungen der Beleuchtungskörper wären zu erneuern bzw. zu ergänzen (Depositenraum).

25. Die Dienststelle einschließlich aller Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel sowie aller Schutzbefehle wären jederzeit in gutem und sicherem Zustand zu erhalten. Eine gründliche Reinigung der Dienststellenräume, insbesonders aller Fenster, wäre durchzuführen.

26. Die Handfeuerlöscher wären entsprechend Punkt 1 des Bescheides vom 7. November 1987, Zl. MA 36/10-Van der Nüllgasse 11/1/87, beizustellen.

27. In der Dienststelle vorhandene vierstrahlige Rollsessel wären zur Vermeidung von Unfallgefahren durch fünfstrahlige zu ersetzen.

28. Die defekten Schlösser der Büroräume sollten erneuert werden.

29. Die Agenden der Hausverwaltung sollten von einer eigenen Abteilung wahrgenommen werden.

- 32 -

30. Die Bildschirmarbeitsplätze wären gemäß den einschlägigen ÖNORMEN und Richtlinien einzurichten und zu erhalten. Ausreichend große Tische wären zur Verfügung zu stellen.

31. Bauliche Mängel, Sprünge, Senkungen usw. wären zu beseitigen.

32. Bei zweiflügeligen Türen soll sich auch der Stehflügel leicht öffnen lassen; bei Türen auf Hauptfluchtwegen soll dies mit einem Griff möglich sein. Kantenschubriegel im Stehflügel wären unzulässig.

33. Hauptverkehrswege in Diensträumen sollen eine ausreichende Breite, mindestens jedoch eine solche von 1,20 m, besitzen.

34. Für ausreichende Standsicherheit der Mobilwände der Prüfungszimmer wäre zu sorgen.

35. In jeder Dienststelle soll erste Hilfe geleistet werden können. Geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig in einem staubdicht schließenden und entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

36. Für die erste Hilfeleistung soll eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen während der Betriebszeit stets erreichbar sein.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 4, 10 bis 13, 18, 21 bis 23,
29, 31 bis 33:

Die Bundesbaudirektion wurde um Behebung ersucht.

Zu den Punkten 5 bis 9, 14 bis 17, 19, 20,
24 bis 28 und 30, 34 bis 36:

Wird von der Bundespolizeidirektion bzw. den behördeneigenen Werkstätten erledigt.

- 33 -

**Bezirkspolizeikommissariat
Ottakring,
Grubergasse 6, 1160 Wien**

1. Es wäre sicherzustellen, daß die Zahl der auf das Stiegenhaus des Amtsgebäudes angewiesenen Personen (Dienstnehmer und Fremdpersonen) 70 nicht übersteigt.
2. Stiegen und Gänge wären von Verkehrshindernissen (wie z.B. von abgestellten Möbeln) freizuhalten, sodaß eine Mindestdurchgangsbreite von 1,45 m gewährleistet ist.
3. Der derzeit als Sozialraum verwendete Teil des Raumes 35a im 3. Stock mit ca. 10 m² für eine Belegschaft von 28 Bediensteten ist wesentlich zu klein. Dieser wäre in eine geeignete Räumlichkeit zu verlegen und mit entsprechenden Essenwärmemöglichkeiten auszustatten. Dies gilt sinngemäß auch für Raum Nr. 10.
4. Die Räume Nr. 8 bis 10 im 1. Stock und Nr. 35 im 3. Stock weisen für ihre Größe und die darin aufgestellten Einrichtungsgegenstände zu viele Arbeitsplätze auf. Es wäre daher die Zahl der Arbeitsplätze so zu verringern, daß die Durchgangsbreiten bei den Hauptverkehrswegen und Nebenverkehrswegen, die freie Bodenfläche und der mindest erforderliche Luftraum pro Arbeitnehmer bzw. pro Person eingehalten wird.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 3:

Wurden an die Bundesbaudirektion Wien zur Kenntnisnahme weitergeleitet (neues Kommissariat).

Zu Punkt 4:

Wird von der Bundespolizeidirektion Wien, Referat 3a, erledigt.

- 34 -

Polizeigefangenenum, Roßauer Lände 5-9, 1090 Wien

1. Der schadhaften Fußboden im Vorraum zum Kommandoraum wäre zu sanieren.
2. Im Raum des Postens 1 wären die frei hängenden Elektroleitungen unter Verputz zu legen.
3. Die Wärmemöglichkeiten für Speisen in den Aufenthaltsräumen des Wachkommandos und des Postens 1 wären auf unbrennbare Unterlagen zu stellen.
4. Aufgrund der Personalaufstockung wären mehr Garderobekästen zur Verfügung zu stellen und es wäre ebenso dafür zu sorgen, daß diese in geeigneten Räumen aufgestellt werden.
5. Derzeit werden Aufenthaltsräume auch als Ruheräume verwendet. Hier wäre durch bauliche Maßnahmen für eine eindeutige Trennung von Aufenthalts- und Ruheräumen zu sorgen.
6. In den Umkleideräumen wäre eine entsprechende Anzahl von Sitzmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.
7. In der Küche wären die bei den Kochstellen entstehenden Dämpfe mittels einer Dunstabzugshaube zu erfassen und direkt ins Freie abzusaugen. Ebenso wäre die gesamte Küche mechanisch belüftbar einzurichten, wobei in die Zuluftanlage eine Vorwärmmöglichkeit für die kalte Jahreszeit einzubauen wäre.
8. Ebenso wäre der Abwaschraum mechanisch be- und entlüftbar einzurichten.
9. Die schadhaften Fliesen in der Küche wären zu erneuern.
10. Der Abflusschlauch der Kartoffelschälmaschine wäre direkt an den Abflusskanal anzuschließen.

11. In den Kühlräumen wären alle schadhaften Fliesen zu erneuern. Ebenso fehlen bei der elektrischen Beleuchtung die Schutzgläser, sodaß diese Elektroinstallation nicht den ÖVE-Bestimmungen für feuchte Räume entsprechen.

12. Für die Küchenbediensteten wäre für das Begehen der Kühlräume eine geeignete Wärmeschutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

13. Für das Erreichen des Kühlaggregatraumes wäre eine geeignete Aufstiegshilfe (z.B. Leiter) zur Verfügung zu stellen.

14. Für die Küchenbediensteten wäre eine Duschmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

15. Das Lebensmittellager wäre lüftbar einzurichten.

16. Das Beamtenbad im Häftlingstrakt wäre zu sanieren und anstatt der Badewanne wäre eine Dusche einzubauen.

17. Der Vorraum wäre lüftbar einzurichten.

18. Das Häftlingsbad wäre zu sanieren.

19. Der Dienstraum der Aufnahmebeamten dient auch gleichzeitig als Ruhe- und Aufenthaltsraum. Hier wäre für eine eindeutige räumliche Trennung zu sorgen.

20. Die Regale im Depot wären untereinander oder an der Wand fix zu verankern und ebenso wäre für diesen Raum die Oberlichte des Fensters so einzurichten, daß sie vom Stand aus leicht öffbar ist.

21. Das Bedienstetenzimmer (ehemalige Gefängniszelle) wird als Garderobe und Ruheraum verwendet. Das in diesem Raum installierte WC ist nur durch einen Vorhang von diesem Raum getrennt. Es wäre daher das WC durch Aufstellen von Scheidewänden von diesem Raum baulich zu trennen, wobei der WC-Raum direkt ins Freie lüftbar einzurichten wäre.

22. Im Häftlingswaschraum werden auch Lebensmittelabfälle in offenen Behältern gelagert. Für die Lagerungen wäre ein geeigneter

- 36 -

Abstellraum zur Verfügung zu stellen. Ebenso wären für die Fußwaschbecken Wasseranschlüsse zu errichten.

23. In der Deckenkammer wird Schmutzwäsche offen gelagert. Hier wäre durch bauliche Maßnahmen dafür zu sorgen, daß Reinwäsche von der Schmutzwäsche getrennt gelagert wird..

24. Im 1. Stock, im weiblichen Gefangenentrakt, steht den weiblichen Bediensteten nur ein WC zur Verfügung und dieses WC. steht ebenfalls, wie unter Punkt 21 in diesem Schreiben bemängelt, in offener Verbindung mit dem Depot bzw. Verhörzimmer. Hier wären die gleichen baulichen Maßnahmen wie unter Punkt 21 zu treffen.

25. Das Schutzgitter im Gangbereich des Häftlingstraktes ist teilweise defekt und wäre daher zu reparieren.

26. In der Abteilungskanzlei wäre der nicht zündgesicherte zweiflammige Gasherd gegen einen zündgesicherten auszutauschen.

27. Im Stiegenhaus des Magazinbereiches wäre ein zweiter Handlauf anzubringen.

28. Bei der Kreissäge in der Werkstatt wäre die fehlende Schutzvorrichtung wieder anzubringen.

29. Die Holzlagerungen im Vorraum zu der Werkstatt wären zu entfernen und die Selbstschließeinrichtung der T-30 Tür wäre zu reparieren.

Abschließend wäre zu erwähnen, daß der Großteil der Räume, besonders die Sanitärräume, sehr sanierungsbedürftig sind und die Bediensteten über undichte Fenster klagten. Hier wäre eine baldige Abhilfe dringend angeraten. Auch wäre empfehlenswert, alle elektrischen Leitungen überprüfen zu lassen.

Stellungnahme des Ressortleiters:Zu den Punkten 1 bis 29:

Wurden zur Behebung an die Bundesbaudirektion bzw. an die Bundespolizeidirektion weitergeleitet.

**Bundespolizeidirektion Wien,
Generalinspektorat der Sicher-
heitswache, Alarmabteilung,
Liechtenwerderplatz 5, 1090 Wien**

Räumlichkeiten Liechtenwerderplatz:

1. Den in der Sicherheitszentrale beschäftigten Bediensteten wäre ein entsprechender Arbeitsraum zur Verfügung zu stellen, der über die gesetzlich notwendige Raumhöhe, natürliche Belichtung und Belüftung verfügt.

2. Die natürliche Belichtung des Wachkommandantenzimmers Nr. 316 entspricht ebenfalls nicht den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung. Die Fenster dieses Zimmers, die auch als einzige Lüftungsmöglichkeit für diesen Raum dienen, führen direkt zum Parkdeck. Da die Abgase durch an- und abfahrende Kraftfahrzeuge direkt in diesen Raum einströmen können, wird dringend empfohlen, daß dieser Raum mechanisch be- und entlüftet wird. Auch wäre die künstliche Belichtung dahingehend zu verbessern, daß die Beleuchtungskörper in der Rasterdecke integriert werden.

3. Der Ruheraum Nr. 301 im 2. Keller für die Wachkompanie wäre ebenfalls mechanisch be- und entlüftbar einzurichten, da die Fenster direkt zum Parkdeck führen.

4. Die brennbaren Lagerungen im Technikraum 318 wären aus diesem zu entfernen.

5. Die Lagerungen aus dem Installationsschacht Nr. 426, 2. Keller, wären zu entfernen (Kühlschränke, Kästen, Mikrowellenherd).

6. Die Wärmeisolierung des Fußbodens des Passierschein-ausgaberaumes wäre zu verbessern (derzeit dient nur ein Holzpodest als Schutz).

7. Das Wachhaus, Zimmer 308, beim Einfahrtsbereich wäre mechanisch be- und entlüftbar einzurichten, da eine natürliche Belüftung wegen der mit Sicherheitsglas ausgestatteten Fenster nicht möglich ist. Für die Zugangsmöglichkeit zur Notentriegelung der Tore wäre eine Leiter bereitzuhalten.

8. Im Garderoberaum IG 320 wäre eine unbrennbare Unterlage für den elektrischen Zweiplattenkocher zur Verfügung zu stellen.

9. Bei der Doppelschleifspindel im Raum 336 (Waffenlager) wäre ein Anschlag anzubringen, der auf das Tragen von Brillen während der Schleifarbeiten hinweist.

10. Die im Raum 360 (Kanaltruppräum) gelagerten Sauerstoffflaschen wären entweder mit einer Kette gegen Umfallen zu sichern oder liegend zu lagern.

Räumlichkeiten der Rossauer Kaserne:

11. Der ganztägig besetzte Glaseinbau der Kasernenwache wäre mechanisch zu be- und entlüften, wobei die Luftansaugung von einer Stelle zu erfolgen hätte, welche nicht durch KFZ-Abgase beeinflußt wird. Während der kalten Jahreszeit wäre die Frischluft vorgewärmt in die Glaskabine einzublasen.

12. Die derzeit völlig ungenügende Beheizung der Glaskabine wäre zu verbessern. Die Beheizung erfolgt derzeit nur über einen elektrischen Luftbeheizer.

13. Die Toilettanlagen befinden sich in einem sehr desolaten Zustand. Ebenso sind diese nicht beheizbar eingerichtet. Es wird daher dringend empfohlen, diese Räumlichkeiten dementsprechend zu sanieren.

- 39 -

14. Die Rohranschlüsse der holzbefeuerten Heizöfen in den übrigen Räumlichkeiten wären rauchdicht an den Kaminen anzuschließen.

15. Ebenso wären die Waschräume beheizbar einzurichten.

Allgemein wird bemerkt, daß sich die meisten Arbeitsräume in einem sehr schlechten Zustand befinden und es wird empfohlen, diese Räumlichkeiten ehestens zu sanieren.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 15:

Wurden zur Behebung an die Bundesbaudirektion bzw. an die Bundespolizeidirektion weitergeleitet.

Sicherheitswacheabteilung
Döbling, Wachzimmer,
Hohe Warte 32, 1190 Wien

1. In einigen Räumen wäre der desolate Wandanstrich zu erneuern.

2. Die offenen Verteilerdosen wären staubdicht abzuschließen.

3. Das Erste Hilfe-Material wäre zu ergänzen.

4. Es wäre dringend erforderlich, jedem SWB einen Spind im Ausmaß von mindestens 1 m Breite zur Verfügung zu stellen. Die derzeitige Regelung (etwa die Hälfte davon) erscheint in Anbetracht der Unterbringung der umfangreichen Dienstkleidung sowie anderer dienstlich benötigter Gegenstände und der Straßenkleidung völlig unzureichend. Auch die Versperrbarkeit ist nicht entsprechend gegeben, da nur sechs verschiedene Schlüsselarten (bei 42 Bediensteten) vorhanden sind.

- 40 -

5. Der Ruheraum im Erdgeschoß (Zimmer 2) wäre beheizbar einzurichten.

6. Lagerungen auf Stiegenpodesten sind unzulässig. Daher wären diese Lagerungen zu entfernen.

7. Der Ruheraum der Überwachungsposten im Kellergeschoß wäre mit einem entsprechenden Wandverputz auszustatten.

8. Beim Batterieraum wäre die erforderliche Aufschrift bei der Zugangstüre anzubringen. Die Türe selbst wäre selbstschließend einzurichten.

9. Die im Kellergeschoß befindliche WC-Anlage wäre beheizbar einzurichten und mit einer Waschgelegenheit auszustatten.

10. Der Notausgang im Kellergeschoß im Bereich des Schulungsraumes wäre normgerecht zu bezeichnen und in Fluchtrichtung öffnend einzurichten.

11. Um den vorschriftsmäßigen Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel der gesamten Dienststelle - insbesondere über die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren (zu hohe Berührungsspannung) - zu gewährleisten, wären diese einer Kontrolle durch einen geeigneten Fachkundigen unterziehen zu lassen.

12. Die Heizungsanlagen und Rauchfänge wären zu überprüfen und zu sanieren.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 12:

Wurden zur Erledigung an die Bundesbaudirektion bzw. Bundespolizeidirektion weitergeleitet.

- 41 -

**Gendarmerieposten
Zeillern 330**

Bei der Eigenbetankungstankstelle, den überdachten Abstellplätzen und in der Büroräumlichkeit "Chefkanzlei", sind am Mauerwerk teilweise sehr starke Farbablösungen bzw. feuchte und stark durchnässte Mauerwände ersichtlich. Die einzelnen Dachkonstruktionen und Mauerteile wären zu sanieren.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Mit der Sanierung der Dachkonstruktion kann laut Schreiben des in dieser Angelegenheit befaßten Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung erst nach Sicherung der finanziellen Mittel begonnen werden.

**Wachzimmer und Diensthundestation Wagram,
Unter Wagramer Straße 47,
3100 St.Pölten**

Die Dienststelle besitzt keinen Duschraum. Da jedoch die Bediensteten einige Male im Monat stundenlange Übungen mit den Diensthunden durchführen müssen, von denen sie verschmutzt und verschwitzt zurückkommen, wäre es notwendig, daß eine Duschanlage zur Verfügung steht.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Nach Maßgabe vorhandener Mittel ist die Errichtung eines Duschraumes vorgesehen.

**Unfallabteilung,
Linzer Straße 47 bzw. Dr. Kirchlgasse,
3100 St.Pölten**

Der Dienstraum ist zugleich der Garderobe- und daher auch Umkleideraum für die 10 - 12 dort beschäftigten Bediensteten. Es

- 42 -

kommt vor, daß während einer Amtshandlung einer oder mehrere Polizisten sich umziehen müssen. Für eine entsprechende räumliche Trennung wäre zu sorgen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Die gegebene Beengtheit ist bekannt, kann jedoch gegenwärtig nicht behoben werden. Sollte es zur Aufstockung des Südtraktes kommen, wird auch im Hinblick auf das Verkehrsunfallkommando eine Lösung getroffen werden.

**Gendarmerieposten,
Yspertal 9, 3683 Altenmarkt-Yspertal**

Der Fußbodenbelag (Filzbelag) im Aufenthaltsraum wäre gegen einen leicht zu reinigenden Belag auszuwechseln.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Der Fußbodenbelag im Aufenthaltsraum (Ledigenzimmer) wird nicht mehr erneuert, weil voraussichtlich im nächsten Jahr die Dienststelle in andere Räume verlegt wird.

**Bundespolizeidirektion,
Berggasse 2, 4400 Steyr**

1. Die Eingangstüren zum Wachzimmer wären so anzuschlagen, daß sie in Fluchtrichtung aufgehen.
2. Für je 15 männliche Bedienstete wäre ein Pißstand vorzusehen.
3. Im gegenständlichen Fall steht das WC in unmittelbarer Verbindung mit dem Aufenthaltsraum. Aborte wären von Arbeitsräumen durch ins Freie entlüftbare Vorräume zu trennen.

- 43 -

4. Um eine Verletzungsgefahr der Dienstnehmer hintanzuhalten, wäre der Austausch der Glasfüllung der beiden Innentüren gegen Sicherheitsglas sinnvoll.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1. 2. 3 und 4:

Zur Zeit werden Verhandlungen zur Verlegung des Wachzimmers Münchenholz in das sogenannte "Telefunken-Gebäude" geführt, wobei noch nicht beurteilt werden kann, ob die für eine Realisierung erforderlichen Kreditmittel - deren exakte Höhe noch nicht feststeht - aufgebracht werden können.

Unabhängig davon wurde erhoben, daß die Behebung der unter den Punkten 1. und 4. aufgezeigten Mängel zu setzenden Maßnahmen ca. S 11.000,-- kosten, sich also in einer verträglichen Kostenhöhe bewegen, aber dennoch bei Realisierung der Verlegung als verlorener Aufwand zu Buche schlagen würden.

Die unter den Punkten 2. und 3. aufgezeigten Mängel können nicht behoben werden, da es nach Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters der BGV bautechnisch weder möglich ist, einen zusätzlichen Pißstand noch die räumliche Trennung im Sinne des Punktes 3 zu schaffen.

**Bundespolizeidirektion,
Wachzimmer Gnigl,
Linzer Bundesstraße 11,
5020 Salzburg**

Für die männlichen Bediensteten sollte im WC-Bereich ein Pißstand vorgesehen werden.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Der Einbau eines Pisoirs im Wachzimmer Gnigl mußte infolge technischer Schwierigkeiten vorerst zurückgestellt werden und soll im Jahre 1993 realisiert werden.

**Gendarmerieposten,
Brucker Bundesstraße 3,
5700 Zell am See**

1. Die Dusche im 2. OG wäre instandzusetzen.

- 44 -

2. Die Diensträume sollten wieder mit einem hellen Wand- und Deckenanstrich versehen werden und die Putzschäden im WC im 2. OG saniert werden.

3. Für die Bediensteten sollte ein Umkleideraum zur Verfügung gestellt werden.

4. Die Beleuchtungsstärken sollten an den Bildschirmen zwischen 300 und 500 LUX liegen, zur Beleuchtung sollten Spiegelrasterleuchten verwendet werden. Die Bildschirmarbeitsplätze sollten parallel zu den Leuchten angeordnet werden.

5. In den Arbeitsräumen sollte pro Person ein freier Luftraum von mindestens 12 m³ gegeben sein. Im Zimmer 29 sollte daher nur ein Bediensteter untergebracht werden.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 5:

Das überprüfte Objekt soll in den nächsten Jahren einer Generalsanierung unterzogen werden. Im Zuge dieser Arbeiten werden auch die aufgezeigten Mängel behoben.

Gendarmerieposten,
Dr. Adolf-Schärf-Platz 1,
5400 Hallein

1. Die Bildschirmarbeitsplätze wären gemäß der ÖNORM A 2630 einzurichten und zu erhalten (z.B. Zimmer 10, Zimmer 22, Zimmer 23).

2. Die Arbeitsplatzbeleuchtungen und die Raumbeleuchtung wären entsprechend der ÖNORM O 1040 vorzunehmen. Dabei soll die Beleuchtung zumindest 500 bis 800 LUX betragen (z.B. Raum 10, Raum 14, Raum 16).

- 45 -

3. Die Bürosessel, insbesonders an den Bildschirmplätzen, wären höhenverstellbar einzurichten.

4. Die Fenster diverser Büroräume wären wieder abzudichten, sodaß keine gesundheitsschädliche Zugluft auftritt (z.B. Journaldienstraum bzw. im ganzen EG).

5. Die sanitären Anlagen wären wieder instandzusetzen (z.B. Gulli im KG). Die Wände der WC's und Bäder wären teilweise wieder abwaschbar zu streichen bzw. zu verfliesen (Bad im KG, WC im EG, Bad im 1. OG).

6. Für jeden Arbeitnehmer wäre ein versperrbarer Kleiderkasten bereitzustellen.

7. Im Journaldienstraum im EG wäre ein erträgliches Raumklima zu schaffen (Verstärkung der Heizung, Beseitigung der Zugluft, Abdichten der Fenster).

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 3:

Die dem LGK monatlich zur Verfügung stehenden Kreditmittel reichen trotz Anforderung von Nachtragskrediten nicht aus, die Raumbeleuchtung bei Zuweisung von Bildschirmschreibmaschinen entsprechend abzuändern. Zur Arbeitsplatzbeleuchtung werden vorerst entsprechende Schreibtischleuchten sowie verstellbare Bürosessel im Rahmen der Büromittelanforderung angeschafft.

Zu den Punkten 4, 5 und 7:

Diese Punkte betreffen bauliche Maßnahmen und wurden mit der Bundesgebäudeverwaltung I besprochen. Dabei ist festzustellen, daß bereits seit Jahren die Absicht besteht, das Dienstgebäude aufzustocken und komplett zu adaptieren. Kostenaufwendige und nur notdürftige Instandsetzungen werden daher von der Bundesgebäudeverwaltung I nicht mehr vorgenommen.

Zu Punkt 6:

Für jeden Beamten steht ein halber Kleiderkasten zur Verfügung. Die Zuweisung eines ganzen Kleiderkastens pro Beamten ist aus Platzgründen nicht möglich, da das Flächenausmaß der Dienststellen erlaßmäßig beschränkt ist.

- 46 -

**Bundespolizeidirektion,
Paulustorgasse 5, 8010 Graz**

Die in den oben erwähnten Abteilungen (Verkehrsamt und Meldeamt) aufgestellten EDV-Arbeitsplätze entsprechen nicht den ergonomischen Bedingungen. Die Beleuchtung ist nicht blendungsfrei und entspricht nicht dem Stand der Technik.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Mit Schreiben vom 31.8.1992 wurde das Amt der Steiermärkischen Landesregierung ersucht, die Rasterleuchten für die EDV-Arbeitsplätze anzuschaffen und montieren zu lassen. Es wurde jedoch bisher diesem Antrag nicht entsprochen.

**Wachzimmer Bahnhof,
Walter v.d. Vogelweideplatz 1,
9020 Klagenfurt**

1. Die Eingangstüre wäre in Fluchtrichtung aufgehend anzuschlagen.
2. Die WC-Lüftung wäre zu verbessern.
3. Den Dienstnehmern wäre eine geeignete Dusche zur Verfügung zu stellen.
4. Der Vorraum zum WC wäre lüftbar einzurichten.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 4:

Diese Punkte erfordern größere Umbaumaßnahmen, welche nur von der Bundesgebäudesverwaltung I im Einvernehmen mit den Österreichischen Bundesbahnen realisiert werden könnten. Eine Durchführung erscheint jedoch aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht zielführend.

**Wachzimmer,
Rosentalerstraße 121,
9020 Klagenfurt**

1. Die Eingangstür und die Windfangtür wären in Fluchtrichtung aufgehend anzuschlagen.
2. Den Dienstnehmern wäre ein Pißstand zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 und 2:

Eine Behebung der Mängel erscheint aufgrund der baulichen bzw. räumlichen Situation nicht durchführbar, zumal diese Dienststelle auf unbestimmte Zeit angemietet ist und der Hauseigentümer größeren Umbaumaßnahmen nicht zustimmen dürfte.

**Wachzimmer,
Villacherstraße 139,
9020 Klagenfurt**

1. Flügeltüren sollen in Fluchtrichtung aufgehend angeschlagen sein. Dies wäre insbesondere bei der Durchführung der unmittelbar bevorstehenden Umbauarbeiten zu berücksichtigen.
2. Die lichte Höhe der Türen müßte mindestens 2 m betragen.
3. Beim Eingang müßte zwischen Tür und Stiege ein Stiegenpodest vorhanden sein, dessen Länge in Gehrichtung gemessen mindestens gleich der größten Türblattbreite sein muß.
4. Im Parteienraum wäre die Beleuchtung zu verbessern.

- 48 -

5. Für die männlichen Dienstnehmer wäre ein Pißstand zu Verfügung zu stellen.

6. Das WC wäre lüftbar einzurichten.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 6:

Im Hinblick darauf, daß dieser Gebäudeteil derzeit nur angemietet ist, wobei der Mietvertrag im Jahre 1995 ausläuft, ist eine Übernahme in das Bundesbesitztum beabsichtigt. Von Seiten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde die Bundesgebäudeverwaltung zur Führung entsprechender Verhandlungsspräche mit der Eigentümerin ermächtigt. Von der BPD Klagenfurt wurde eine Behebung der aufgezeigten Mängel zugesagt.

**Bundespolizeidirektion Klagenfurt,
SW-Erhebungsgruppe und Sicherheits-
wacheabteilung I,
Landhaushof 3, 9020 Klagenfurt**

1. In den Räumen Nr. 35 und Nr. 36 werden je fünf Beamte beschäftigt. Weiters halten sich in diesen Räumen durchschnittlich je zwei Parteien auf. Den Dienstnehmern steht lediglich ein Luftraum von 60 bis 70 m³ zur Verfügung. Der erforderliche Luftraum sollte 80 m³ betragen.

2. Die Durchgangstür im Raum Nr. 36 müßte eine lichte Höhe von mindestens 2 m aufweisen (derzeit 1,81 m).

3. Der Umkleideraum Nr. 37 wäre lüftbar einzurichten.

4. Der Lehrsaal im 1. Stock ist für 50 Personen ausgelegt. Es führt aus diesem Raum lediglich eine nicht in Fluchtrichtung aufschlagende Flügeltüre mit einer Breite von 1 m und einer Durchgangshöhe von 1,85 m. Die Türe müßte in Fluchtrichtung aufgehend angeschlagen sein, eine lichte Breite von mindestens 1,2 m und eine lichte Höhe von 2 m aufweisen.

Stellungnahme des Ressortleiters:Zu den Punkten 1 bis 4:

Die Behebung dieser baulichen Mängel obliegt der Bundesgebäudeverwaltung I, mit welcher erst im Zusammenhang mit der Errichtung des geplanten Neubaues auf dem Areal der Polizeidirektion in der St.Ruprechter Straße 3 gerechnet werden kann.

**Polizei-Diensthundestation
Landhaushof 3, 9020 Klagenfurt**

1. Die Beleuchtung der Arbeitsplätze im Bereich der Schreibtische wäre zu verbessern.
2. Das Stiegenpodest vor der Bürotüre müßte mindestens gleich der Türblattbreite sein.
3. Die lichte Höhe der Eingangstüre müßte mindestens 2 m betragen (derzeit 1,8 m).
4. Der WC-Vorraum wäre lüftbar einzurichten.
5. Der Duschraum im 1. Stock Nr. 29 wäre ausreichend heizbar einzurichten. Im Vorraum zum Duschraum wäre eine Kleiderablage vorzusehen. Durch Heizeinrichtungen müßte eine entsprechende Raumtemperatur erreicht werden.

Stellungnahme des Ressortleiters:Zu den Punkten 1 und 2:

Durch die Verlegung dieser Dienststelle in neu angemietete Räume, welche voraussichtlich mit Jahreswechsel durchgeführt wird, erübrigt sich die Behebung der aufgezeigten Mängel. Da jedoch im Jahre 1993 mit der Zuteilung von weiblichen SWB gerechnet wird, ist beabsichtigt, diesen Bereich als Umkleideraum zu widmen, wobei die von der Behörde zu treffenden Sanierungsmaßnahmen von der BPD Klagenfurt zur gegebenen Zeit durchgeführt werden.

- 50 -

Zu den Punkten 3 und 4:

Die Behebung der aufgezeigten Mängel wird zwar in die Bundesgebäudeverwaltung I verwiesen, mit einer Realisierung dürfte jedoch erst im Zusammenhang mit einer Generalsanierung nach der Errichtung des beabsichtigten Neubaues auf dem Areal der Polizeidirektion in der St.Ruprechter Straße 3 zu rechnen sein.

**Wachzimmer,
Landhaushof 3,
9020 Klagenfurt**

Die lichte Höhe der Flügeltüre zum WC und zum Ruheraum beträgt lediglich 1,78 m. Die lichte Höhe sollte mindestens 2 m betragen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Mit der Behebung des baulichen Mangels wird nach Mitteilung der BPD Klagenfurt die Bundesgebäudeverwaltung I befaßt werden. Die Durchführung dürfte jedoch erst im Zusammenhang mit einer Generalsanierung dieses Gebäudes nach der beabsichtigten Errichtung eines Neubaues auf dem Areal der Polizeidirektion in der St.Ruprechter Straße 3 geboten erscheinen.

**Bundespolizeidirektion,
St.Ruprechter Straße 3,
9020 Klagenfurt**

1. Die Flügeltüre vom Schreibraum zum Parteienraum im Erdgeschoß wäre in Fluchtrichtung aufgehend anzuschlagen.

2. Die Umkleidekästen in den Gängen wären zu entfernen. Derzeit verbleibt lediglich eine Gangbreite von 72 cm und bei geöffneten Kastentüren lediglich 19 cm.

3. Die Trennwand zwischen Dusche und Küche wäre vom Boden bis zur Decke hochzuziehen und die Dusche mit einer wirksamen Belüftung zu versehen.

4. Beim Ausgang vom Parteienraum in den Vorraum wäre das Türblatt soweit zurückzusetzen, daß die geöffnete Tür nicht über die oberste Stufe hinausragt.

5. Bei der Einsatzstelle im 3. Stock wären die Belüftungsverhältnisse zu verbessern.

Verkehrsabteilung:

6. Die Eingangstüre zum Waschraum müßte eine lichte Höhe von mindestens 2 m aufweisen.

7. Bei der Dusche wäre der Abfluß zu sanieren.

8. Die Umkleidekästen wären aus dem Gang zu entfernen.

9. Es wären in den Büros entsprechende bauliche Maßnahmen zu treffen, da infolge der geringen Raumhöhe von lediglich 2,4 m und der mangelhaften Isolation während der Sommer- und Winterzeit besonders extreme Temperaturverhältnisse auftreten.

10. Bei Einweisungen für Großeinsätze werden im Besprechungszimmer bis zu 70 Beamte instruiert. Die Fluchtwegslänge beträgt bis zum Endausgang ca. 66 m. Die Stiege ist lediglich 1,28 m breit. Es wären die Fluchtwege entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen einzurichten.

11. Den Dienstnehmern wären entsprechende Abortanlagen zur Verfügung zu stellen.

12. Die Abortzelle neben dem Waschraum wäre ins Freie lüftbar einzurichten.

Werkstätte:

13. In der Waschbox wäre eine Absaugung für den Kärcher Dampfstrahler vorzusehen.

- 52 -

14. Die Arbeitsgrube weist eine Tiefe von lediglich 1,4 m auf. Es wäre zumindest ein Teil der Grube entsprechend tiefer auszubilden, damit bei der Durchführung von Reparaturarbeiten den ergonomischen Anforderungen entsprochen wird.

Gefangenenumfang:

15. Der Stiegenaufgang wäre mit einem Handlauf zu versehen.

16. Es wären für die Dienstnehmer im Gefangenenumfang entsprechende Fluchtwege einzurichten.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1, 3 und 4:

Diese Beanstandungen werden an die Bundesgebäudeverwaltung I zur Behebung übertragen.

Zu den Punkten 2 und 5:

Diese Mängel können erst im Zusammenhang mit der Errichtung des geplanten Neubaues behoben werden.

Zu den Punkten 6 und 7:

In beiden Fällen werden die aufgezeigten Mängel an die Bundesgebäudeverwaltung I zur Behebung weitergeleitet.

Zu den Punkten 8 bis 12:

Diese Erfordernisse können erst nach der Errichtung des geplanten Neubaues geschaffen werden.

Zu den Punkten 13 und 14:

Diese Maßnahmen sind von der Bundesgebäudeverwaltung I zu treffen.

Zu den Punkten 15 und 16:

Diese Beanstandungen werden zur Behebung an die Bundesgebäudeverwaltung I weitergeleitet, wobei zu Punkt 16 festgestellt wird, daß ein entsprechender Fluchtweg erst mit einer Gesamtsanierung des Gefangenenumfangs geschaffen werden kann.

**Gendarmerieposten,
Innstraße 46, 6064 Rum**

1. Die Fenster wären so zu sanieren, daß sie beim Kippen nicht ausgehängt werden und keine Zuglufterscheinungen an den Arbeitsplätzen auftreten.
2. Den Bediensteten wären bei deren Waschplätzen entsprechende Mittel zum Abtrocknen zur Verfügung zu stellen; sofern nicht jedem Bediensteten ein eigenes Handtuch zur Verfügung gestellt wird, sollten Handtücher nur zur einmaligen Benützung bestimmt sein.
3. Die Wände der Dienststelle wären wieder in heller Farbe auszumalen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Die Sanierung der Fenster wurde durch die Baudienststelle bereits vor Jahren angeregt. Diese Leistungen fallen jedoch in den Zuständigkeitsbereich des Vermieters bzw. Gebäude-Eigentümers. Die diesbezüglichen Verhandlungen sind durch das Landesgendarmeriekmando für Tirol zu führen.

Zu Punkt 2:

Die Behebung des Punktes 2 fällt in den Zuständigkeitsbereich des Landesgendarmeriekmandos für Tirol.

Zu Punkt 3:

Eine Erneuerung des Wand- und Deckenanstriches ist erst sinnvoll, wenn die Sanierungsmaßnahmen an den Fensterkonstruktionen abgeschlossen sind.

- 54 -

**Gendarmerieposten,
Hauptstraße 63, 9620 Hermagor**

Anläßlich des bevorstehenden Umbaues wäre auf die Aufgehrichtung der Flügeltüren Bedacht zu nehmen. Insbesondere wären die Flügeltüren zum Ausgang Hauptstraße 61 hin in Fluchtrichtung aufgehend anzuschlagen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Eine Änderung in der Aufgehrichtung von Posten- und Hauseingangstür erscheint nicht sinnvoll, weil in diesem Fall das Türblatt der Posteneingangstür in das allgemein benützte Stiegenhaus aufschlagen und somit eine Verletzungsgefahr für Personen darstellen würde. Bezüglich Aufgehrichtung der Hauseingangstüre wird mitgeteilt, daß diese auch seinerzeit von der Baubehörde nicht beanstandet wurde. Weiters wird durch die derzeitige Aufgehrichtung der Türen auch die Flucht angehaltener Personen erschwert.

* - * - * - * - *

C)

**Wachzimmer,
Kopernikusgasse 1, 1060 Wien**

1. Die Bildschirmarbeitsplätze wären gemäß den einschlägigen ÖNORMEN und Richtlinien einzurichten und zu erhalten.
2. Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen wäre den Bediensteten ein lüftbarer Aufenthaltsraum mit einer entsprechenden Anzahl von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie eine Essenwärmemöglichkeit zur Verfügung zu stellen.
3. In der Küche wäre eine Lüftung einzurichten.

4. Die Verwendung von Durchlauferhitzern ohne Anschluß an einen Abgasfang in geschlossenen Räumen wäre unzulässig.
5. Die beschädigten oder fehlenden Abdeckungen der Beleuchtungskörper wären zu erneuern bzw. zu ergänzen (z.B. im WC).
6. Die WC-Anlagen, Waschräume und Duschen wären regelmäßig zu reinigen bzw. instandzusetzen (z.B. die beschädigten oder fehlenden Fliesen im WC wären zu ersetzen).
7. Auf Gängen sollen auch vorübergehend keine Lagerungen vorgenommen werden.
8. In Wasch- und Baderäumen sollen keine Roste und Sitzgelegenheiten aus Holz verwendet werden.
9. Wasch- und Baderäume wären so einzurichten, daß eine Mindestraumtemperatur von 19°C gewährleistet ist.
10. Die defekte Glaslüftungsklappe im Fenster wäre zu erneuern.
11. Die WC-Anlage wäre ausreichend beheizbar einzurichten.
12. Die Beleuchtung hätte blendfrei, flimmerfrei und tageslichtähnlich zu erfolgen (z.B. defekte Leuchtstofflampe im Umkleideraum).
13. Der Umkleideraum wäre lüftbar einzurichten.
14. Ausgänge sollen durch Lagerungen auch vorübergehend nicht verstellen sein.
15. Defekte und nicht den einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Leitern wären sachgemäß instandzusetzen oder aus der Dienststelle zu entfernen.

- 56 -

16. An Schraubkappen der elektrischen Sicherungselemente wären die fehlenden Glasplättchen wieder anzubringen.

17. Die Beleuchtung soll von den Ein- und Ausgängen aus geschaltet werden können. Lichtschalter sollen leicht zugänglich und bei Dunkelheit erkennbar sein (z.B. im Keller).

18. Lagerräume wären lüftbar einzurichten (z.B. im Keller).

19. Die Selbstschließer der Brandschutztüren wären funktionsfähig herzustellen.

20. Die offenen Verteilerdosen wären staubdicht abzuschließen.

21. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel usw. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

Abteilungskommando:

22. In der Dienststelle wäre ein Waschplatz mit fließendem Warmwasser einzurichten.

23. Mauerdurchbrüche, Leitungsdurchführungen u.dgl. in brandabschnittsbildenden Wänden wären brandbeständig zu verschließen (z.B. Fenster zur Wohnung).

**Bezirkspolizeikommissariat
Mariahilf, Verwaltung,
Kopernikusgasse 1, 1060 Wien**

1. Der Fußboden wäre stolpersicher und gleitsicher auszuführen.

2. Für jeden ständig beschäftigten Bediensteten soll eine zusammenhängende freie Bodenfläche von mindestens 2 m² vorhanden sein.

3. Hauptverkehrswege in Diensträumen sollen eine ausreichende Breite, mindestens jedoch eine solche von 1,20 m besitzen. Nebenverkehrswege, wie Durchgänge zwischen Lagerungen oder Maschinen, sollen ausreichend, mindestens jedoch 0,60 m breit sein.

4. Elektrische Kocher oder Heizgeräte mit offenen Glühdrähten wären aus der Dienststelle zu entfernen.

5. Die Bildschirmarbeitsplätze wären gemäß den einschlägigen ÖNORMEN und Richtlinien einzurichten und zu erhalten.

6. Die beschädigten oder fehlenden Abdeckungen der Beleuchtungskörper wären zu erneuern bzw. zu ergänzen (z.B. im WC).

7. Ausgänge sollen, solange sich Bedienstete in den Räumen aufhalten, jederzeit benützbar sein (z.B. der Ausgang, der ab 13.00 Uhr gesperrt ist).

8. Die Heizung wäre auf einen zeitgemäßen Stand der Technik zu bringen, da die Staub- und Geruchsbelastung (Qualm) sehr groß ist und durch die Kohleöfen eine ungleichmäßige Beheizung erfolgt.

Paßreferat:

9. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

10. Auf Stiegen und Gängen sollen auch vorübergehend keine Lagerungen vorgenommen werden.

11. Ausgänge sollen so angelegt und beschaffen sein, daß der in der Dienststelle übliche Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sicher erfolgen kann und die Diensträume und Dienstgebäude rasch und sicher verlassen werden können.

12. Die verschmutzten Räume der Dienststelle wären zu reinigen bzw. frisch zu tünchen.

- 58 -

13. Brennmaterial, wie z.B. Holz und Kohle, wären in brandbeständigen Räumen, welche mindestens mit brandhemmenden Türen abgeschlossen sein müssen, zu verwahren.

14. Für den Transport von Brennmaterial wären Transportbehelfe zur Verfügung zu stellen.

15. Die offenen Verteilerdosen wären staubdicht abzuschließen.

16. Die Selbstschließer der Brandschutztüren wären funktionsfähig herzustellen.

17. In der Dienststelle wäre ein Waschplatz mit fließendem Warmwasser einzurichten.

18. Elektrische Schalt- und Verteilertafeln wären gegen zufälliges Berühren betriebsmäßig unter Spannung stehender Teile sowie gegen Verschmutzung und mechanische Beschädigung zu schützen.

Amtsarzt:

19. Bei der Lampe wäre die fehlende elektrische Erdung anzubringen.

Sicherheitswache Simmering,
Enkplatz 3, 1110 Wien

1. In jeder Dienststelle soll erste Hilfe geleistet werden können. Geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig in einem staubdicht schließenden und entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

Das in der Dienststelle bereitzuhaltende erste Hilfematerial soll der ÖNORM Z 1020 entsprechen.

2. Für die erste Hilfeleistung soll eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen während der Betriebszeit stets erreichbar sein.

3. Die Bildschirmarbeitsplätze wären gemäß den einschlägigen ÖNORMEN und Richtlinien einzurichten und zu erhalten.

4. Durch geeignete Maßnahmen wäre sicherzustellen, daß Bedienstete vor gesundheitsschädlicher Zugluft geschützt wären (z.B. Dichtungen der Fenster).

5. Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen wäre den Bediensteten ein lüftbarer Aufenthaltsraum mit einer entsprechenden Anzahl von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie eine Essenwärmemöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

6. In der Dienststelle wären (nach Geschlechtern getrennte) lüftbare Garderoberäume einzurichten.

7. Jedem Bediensteten wären zur Trennung von Straßen- und verschmutzter Arbeitskleidung mindestens zwei Garderobekästen bzw. Kastenabteile zur Verfügung zu stellen.

8. Die beschädigten Einrichtungsgegenstände wären zu erneuern.

9. Für je fünf Bedienstete, die gleichzeitig ihren Dienst beenden, wäre mindestens ein Waschplatz mit fließendem Kalt- und Warmwasser zur Verfügung zu stellen.

10. Bei jedem Waschplatz wären Reinigungsmittel (z.B. Seifenspender oder ein Seifenstück je Bediensteten) und Trocknungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Sofern nicht jedem Bediensteten ein eigenes Handtuch zur Verfügung gestellt wird, sollen Handtücher nur zur einmaligen Benutzung bestimmt sein.

11. Ausgänge, auf welche mehr als 20, jedoch nicht mehr als 60 Personen angewiesen sind, sollen mindestens 1,2 m breit sein.

- 60 -

12. Tote elektrische Anlagen und Leitungen wären zu entfernen.

13. Die Beleuchtung der Arbeitsräume und der Arbeitsplätze hätte den Bestimmungen der ÖNORM O 1040 zu entsprechen. Die Beleuchtung hätte blendfrei, flimmerfrei und tageslichtähnlich zu erfolgen.

14. Defekte elektrische Armaturen, wie Steckdosen und Schalter, wären unverzüglich erneuern zu lassen.

15. Die WC-Anlagen wären von Arbeitsräumen, Aufenthaltsräumen und Garderoberäumen durch ins Freie entlüftete Vorräume zu trennen.

**Polizeikommissariat
Simmering, Verwaltung,
Enkplatz 3, 1110 Wien**

1. Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen wäre den Bediensteten ein lüftbarer Aufenthaltsraum mit einer entsprechenden Anzahl von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie eine Essenwärmemöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

2. Die Beleuchtung der Arbeitsräume und der Arbeitsplätze hätte den Bestimmungen der ÖNORM O 1040 zu entsprechen.

3. Für jeden ständig beschäftigten Bediensteten soll eine zusammenhängende freie Bodenfläche von mindestens 2 m² vorhanden sein.

4. Tote elektrische Anlagen und Leitungen wären zu entfernen.

5. Ausgänge sollen, solange sich Bedienstete in den Räumen aufhalten, jederzeit benützbar sein.

6. Frei verlegte Gasleitungen für Erdgas wären gemäß ÖNORM Z 1001 "gelb" zu kennzeichnen.

7. In der Dienststelle vorhandene vierstrahlige Rollsessel wären zur Vermeidung von Unfallgefahren durch fünfstrahlige zu ersetzen.

8. Lagerungen wären so vorzunehmen, daß ein Herabfallen, Abrutschen, Umfallen oder Wegrollen von Lagergut verhindert wird.

Für die Manipulation mit Lagergut wären den Bediensteten geeignete Hilfsmittel, wie z.B. Fördereinrichtungen, Hubstapler u.dgl. zur Verfügung zu stellen.

9. Auf Stiegen und Gängen sollen auch vorübergehend keine Lagerungen vorgenommen werden.

10. In der Dienststelle wären für die Bediensteten ausreichende WC's einzurichten.

11. Bei jedem Waschplatz wären Reinigungsmittel (z.B. Seifenspender oder ein Seifenstück je Bediensteten) und Trocknungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Sofern nicht jedem Bediensteten ein eigenes Handtuch zur Verfügung gestellt wird, sollen Handtücher nur zur einmaligen Benützung bestimmt sein.

12. Die verschmutzten Einrichtungsgegenstände wären zu reinigen.

13. Die beschädigten Einrichtungsgegenstände (Sessel und Tische) wären zu erneuern.

14. Die desolaten Kastenfächer sollten ausgetauscht werden.

15. Hinsichtlich der Arbeits- bzw. Schreibtische wäre die Ergonomie am Arbeitsplatz zu berücksichtigen.

- 62 -

16. Die Bildschirmarbeitsplätze wären gemäß den einschlägigen ÖNORMEN und Richtlinien einzurichten und zu erhalten.

17. Das Arztzimmer sollte mit einem flüssigkeitsdichten Fußbodenbelag versehen werden.

18. Hindernisse in Verkehrswegen, die zu Kopfverletzungen Anlaß geben, wären mit einem auffallenden Warnanstrich gemäß ÖNORM Z 1000 zu versehen und mit einem stoßdämpfenden Belag unfallsicher abzudecken (Kellerstiege).

19. Die Vornahme von Lagerungen jeglicher Art unter Stiegen wäre unzulässig; vorgefundene Lagerungen wären zu entfernen.

20. Über die brandschutzmäßige Qualität und zutreffendenfalls die brandschutzmäßige Ausrüstung von Boden-, Wand- und Deckenbelägen auf Gängen und Stiegenhäusern wären Atteste in der Dienststelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

21. Defekte und nicht den einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Leitern wären sachgemäß instandzusetzen oder aus der Dienststelle zu entfernen.

22. Die Selbstschließer der Brandschutztüren wären funktionsfähig herzustellen.

23. Hauptverkehrswege in Diensträumen sollen eine ausreichende Breite, mindestens jedoch eine solche von 1,20 m besitzen. Nebenverkehrswege, wie Durchgänge zwischen Lagerungen oder Maschinen, sollen ausreichend, mindestens jedoch 0,60 m breit sein.

24. Im Heizraum, in Schleusen und gegebenenfalls im Öllagerraum wäre jegliche Art von Lagerungen unzulässig.

25. Für die Zufuhr der erforderlichen Verbrennungsluft während des Betriebes der Feuerungsanlagen wäre zu sorgen.

26. Die verschmutzten Räume der Dienststelle wären zu reinigen bzw. frisch zu tünen (Heizraum).

27. Kraftübertragungseinrichtungen, wie Riemen-, Seil-, Ketten- oder Stahlbandtriebe oder deren Auflaufstellen, wären zu verkleiden oder zu verdecken (Heizraum-Aufzug).

28. Die Beleuchtung soll von den Ein- und Ausgängen aus geschaltet werden können. Lichtschalter sollen leicht zugänglich und bei Dunkelheit erkennbar sein.

29. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

30. Lagerräume wären lüftbar einzurichten.

31. In der Dienststelle wären (nach Geschlechtern getrennte) lüftbare Garderoberäume einzurichten.

32. Die Fenster wären derart abzudichten, daß schädliche Zugluft vermieden wird.

33. Für jeden ständig beschäftigten Bediensteten soll ein Luftraum von mindestens 12 m^3 bei geringer, 15 m^3 bei normaler und 18 m^3 bei starker körperlicher Beanspruchung vorhanden sein.

34. Handfeuerlöscher müssen der ÖNORM F 1050 entsprechen und wären mindestens alle zwei Jahre nachweislich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

35. Für je fünf Bedienstete, die gleichzeitig ihren Dienst beenden, wäre mindestens ein Waschplatz mit fließendem Kalt- und Warmwasser zur Verfügung zu stellen.

36. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel usw. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

- 64 -

37. In jeder Dienststelle soll Erste Hilfe geleistet werden können. Geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden und entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

38. Für die erste Hilfeleistung soll eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen während der Betriebszeit stets erreichbar sein.

39. Hub-, Kipp- und Rolltore sollen mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen nachweislich auf Betriebssicherheit überprüft werden.

40. Über den vorschriftsmäßigen Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel der Dienststelle - insbesondere über die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren (zu hohe Berührungsspannung) - wäre ein Befund eines befugten Fachkundigen gemäß § 12 ÖVE-E 5, Teil 1/1981, in der geltenden Fassung, auf amtlichem Vordruck VD 390, erstellen zu lassen. Dieser Befund wäre zur Einsichtnahme in der Dienststelle bereitzuhalten.

41. Die Notstromanlage wäre einmal jährlich zu prüfen.

42. Sämtliche Räume der Dienststelle sollten zur Überprüfung auch zugänglich sein.

**Kriminalbeamtenabteilung,
Enkplatz 3, 1110 Wien**

1. Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen wäre den Bediensteten ein lüftbarer Aufenthaltsraum mit einer entsprechenden Anzahl von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie eine Essenwärmemöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

2. In der Dienststelle wären (nach Geschlechtern getrennte) lüftbare Garderoberäume einzurichten.

3. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

4. In jeder Dienststelle soll Erste Hilfe geleistet werden können. Geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden und entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten. Das in der Dienststelle bereitzuhaltende erste Hilfematerial soll der ÖNORM Z 1020 entsprechen.

5. Für die erste Hilfeleistung soll eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen während der Betriebszeit stets erreichbar sein.

6. Für jeden ständig beschäftigten Bediensteten soll ein Luftraum von mindestens 12 m^3 bei geringer, 15 m^3 bei normaler und 18 m^3 bei starker körperlicher Beanspruchung vorhanden sein.

7. Für jeden ständig beschäftigten Bediensteten soll eine zusammenhängende freie Bodenfläche von mindestens 2 m^2 vorhanden sein.

8. Hauptverkehrswege in Diensträumen sollen eine ausreichende Breite, mindestens jedoch eine solche von 1,20 m besitzen. Nebenverkehrswege, wie Durchgänge zwischen Lagerungen oder Maschinen, sollen ausreichend, mindestens jedoch 0,60 m breit sein.

9. Die Einrichtungsgegenstände (Sessel und Tische) wären zu erneuern.

10. Für je fünf Bedienstete, die gleichzeitig ihren Dienst beenden, wäre mindestens ein Waschplatz mit fließendem Kalt- und Warmwasser zur Verfügung zu stellen.

11. Bei jedem Waschplatz wären Reinigungsmittel (z.B. Seifenspender oder ein Seifenstück je Bediensteten) und Trocknungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Sofern nicht jedem Bedienste-

- 66 -

ten ein eigenes Handtuch zur Verfügung gestellt wird, sollen Handtücher nur zur einmaligen Benützung bestimmt sein.

12. Die Waschräume bzw. die Duschen wären so zu situieren, daß die Bediensteten diese auch während des Parteienverkehrs ungehindert benützen können.

13. In der Dienststelle wäre für die Bediensteten ausreichende WC's einzurichten.

14. Die Bildschirmarbeitsplätze wären gemäß den einschlägigen ÖNORMEN und Richtlinien einzurichten und zu erhalten.

15. In der Dienststelle vorhandene vierstrahlige Rollsessel wären zur Vermeidung von Unfallgefahren durch fünfstrahlige zu ersetzen.

16. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel usw. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

17. Arbeitsplätze wären so einzurichten, daß nach Art der Tätigkeit folgende Grenzwerte der Lärmbelastung nicht überschritten werden:

Überwiegend geistige Tätigkeiten 50 dB,
einfache Bürotätigkeiten (oder vergleichbares) 70 dB,
alle sonstige Tätigkeiten unter 85 dB (Schreibmaschinendrucker).

18. Auf Stiegen und Gängen sollen auch vorübergehend keine Lagerungen vorgenommen werden.

**Fernmeldestelle,
Copernikusgasse 1, 1060 Wien**

1. Auf Gängen sollen auch vorübergehend keine Lagerungen vorgenommen werden.

- 67 -

2. Die beschädigten oder fehlenden Abdeckungen der Beleuchtungskörper wären zu erneuern bzw. zu ergänzen (z.B. im WC).

3. Ein Kaminbefund wäre zu erstellen.

**Kriminalbeamtenabteilung,
Copernikusgasse 1, 1060 Wien**

1. Die Bildschirmarbeitsplätze wären gemäß den einschlägigen ÖNORMEN und Richtlinien einzurichten und zu erhalten.

2. Den Bediensteten wäre eine entsprechende Anzahl von Abortanlagen zur Verfügung zu stellen.

3. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

4. Die Zugentlastung beim Stecker der Lampe wäre fachgerecht instandzusetzen.

5. Für jeden ständig beschäftigten Bediensteten soll eine zusammenhängende freie Bodenfläche von mindestens 2 m² vorhanden sein.

6. Bei jedem Waschplatz wären Reinigungsmittel ((z.B. Seifenspender oder ein Seifenstück je Bediensteten) und Trocknungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Sofern nicht jedem Bediensteten ein eigenes Handtuch zur Verfügung gestellt wird, sollen Handtücher nur zur einmaligen Benutzung bestimmt sein.

7. In der kalten Jahreszeit wären die Warteräume ausreichend zu beheizen.

8. In jeder Dienststelle soll Erste Hilfe geleistet werden können. Geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden und entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

- 68 -

9. Für die erste Hilfeleistung soll eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen während der Betriebszeit stets erreichbar sein.

10. Die verschmutzten Räume der Dienststelle wären zu reinigen bzw. frisch zu tünchen.

11. Die Dusche wäre räumlich von der Teeküche zu trennen und zu entlüften.

12. Die Heizung wäre auf einen zeitgemäßen Stand der Technik zu bringen, da die Staub- und Geruchsbelastung (Qualm), sehr groß ist und durch die Kohleöfen eine ungleichmäßige Beheizung erfolgt.

**Kriminalbeamtenabteilung
Josefstadt,
Fuhrmannsgasse 5, 1080 Wien**

1. Den Bediensteten wäre ein geeigneter Raum zum Einnehmen der Mahlzeiten zur Verfügung zu stellen, in dem auch eine Einrichtung zum Wärmen mitgebrachter Speisen vorhanden sein sollte.

2. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Kleidungsstücke ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen. Derzeit müssen bis zu vier Bedienstete einen Garderobekasten gemeinsam benützen (Situation seit 1980 unverändert).

3. Für die Aufbewahrung der Waffen wäre ein entsprechender Stahlschrank zur Verfügung zu stellen. Derzeit müssen die Waffen in der Schreibtischlade aufbewahrt werden, was eine ständige Beobachtung dieser Laden erfordert.

- 69 -

**Polizeikommissariat Hietzing,
Lainzerstraße 49, 1130 Wien**

1. Die Fußböden der Dienststelle wären rutschfest und stolpersicher instandzusetzen.
2. Die Duschkabine in der Küche wäre an einen geeigneteren Ort zu verlegen. Hierzu bietet sich der derzeitige Abstellraum im 1. Stock an.
3. Die Aborten im 1. Stock wären mit einer ausreichenden Lüftung zu versehen.
4. Sämtliche am Boden geführte Elektrokabel wären im Bereich der Verkehrswege abzudecken.
5. Im Computerraum wäre eine den Erfordernissen entsprechende Beleuchtung zu schaffen; hierbei wäre auf Spiegelung und Reflexbildung zu achten.

**Wachzimmer,
Am Schöpfwerk 29/5, 1120 Wien**

1. Die unzureichend abgedichteten Fenster wären zu sanieren.
2. Schadhafte Stellen in den Wänden wären zu reparieren.
3. Im Waschraum wäre die Verkabelung zu sanieren.

**Wachzimmer,
Tanbruckgasse 34, 1120 Wien**

Die Brausekabine ist aufgrund des desolaten Zustandes (Rost, instabile Aufstellung) unbenützbar und wäre daher zu erneuern.

- 70 -

**Gendarmerieposten,
Hauptstraße 101, 2534 Alland**

1. Bei Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten für Beleuchtungszwecke dürften Lampen mit zerbrechlichen Brennstoffbehältern (Petroleumlampe) nicht benutzt werden.
2. Beim Stiegenaufgang wäre der Handlauf sicher zu befestigen.
3. Die Garderobekästen wären mit ständig wirksamen Lüftungsöffnungen in ausreichender Größe auszustatten.
4. Der beschädigte Fußbodenbelag im Bereich der Beamtenkanzlei wäre instandzusetzen.
5. Aufgrund der verschmutzten Wände und Decken wären die Räumlichkeiten der Dienststelle mit einem neuen Anstrich zu versehen.
6. Die beschädigte Schuko-Steckdose oberhalb der Kochplatte wäre zu erneuern.

**Wachzimmer Flugfeld,
Julius Willerth Gasse 26,
2700 Wr. Neustadt**

1. Im WC wäre der Beleuchtungskörper mit einem Überglas auszustatten.
2. Aufgrund der Anzahl der Bediensteten (mehr als 20) müßten die Umkleidekästen in eigenen Umkleideräumen aufgestellt werden.

**Landeskriminalabteilung,
Neunkirchnerstraße,
2700 Wr.Neustadt**

Die künstlichen Beleuchtungen der Kanzleiräume wären mit einer den Erfordernissen des Dienstbetriebes entsprechenden Beleuchtungsstärke auszustatten. Die erforderliche Beleuchtung müßte blendungsfrei und tageslichtähnlich ausgeführt sein.

**Gendarmerieposten,
3341 Haidershofen 7**

Es wäre notwendig, Abdichtungen an den Fenstern anzubringen bzw. die Fenster zu erneuern.

**Gendarmerieposten,
3040 Neulengbach**

1. Die Räumlichkeiten im 1. Stock weisen gravierende bauliche und elektrische Mängel auf. Einzelne Steckdosen sind an keinerlei Erdung angeschlossen und teilweise Lampen mit herausragenden Kabeln und ohne Übergläser vorhanden.

2. Bei der Einstellträumlichkeit für Dienstfahrzeuge (Garage) ist die Dachdeckung undicht und wasserdurchlässig, ferner sind zahlreiche Dachziegel insbesonders im Firstbereich lose bzw. aus der vermoderten Dachlattung gerutscht. Das Außenmauerwerk weist Risse und Sprünge auf; es ist hier die Gefahr gegeben, daß im Falle eines Unwetters einzelne Dachziegel herabstürzen.

3. Im Keller des Gebäudes sind sämtliche Mauern feuchtigkeitsdurchtränkt und der Verputz bereits abgelöst bzw. in Ablösung begriffen.

- 72 -

**Gendarmerieposten,
St. Pöltnerstraße 18,
3204 Kirchberg/P.**

1. Die neu hinzugenommenen Büroräume wären zu sanieren.
2. Die Beleuchtungsstärke bei den Bildschirmschreibmaschinen soll zwischen 300 und 500 Lux betragen. Im Hinblick auf mögliche Spiegelungen wären Spiegelrasterleuchten zu empfehlen.

**Gendarmerieposten,
Zeillern 330**

1. Die entsprechenden Mittel für die Erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfertig und in hygienisch einwandfreiem Zustand bereitzuhalten.
2. Bei der Eigenbetankungstankstelle, den überdachten Abstellplätzen und in der Büroräumlichkeit "Chefkanzlei", sind am Mauerwerk teilweise sehr starke Farbablösungen bzw. feuchte und stark durchnässte Mauerwände ersichtlich. Die einzelnen Dachkonstruktionen und Mauerteile wären zu sanieren.

**LGK für OÖ., Schulungsabteilung,
Außenstelle 4, 4362 Bad Kreuzen**

Den 50 teilweise kasernierten Gendarmerieschülern wäre ein Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen.

**Gendarmeriepostenkommando,
Marktplatz 44, 4170 Haslach**

1. Dienstnehmern, die im Freien beschäftigt werden, sind bei nasser oder kalter Witterung Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen, der vorhandene Aufenthaltsraum ist für die Zahl der Bediensteten zu klein.

2. Arbeitssitze sollen von solcher Form und Höhe sein, daß sie eine ungezwungene Körperhaltung zulassen (höhenverstellbar). Weiters sollen sie eine verstellbare Rückenlehne besitzen.

3. Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bundesbediensteten sollte die Eingangstüre massiver ausgeführt sein (z.B. schußsicher, doppelt verriegelt usw.).

4. In der Abortanlage der Abteilung der Grenzgendarmerie wäre für eine entsprechende Lüftung vorzusorgen. Weiters wären bei den für Männer bestimmten Aborten auch Pißanlagen vorzusehen.

**Gendarmeriepostenkommando
4120 Neufelden Nr. 20**

1. Arbeitssitze sollen von solcher Form und Höhe sein, daß sie eine ungezwungene Körperhaltung zulassen (höhenverstellbar). Weiters sollten sie eine verstellbare Rückenlehne besitzen.

2. Das vorhandene Notstromaggregat im Keller des Gendarmeriepostenkommandos Neufelden muß bei Stromausfall händisch und bei Dunkelheit unter Zuhilfenahme einer Taschenlampe gestartet werden. Es wäre daher zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bundesbediensteten notwendig, daß dieses Notstromaggregat bei Stromausfall automatisch anläuft.

**Gendarmeriepostenkommando
4153 Peilstein**

1. Arbeitssitze sollten den ergonomischen Richtlinien entsprechen.
2. Da sich der Elektroverteiler im öffentlich zugänglichen Stiegenhaus befindet, wäre eine Notbeleuchtung sinnvoll.
3. Den Bediensteten wären Einrichtungen zum Wärmen mitgebrachter Speisen zur Verfügung zu stellen. Weiters wären zum Einnehmen der Speisen Tische und Sitze in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. In weiterer Folge wäre auch eine Möglichkeit zum Reinigen der Kochgeschirre angebracht.
4. Zum Schutz des Lebens der Bundesbediensteten sollten die Eingangstüren massiver ausgeführt sein (z.B. schußsicher, doppelt verriegelt usw.).
5. Die Handfeuerlöschgeräte wären regelmäßig einer Überprüfung zu unterziehen (letzte Überprüfung 1989).

**Polizeiwache Nonntal,
Rudolfsplatz 3, 5020 Salzburg**

Im Eingangsbereich sollten überwachungstechnische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, sodaß die Sicherheit der Wachebeamten gewährleistet ist. Dies könnte z.B. durch eine entsprechende Ausstattung der Eingangstüren mit Sicherheitsglas geschehen.

- 75 -

**Gendarmeriepostenkommando,
5660 Taxenbach**

1. Den Bediensteten sollte ein eigener Raum zum Aufenthalt in den Pausen und zum Einnehmen von Mahlzeiten zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Eingangstüre und das daneben befindliche Sichtfenster sollten so ausgebildet werden, daß die Sicherheit der Bediensteten gewährleistet ist.

**Gendarmerieposten,
8551 Wies**

Zur Verbindung aller Geschosse sollte wenigstens eine geradarmig hergestellte Stiege in einem Stiegenhaus vorhanden sein. Wendeltreppen sind nur dann zulässig, wenn sie nicht als Fluchtwiege in Betracht kommen.

**Gendarmeriekaserne,
Hauptstraße 193,,
Krumpendorf**

Die im provisorischen unterirdischen Kleinkaliberschießstand tätigen Schießinstructoren wären in Zeitabständen von drei Monaten daraufhin ärztlich zu untersuchen, ob es ihr Gesundheitszustand zuläßt, daß sie weiterhin Tätigkeiten ausführen, die mit der Einatmung oder Belastung von Blei verbunden sind.

**Gendarmeriepostenkommando,
9602 Thörl Maglern**

1. Den Bediensteten wäre eine eigene Waschmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.
2. Die zerbrochenen Fensterscheiben im Journaldienstraum wären zu ersetzen.
3. Die gesamten Fenster in der Dienststelle wären zu sanieren.
4. Das WC wäre vom Bad baulich zu trennen.
5. Die von der Dienststelle in den Keller führende Stiege wäre mit einem Stiegenhandlauf zu versehen.

**Gendarmeriepostenkommando,
Villacherstraße 250,
9710 Feistritz/Drau**

1. Die Beschläge der Fenster vom Journaldienstraum, Küche und Duschraum wären entweder zu erneuern oder gängig herzustellen, um ein gefahrloses Öffnen und Schließen derselben zu gewährleisten.
2. Der Handlauf bei der Stiege zur Garage wäre ordentlich zu befestigen.
3. Die Garagenkipptore wären zumindest einmal jährlich von einem Fachkundigen auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen, worüber Prüfmerke zu führen wären. Die letzte Überprüfung fand am 22.11.1990 statt.

**Gendarmerieposten,
9853 Gmünd**

Eine Verbreiterung der Einfahrt oder die Beistellung neuer, entsprechender Garageneinstellplätze wird dringend empfohlen, da die Einfahrtsbreite zu eng erscheint und eine Gefährdung für die Dienstnehmer darstellt.

**Gendarmeriepostenkommando,
Rennweg Nr. 6, 9863 Spittal**

Den vorwiegend am Schreibtisch arbeitenden Dienstnehmern wären ergonomische Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

**Gendarmerieposten,
Kalvarienbergstraße 3a,
6170 Zirl**

1. Die künstliche Beleuchtung in allen Kanzleiräumen wäre gemäß ÖNORM O 1040 zu gestalten.
2. Den vorwiegend mit sitzender Tätigkeit beschäftigten Bediensteten wären den neuesten Erkenntnissen der Ergonomie entsprechende Arbeitssitze zur Verfügung zu stellen.
3. Beim Waschplatz für die Bediensteten wären die notwendigen Mittel zum Reinigen und zum Abtrocknen zur Verfügung zu stellen; sofern nicht jedem Bediensteten ein eigenes Handtuch zur Verfügung gestellt wird, dürften Handtücher nur zur einmaligen Benutzung bestimmt sein.
4. Der Handfeuerlöscher wäre der in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren erforderlichen Überprüfung auf seine Betriebssicherheit durch einen Fachkundigen nachweislich unterziehen

- 78 -

zu lassen und an einem hiefür geeigneten Ort in Griffhöhe an der Wand aufzuhängen.

**Landesgendarmeriekommando,
Bahnhofstraße 45, 6900 Bregenz**

Die Bildschirmarbeitsplätze wären der ÖNORM entsprechend einzurichten.

**Gendarmeriepostenkommando,
Schulstraße 195, 7535 St.Michael**

1. Im Bediensteten-WC ist weder eine natürliche noch eine mechanische Entlüftung vorhanden. Es befindet sich zwar an der Decke ein Abluftrohr, jedoch ist dieses nicht ausreichend groß, um auftretende Gerüche abzuleiten. Der Einbau eines Rohreinschubventilators wird empfohlen.

2. Beim unteren vorstehenden Handgriff am Garagentor ist die Gefahr von Verletzungen gegeben. Vorstehende Teile wären zu verkleiden oder zu verdecken. Außerdem wären die Bewegungsbahnen der beiden Gegengewichte zu verkleiden, zu verdecken oder zu umwehren.

**Gendarmeriepostenkommando,
Waidhofen**

1. Jedem Bediensteten sollte ein sperr- und lüftbarer Umkleidekasten zur Verfügung gestellt werden.

2. Die drei schadhaften elektrischen Wandleuchten im Journaldienstraum wären von einem befugten Elektrofachmann instandzusetzen.

3. Der Duschraum sollte so in die Nähe der Umkleideräume verlegt werden, daß er ohne Gefahr einer Erkältung benutzt werden kann.

4. Alle Schreibtisch- und Bildschirmarbeitsplätze sollten entsprechend den arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnissen gestaltet werden.

**Gendarmeriepostenkommando,
Marktplatz 27, 4950 Altheim**

Für den Probelauf des Notstromaggregates wäre ein schallisolierter Raum mit Ausblasmöglichkeit der Abgase über Dach einzurichten.

**Gendarmeriepostenkommando,
4720 Neumarkt/H.**

Zur Eigensicherung des Gendarmeriepostens sollte eine Videokamera mit Monitor installiert werden, da der Eingangsbereich des Gebäudes nicht von einem sicheren Standplatz eingesehen werden kann. Auf die Raumknappheit im Hinblick auf die Postenzusammensetzung wird hingewiesen.

**Gendarmerieposten,
Alte Hauptstraße 46,
4072 Alkoven**

1. Für EDV-Arbeitsplätze wären ergonomische Sitzgelegenheiten beizustellen.

- 80 -

2. Da das Archiv in Zukunft als Sozialraum genutzt werden soll, wäre eine Heizmöglichkeit sowie eine entsprechende Einrichtung für diesen Raum erforderlich.

* - * - * - * - *

Dringlichkeitsreihung

1. Polizeikommissariat Penzing, Leyserstraße 2, 1140 Wien
2. Sicherheitswache Simmering, Enkplatz 3, 1110 Wien
3. Bundespolizeidirektion Klagenfurt, St.Ruprechter Straße 3, 9020 Klagenfurt

- 81 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

=====

A)

Bezirksgericht, Winiwarterstraße 2, 2020 Hollabrunn
Bezirksgericht, Höllriegelstraße 7, 3350 Stadt Haag
Bezirksgericht, Schremserstraße 9, 3950 Gmünd
Bezirksgericht Linz - Land, Ferihumerstraße 1, 4040 Linz
Gefangenенhaus des Kreisgerichtes Wels, Hamerlingstraße 1,
4600 Wels
Justizanstalt Sonnberg, Sonnberg 1, 2020 Hollabrunn
Justizanstalt Göllersdorf, 2013 Göllersdorf 17
Kreisgerichtliches Gefangenенhaus, Hauptplatz 18, 2100 Korneuburg
Sonderanstalt Wien-Favoriten, Hardtmuthgasse 42, 1100 Wien
Strafvollzugsanstalt Stein
Strafvollzugsanstalt, Leobersdorferstraße 16, 2552 Hirtenberg
Strafvollzugsanstalt, 4975 Suben

* - * - * - * - *

B)

Kreisgerichtliches Gefangenенhaus,
Hauptplatz 18, 2100 Korneuburg

Beim geplanten Neubau sind die in der Vorbesprechung und in der Stellungnahme vom 30. Dezember 1991 angesprochenen Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten weder in den Plänen berücksichtigt worden, noch haben sie im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 12. Februar 1992, 10-A-913/13, Beachtung gefunden. Dies betrifft u.a. Stiegenbreiten, Lüftungsanlage, Brandschutz, Werkstätte.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Mit den im Zusammenhang mit der Zubauplanung bemängelten Stiegenbreiten, Lüftungsanlagen und Brandschutzeinrichtungen ist zuständigkeitsshalber das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten befaßt worden.

- 82 -

**Kreis- und Bezirksgericht und
Staatsanwaltschaft,
Hauptplatz 18, 2100 Korneuburg**

Beim geplanten Neubau sind die in der Vorbesprechung und in der Stellungnahme vom 30. Dezember 1991 angesprochenen Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten weder in den Plänen berücksichtigt worden, noch haben sie im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 12. Februar 1992, 10-A-913/13, Beachtung gefunden. Dies betrifft u.a. Stiegenbreiten, Lüftungsanlage, Brandschutz, Werkstätte.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Mit den im Zusammenhang mit der Zubauplanung bemängelten Stiegenbreiten, Lüftungsanlagen und Brandschutzeinrichtungen ist zuständigkeitsshalber das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten befaßt worden.

**Bezirksgericht
4120 Neufelden**

1. Die Lagerräume im Keller wären hinsichtlich Unebenheiten der Fußböden zu sanieren.

2. Von den Wänden der Lagerräume fällt der Putz teilweise herunter. Es wäre notwendig, diese Räume zu sanieren.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 und 2:

Die Instandsetzung der Erdgeschoßräume kann derzeit aufgrund der angespannten Budgetlage des Bundes nicht durchgeführt werden.

**Bezirksgericht,
Wagnerstraße 17, 6370 Kitzbühel**

1. Im Zimmer 135 wären der Bildschirmarbeitsplatz bzw. der Schreibmaschinenarbeitsplatz so anzurichten, daß hinter dem jeweiligen Arbeitstisch für die Bewegung mit dem Drehstuhl ein Freiraum von mindestens 1,0 m gegeben wäre.

2. Der Aufenthaltsraum für die Bediensteten wäre so zu vergrößern bzw. wäre ein weiterer Raum zur Verfügung zu stellen, daß einerseits eine ausreichende Zahl von Sitzgelegenheiten und Tischen untergebracht werden kann und andererseits die Nichtraucher vor der Einwirkung von Tabakrauch geschützt sind. Auf jede im Aufenthaltsraum befindliche Person müßte ein Luftraum von mindestens $3,5 \text{ m}^3$ und eine Bodenfläche von mindestens $1,0 \text{ m}^2$ entfallen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Eine Änderung der Anordnung des Bildschirmarbeitsplatzes ist aus Platzgründen nicht möglich. Durch Verzicht auf Schreibmaschine und Schreibmaschinentisch könnte eventuell ausreichend Bewegungsraum für den Drehstuhl geschaffen werden.

Zu Punkt 2:

Eine Vergrößerung des Sozialraumes ist aufgrund der allseits bekannten räumlichen Beengtheit unmöglich. Ein Schutz der Nichtraucher war lediglich durch Erlassung eines Rauchverbotes zu erreichen.

* - * - * - * - *

C1

**Bezirksgericht,
Rathausplatz 1, 2230 Gänserndorf**

1. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.
2. Für Männer und Frauen sollten getrennte, deutlich bezeichnete und mit besonderen Zugängen versehene Aborten zur Verfügung stehen.

**Landesgericht,
Rudolfsplatz 2, 5020 Salzburg**

1. In der Telefonzentrale - Raum Nr. 37 - sollten die klimatischen Verhältnisse (Wärmeabstrahlung durch die installierten Geräte) verbessert werden, sodaß ein erträgliches Arbeitsklima herrscht.
2. Die Bildschirmarbeitsplätze sollten blendfrei eingerichtet werden, bei der Einrichtung der Arbeitsplätze sollte die ÖNORM A 2630 beachtet werden.
3. Den Bediensteten sollten den ergonomischen Erkenntnissen gerechte Arbeitsstühle zur Verfügung gestellt werden.
4. Die schadhaften Bodenbeläge, z.B. im Drucksortenlager, in der Verwahrungsstelle beim Schreibplatz usw. sollten instandgesetzt werden.
5. In der Verwahrungsstelle sowie im Archiv des Landesgerichtes sollten entsprechende Aufstiegshilfen zur Verfügung gestellt werden.

**Bezirksgericht,
Markt 1, 5660 Taxenbach**

Die Fenster sollten abgedichtet und gestrichen werden. Das Fenster im Zimmer des Gerichtsvollziehers sollte wieder mit einem Griff versehen werden.

**Bezirksgericht,
6700 Bludenz**

In den Räumen 18, 24, 25 und 5 wäre die Beleuchtung EDV-ge recht auszuführen.

**Bezirksgericht Innere Stadt Wien,
Riemergasse 4 und 7, 1010 Wien**

**Bezirksgericht für Handelssachen,
Riemergasse 7, 1010 Wien**

**Exekutionsgericht,
Riemergasse 7, 1010 Wien**

**Handelsgericht Wien,
Riemergasse 7, 1010 Wien**

1. Die ausgeschiedenen Möbeleinrichtungen, wie Kästen, Tische und Sessel wären aus dem Bereich der Gänge zu entfernen.

2. Die leeren Kartons im Stiegenhaus wären zu entfernen.

3. Die im Gang bis zum Hof gelagerten Portale der neuen Auf züge, die PKW-Sitzbänke, der Kasten und die alte Waschmaschine wären zu entfernen.

- 86 -

4. Die Aufzugsportale wären aus dem Bereich der Steinstiege im EG zu entfernen.

5. Das Kabel vor dem Ausgang aus der Lederstiege in den Hof stellt eine Stolpergefahr dar und wäre entweder zu entfernen oder stolpersicher zu verlegen.

6. Im Bereich des Hofes geparkte Autos sollten den Fluchtweg nicht blockieren.

7. Im Bereich des Hofes wäre das Baumaterial so zu lagern, daß der Fluchtweg in seiner vollen Breite freibleibt.

8. Das ausgeschiedene Material (z.B. Bodenbeläge, Verpackungsmaterial) wäre aus dem Bereich des Fluchtweges zu entfernen.

9. Der Ausgang von der Lederstiege zur Zedlitzgasse wäre als Notausgang einzurichten und zu erhalten (Erdgeschoß), d.h. der Schlüssel wäre unter Verschluß bei der Tür zu verwahren.

10. Der Kasten und das Papier im Stiegenhaus (Erdgeschoß, Lederstiege Richtung Zedlitzgasse) wären aus diesem Bereich zu entfernen.

11. Die im Bereich des Zuganges zu den Zimmern 67, 68 usw. aufgestellten Kästen samt den Handelsregistern wären zu entfernen (EG).

12. Die im Gang zu den Zimmern 166-171 aufgestellten Kästen samt Material und die Tische wären zu entfernen (1. Stock).

13. Das im Gang gelagerte Material (Original verpackte Abdeckungen für die Kabelführungen) wäre aus diesem Bereich zu entfernen.

14. Das gelagerte Material im Bereich der Hauptstiege (originalverpackte Abdeckungen für die Kabelführungen in allen Stockwerken) wäre aus dem Bereich der Hauptstiege zu entfernen.

15. Sämtliche Lagerungen und die Mistkübel im Bereich des Stiegenhauses wären zu entfernen.

16. Der vor dem Ausgang aus dem Keller in den Hof aufgestellte Container wäre aus diesem Bereich zu entfernen.

17. Sämtliche Lagerungen (z.B. Kuverts in großen Mengen, Elektromaterial und sonstiges) wären aus den Gängen im Kellerbereich zu entfernen.

18. Es wäre notwendig, die gesamte Fluchtwegssituation entsprechend zu kennzeichnen.

19. Die Bereiche, wo Elektroschweißarbeiten durchgeführt werden, wären mit einem lichtundurchlässigen Vorhang vom allgemein zugänglichen Bereich zu trennen (abzuschirmen), damit die Bediensteten nicht ungewollt in den Lichtbögen schauen.

20. Arbeiten im Bereich der Gänge wären so durchzuführen, daß die Fluchtwände - hinsichtlich ihrer Breite - nicht eingeschränkt bzw. ganz blockiert werden.

21. Die in den Aufzugsprüfbüchern (Aufzug Nr. 10018 und Nr. 22097) festgestellten Mängel wären beheben und die Aufzüge wieder überprüfen zu lassen.

* - * - * - * - *

- 88 -

Dringlichkeitsreihung

1. Bezirksgericht Innere Stadt Wien,
Bezirksgericht für Handelssachen,
Exekutionsgericht,
Riemergasse 4 und 7, 1010 Wien
2. Sonderanstalt Wien-Favoriten, Hardtmuthgasse 42, 1100 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**=====****A)**

**Bundesanstalt für Pflanzenschutz, Trunnerstraße 5, 1020 Wien
Versuchsstation der Bundesanstalt für Pflanzenbau,
Grabeneck, 3244 Ruprechtshofen
Verwaltung der Bundesgärten, Schloß Schönbrunn - Schmiede,
1130 Wien**

* - * - * - * - *

C)

**Höhere Bundeslehr- und Versuchs-
anstalt für Wein- und Obstbau,
Bienenkunde, Bienenkunde 1,
3293 Lunz am See**

1. Die elektrische Installation im Waschraum und im Schleuderraum wäre gemäß ÖVE-EN 1, Teil 4, in Feuchtraumausführung herzustellen (Leuchtstoffbalken, Leuchten und diverse andere elektrische Betriebsmittel).

2. Das Hebezeug und die Kälteanlage (ab 1,5 kg Füllgewicht) wären alljährlich nachweislich von einem befugten Fachmann überprüfen zu lassen.

**Bundesanstalt für Milchwirtschaft
Wolfpassing 1, 3261 Steinakirchen**

1. Im Keller wäre im Salzbadraum die gebrochene Abdeckung vom Abfluß am Fußboden zu erneuern.

- 90 -

2. Im Säuren- und Laugenlagerraum wären die gebrochenen Bodenfliesen instandzusetzen bzw. zu erneuern.

3. Die seit Jahren im Prüfbuch der Aufzugsanlage eingetragenen Mängel, wie Tragwerk eingerostet, Schleifbacken ausgeschliffen, Laufschienen wären zu erneuern usw., wären zu beheben.

**Verwaltung der Bundesgärten,
Schloß Schönbrunn, 1130 Wien**

1. Im Bereich Fuhrhof-Werkstätten wären die durch Kabel verursachten Stolperstellen zu entfernen.

2. Der an der Wand montierte Messerwuchter im Bereich Fuhrhof-Werkstätten wäre durch eine geeignete Vorrichtung unfallsicher zu gestalten.

3. Die schadhaften Abortanlagen im Bereich Fuhrhof-Werkstätten wären zu erneuern und im Vorraum wären Waschgelegenheiten einzurichten. Die toten elektrischen Leitungen wären zu entfernen.

4. Die in der Spenglerei verwendeten porösen und schadhaften zur Lötanlage gehörenden Schläuche wären zu erneuern.

5. Flaschen, Krüge, Trink- oder ähnliche Gefäße, deren Form oder Bezeichnung eine Verwechslung des Inhaltes mit Nahrungs- oder Genußmitteln zuläßt, sollten nicht zur Aufbewahrung von Giften, giftähnlichen oder ätzenden Stoffen verwendet werden (betrifft Bereich Spenglerei und Große-Garten-Parkabteilung).

6. Die Reinigung der Glasflächen des Palmenhauses und Sonnenuhrhauses wäre nur mit geeigneter Sicherung, wie Sicherheitsgeschirr und Sicherheitsgurtel, sowie Absturzsicherung vorzunehmen. Das die Reinigungsarbeiten durchführende Personal wäre jedenfalls immer gegen Absturz zu sichern.

7. In der Kassa des Sonnenuhrhauses und in der Orangerie wären ergonomisch richtige Arbeitssitze einzurichten.

8. Im Bereich Feldgarten wäre für je sechs Dienstnehmer, die ihre Arbeit gleichzeitig beenden, eine Brause mit Kalt- und Warmwasser zur Verfügung zu stellen.

9. In der Faßbinderei wären bei den Holzbearbeitungsmaschinen die Absaugungen staubdicht zu verkleiden.

10. Die an der Bandsäge anfallenden Späne und Stäube wären wirksam abzusaugen.

11. Arbeiten, bei denen gesundheitsgefährliche Stäube entstehen (z.B. Eichenstaub), sollten so durchgeführt werden, daß die Unterschreitung der jeweils geltenden Werte der Maximalen Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Werte) und Technischen Richtkonzentrationen (TRK-Werte) gewährleistet ist.

12. Die derzeit im Betrieb stehende Absauganlage für Spritzlackierarbeiten in der Faßbinderei erscheint aufgrund des Ortsaugenscheines unzureichend. Die bei Spritzlackierarbeiten entstehenden Gase und Dämpfe wären wirksam abzusaugen.

13. In der Orangerie wäre der schadhaften Warmwasserbehälter wieder instandzusetzen.

14. Im Zimmer der Rechenstellenführerin in der Direktion wäre aufgrund der ergonomischen Gegebenheiten eine Fußstütze anzuschaffen.

15. Die Bildschirmarbeitsplätze in der Direktion wären mit höhenverstellbaren Tischen zu versehen.

16. Die Abortanlage im 1. Stock der Direktion wäre mit einer entsprechenden Lüftung zu versehen.

- 92 -

17. Die Notausstiege in den Versuchsglashäusern wären als solche deutlich zu kennzeichnen und dürfen nicht verstellt werden.

18. In den Glashäusern wären die Sicherheitsdatenblätter für alle verwendeten Pflanzenschutzmittel aufzulegen. Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wären immer geeignete Schutzmasken zu tragen und danach wären die entsprechenden Zeiten bis zum Wiederbetreten der Glashäuser einzuhalten.

**Forstverwaltung,
Ederstraße 7, 3340 Waidhofen**

Die beiden in der Garage angebrachten Feuerlöscher wären mindestens alle zwei Jahre von geeigneten, fachkundigen Personen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Bemerkt wird, daß die beiden Feuerlöscher laut Prüfplakette zuletzt im Jahre 1979 überprüft wurden und diesbezüglich bereits bei einer Inspektion am 19.11.1991 diese Mängel beanstandet und schriftlich bekanntgegeben wurden.

**Bundesanstalt für Weinbau,
7000 Eisenstadt**

1. Im Kellergeschoß der Bundesanstalt für Weinbau sind mehrere Räume in Verwendung, die tiefer als 1 m unter dem angrenzenden Gelände liegen und für den jeweiligen Verwendungszweck zu kleine Fensterflächen aufweisen. Dies wurde u.a. in folgenden Räumen festgestellt:

- a) Einlaufstelle; natürliche Belichtung durch Oberlichtenfenster; ganztags benutzt von zwei Bediensteten.
- b) Kellertechnologielabor (Tür Nr. 9 und 10); Belichtung erfolgt über Oberlichten; ständiger Arbeitsplatz für mehrere Bedienstete.

Der unter Punkt 1a) aufgezeigte Mangel kann durch bauliche Maßnahmen nicht behoben werden, es sollte daher für diesen Punkt die Möglichkeit ins Auge gefaßt werden, die Einlaufstelle im Obergeschoß zu situieren.

Bezüglich der im Punkt 1b) aufgezeigten Mängel besteht die Möglichkeit durch bauliche Maßnahmen eine entsprechende, in Augenhöhe mit Sichtverbindung ins Freie führende, Lichteintrittsfläche zu schaffen.

2. Im Kellergeschoß wird der Gang zwischen Labor und Kostraum als Garderobe sowohl für Damen und Herren verwendet. Weiters werden die Vorräume der Damen- bzw. der Herrentoilettanlage als Garderoben benutzt. Da es sich bei den Bediensteten zum Großteil um Laborpersonal handelt und daher ein Kleidungswechsel vor bzw. nach der Arbeit erforderlich ist, sollte die Schaffung eines nach Geschlechtern getrennten Umkleideraumes in Erwägung gezogen werden.

Zusätzlich wird bemerkt, daß die momentanen "Umkleideräume" auch von Parteien betreten (Gang) bzw. benutzt (WC-Anlage) werden können.

3. Die für die Bediensteten zur Verfügung stehenden WC-Anlagen werden auch von den im Verkostraum anwesenden Parteien benutzt. Es sollte daher aus hygienischen Gründen getrachtet werden eine Trennung von Bediensteten- und Parteien-WC zu schaffen.

4. Die Labors im Erd- bzw. Kellergeschoß sollten, um eine Ausbreitung des Feuers bzw. eine Verqualmung des Fluchtweges im Brandfall zu verhindern, als eigener Brandabschnitt ausgebildet werden.

5. Die Fluchtwände von den Kellerarbeitsräumen sollten mit einer netzunabhängigen und bei Stromausfall automatisch wirksamen Fluchtwegsorientierungsbeleuchtung ausgerüstet werden.

- 94 -

6. Die elektrische Anlage sollte in Abständen von höchstens drei Jahren durch einen befugten Fachmann im Hinblick auf das Auftreten von gefährlichen Berührungsspannungen überprüft werden.

* - * - * - *

Dringlichkeitsreihung

1. Verwaltung der Bundesgärten, Schloß Schönbrunn, 1130 Wien
2. Bundesanstalt für Weinbau, 7000 Eisenstadt

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

=====

A)

Bundesgebäudeverwaltung II Linz, Fliegerhorst Vogler,
4063 Hörsching
Heeresfeldzeuglager Salzburg, Lagerabteilung Hall i.T.
Heereswirtschaftsanstalt, Alte Poststraße 412., 8020 Graz
Liechtensteinkaserne, Werkstätte, 3804 Allentsteig
Truppenübungsplatz Lizum/Walchen, 6112 Wattenberg
Tillykaserne, 4240 Freistadt
Truppenübungsplatz, Kommando OÖ, Schießstätte,
Hainzenbachstraße 81, 4060 Leonding
Truppenübungsplatz, 6395 Hochfilzen
Trollmannkaserne, Rooseveltstraße 6, 4400 Steyr
Struckerkaserne, Ramingsteinerstraße 645, 5580 Tamsweg
Van Swieten Kaserne, Heeresspital, Brünnerstraße 238, 1210 Wien

* - * - * - * - *

B)

Amt für Wehrtechnik,
Engerthstraße 226, 1020 Wien

1. Durch Umwidmungen entstanden im Bereich mehrerer Herren-Aborte durch Auflassung je einer Sitzzelle Abstellräume für Putz- und Reinigungsmaterialien. Das (zumeist weibliche) Reinigungspersonal muß nunmehr jeweils das Herrenpissoir durchqueren, um zum genannten Abstellraum zu gelangen. Es wäre daher ein anderer Raum für Abstellzwecke vorzusehen und eine Rückwidmung in eine Männer-Abortzelle vorzunehmen.

2. Es wäre durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß bei jedem Männer-Abort auch ein Pißstand vorhanden ist.

- 96 -

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 und 2:

- Einer Erledigung kann aufgrund der finanziellen Lage derzeit nicht nachgekommen werden.

**Lehrwerkstätte des Bundesheeres
für KFZ- und Panzerreparaturen,
Breitenseerstraße 61, 1140 Wien**

1. Die Belichtungsflächen der Meisterkabinen sollten wenigstens teilweise als Fenster (d.h. als Sichtverbindung mit dem Freien) hergestellt werden. Mattglas entspricht dieser Forderung nicht. Wünschenswert wären etwa 5 % der Bodenfläche der jeweiligen Meisterkabine.
2. Die Montagegrube mit Bremsprüfstand wäre mit einem Ausstieg zu versehen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Es handelt sich hier um eine Halle in der militärisches KFZ- und PZ-Lehrgerät aufgestellt ist. Die als Meisterkabinen bezeichneten Räumlichkeiten sind lediglich Kanzleien für das Lehrpersonal, in denen fallweise Kanzleitätigkeiten durchgeführt werden.

Zu Punkt 2:

Der Prüfstand wird nur als solcher genutzt und hat keine Funktion als Montagegrube. Daher wurde bei der ursprünglichen Bauverhandlung die Treppe an der Südseite genehmigt.

**Prüf- und Versuchsstelle für
Stark- und Schwachstromtechnik,
Heckenast Burian Kaserne,
Schwenkgasse 47**

Im Objekt 10 weisen die Toilettanlagen und Waschräume starke Abnützungserscheinungen auf (z.B. Abbröckeln des abwaschbaren Wandaufstriches, starker Verschleiß des Fußbodens, Klomuscheln) und sind daher nur unzureichend zu reinigen. Maßnahmen zur Herstellung eines hygienisch einwandfreien Zustandes wären erforderlich.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zur Behebung der aufgezeigten Mängel wird das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hergestellt.

**Hesser-Kaserne,
Schießstattring, 3100 St.Pölten**

1. Der Brauseraum im Fitnessbereich wäre entsprechend den hygienischen Anforderungen instandzusetzen (fehlende Wandverkleidung, schadhafter Boden).

2. In der KFZ-Werkstatt wäre für Schweißarbeiten eine Rauchgasabsaugung vorzusehen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Dieser Raum im EG Objekt 2 Osttrakt soll auf Wunsch des Militärkommandos NÖ als Fitness- bzw. Saunaraum ausgebaut werden. Die Kosten hießen in der Höhe von ca. Mio. S 1.000.000,-- bis 1.500.000,-- konnten bisher noch nicht zur Genehmigung gelangen. Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage erforderlich.

- 98 -

Zu Punkt 2:

Die im Objekt 13 eingebaute "Schlosserei" wird auch als Schweißplatz benutzt. Eine mechanische Absaugung ist nicht vorhanden, ho. wurde eine solche vom Amt der NÖ. Landesregierung im Zuge der Bau- bzw. Benützungsbewilligung (1971) nicht vorgeschrieben. Eine nachträglich zum Einbau gelangende Rauchgasabsaugung könnte an dem in der Schlosserei befindlichen Rauchabzug für die Schmiedeesse angeschlossen werden. Es müßten jedoch die Kosten für eine derartige Maßnahme von Seiten des Benutzers getragen werden.

**Truppenübungsplatz, Schießplatz-
bereich - Scheibenwerkstätte,
3804 Allentsteig**

Aufgrund der fehlenden bzw. mangelhaften Beheizungsmöglichkeit können in der kalten Jahreszeit die erforderlichen Raumtemperaturen überhaupt nicht erreicht werden.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Eine Beheizung der Scheibenwerkstätte mittels eines Heißluftgerätes würde bauliche Adaptionen erfordern, wofür jedoch derzeit keine Geldmittel zur Verfügung stehen. Die zuständige Fachdienststelle wurde um eine Stellungnahme zu einem bereits beantragten Neubau, in dem eine Scheibenwerkstätte vorgesehen ist, ersucht.

**Heereszeuganstalt und Heeres-
feldzeuglager Struberkaserne,
Kleßheimer Allee 51-53,
5020 Salzburg**

Die Absauganlagen beim Brünierbad wären instandsetzen zu lassen und für eine mechanische Zuluftführung mit Vorwärmung zu sorgen. An den heißen Bädern wären ebenfalls Absaugungen erforderlich. Die Bauschäden wären zu beseitigen und der Fußboden rutschsicher und leicht zu reinigen herzustellen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Die Entscheidung über den weiteren Betrieb der Brünieranlagen ist offen. Die Brünierarbeiten in der Dienststelle wurden bereits wesentlich eingeschränkt. Die Absauganlage beim Brünierbad wurde instandgesetzt.

**Struckerkaserne,
Ramingsteinerstraße 645,
5580 Tamsweg**

Werkstattgebäude:

1. In den Arbeitsräumen im Werkstattgebäude wären zur zug-freien Lüftung in der Tischlerei, Schusterei, Schneiderei und in den Büros jeweils Kippflügel in den Fenstern erforderlich, welche vom Fußboden aus leicht verstellbar sind.
2. Die Späneöfen in der Tischlereiwerkstatt wären so zu be-treiben, daß keine Flammenrückenschläge bzw. Verpuffungen die Ar-beitnehmer gefährden können.
3. Die Absaugung in der Schusterei wäre in Funktion zu setzen.

Stellungnahme des Ressortleiters:Zu Punkt 1:

Beim gegenständlichen Objekt handelt es sich um ein angemietetes Gebäude. Der Mietvertrag endet voraussichtlich mit Ende 1996, wobei eine Verlängerung des Vertrages nicht absehbar ist und daher ein Großumbau der Fensterfassade nicht als wirtschaftlich erscheint.

Zu Punkt 2:

Die Späneöffnung wurde im Zuge einer behördlichen Feuerbe-schau begutachtet und für in Ordnung befunden.

- 100 -

Zu Punkt 3:

Der Einbau einer Belüftungsanlage ist aus Kostengründen derzeit nicht möglich. Die Be- und Entlüftung erfolgt durch entsprechende Fensteröffnungen.

**Walgaukaserne,
6712 Bludesch**

Die Wartungsbox (209) im Garagentrakt wäre in der kalten Jahreszeit heizbar einzurichten.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Der Einbau einer Heizung in den Wartungsraum 209 des Objektes 5 ist aufgrund der finanziellen Lage derzeit nicht möglich.

**Laudonkaserne,
Laudonstraße 23,
9021 Klagenfurt**

1. Die Eingangstüre Nord wäre in Fluchtrichtung aufgehend anzuschlagen.
2. Der Türtritt bei der Eingangstüre wäre zu sanieren.
3. Sämtliche Fenster wären zu sanieren.
4. Das gesamte Gebäude wäre von Ungeziefer freizuhalten.
5. Die Belichtungsverhältnisse in den Arbeitsräumen wären zu verbessern.
6. Im Umkleideraum für Zeitsoldaten wäre die elektrische Installation zu sanieren.

7. Im Verteilerkasten wären die Sicherheitsgläser zu ersetzen und die offenen Klemmen abzudecken.
8. Die Duschen wären zu sanieren.
9. Die Deckenleuchte im Waschraum wäre zu erneuern.
10. Die Holzwand im Waschraum wäre im Bereich der Waschbecken mit einem leicht zu reinigenden Belag zu versehen.
11. Die Fußböden im gesamten Objekt wären zu sanieren.
12. Sämtliche Einrichtungsgegenstände wären instandzusetzen, wobei insbesondere auf die entsprechende Beschaffenheit der Tischkanten und Sitzflächen zu achten ist.
13. Im Damen-WC und in der Dusche wären die Holzroste zu entfernen.
14. Im Damen-WC und in der Dusche wäre die Belüftung zu verbessern und eine Heizung vorzusehen.
15. Im Herren-WC wäre die Spülung für die Pißstände zu sanieren und die Belüftung zu verbessern.
16. Die Fluchtwege wären zu kennzeichnen.
17. Im Bekleidungsmagazin wäre eine Heizung vorzusehen.
18. In den Gängen wäre die Beleuchtung zu verbessern.
19. Im Aufenthaltsraum für die weiblichen Dienstnehmer wäre die Stellfläche für den Ofen zu sanieren.
20. Im Umkleide- und Aufenthaltsraum für die Facharbeiter wäre die Wand im Ofenbereich sowie die alte Ofenstellfläche und die Abdeckung für den Rauchabzug zu sanieren.

- 102 -

21. Das Dach, insbesondere über dem Wachraum, wäre zu sanieren.

22. Es wäre durch einen Fachmann zu überprüfen, inwieweit aufgrund des Zustandes der Bausubstanz eine ausreichende Sicherheit für die im Objekt 12 beschäftigten Dienstnehmer noch gegeben ist.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 22:

Das Objekt 12 wird derzeit nur mehr von der Wache benutzt. Die anderen Räumlichkeiten wurden verschlossen, sodaß eine weitere Benützung nicht mehr möglich ist. Die Wachräumlichkeiten (Wachraum, Ruheraum für Die Wache, OvT-Dienstraum, WC und Waschraum) wurden so instandgesetzt, daß keine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht.

Im Frühjahr 1994 wird mit dem Neubau eines Wachgebäudes begonnen. Nach Fertigstellung (voraussichtlich Herbst 1994) wird das Objekt 12 abgetragen.

* - * .. * - * - *

Dringlichkeitsreihung

1. Heereszeuganstalt und Heeresfeldzeuglager Struberkaserne, Kleßheimer Allee 51-53, 5020 Salzburg
2. Laudonkaserne, Laudonstraße 23, 9021 Klagenfurt

- 103 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

=====

A1

**Bundesamt für Zivilluftfahrt (Anflug-Kontrollstelle, Abfertigung,
techn. Betriebsüberwachung, Meteorolog. Beobachtung und
Kanzel, Radarturm), 4063 Hörsching
Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge, Trauzlgasse-Lohnergasse,
1210 Wien**

- 104 -

- 105 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

=====

A)

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Neunkirchen,
Otto Glöckel-Weg 1, 2620 Neunkirchen
Bundesgymnasium Steyr, Michaelerplatz 6, 4400 Steyr
Bundesgymnasium Nonntal, Josef Preis-Allee 5, 5020 Salzburg
Bundesgymnasium und Bundesoberstufenrealgymnasium,
Höchsterstraße 32, 6850 Dornbirn
Bundeshandelsakademie und -schule, Moserkellergasse 15,
5202 Neumarkt
Bundesoberstufenrealgymnasium Nonntal, Josef Preis-Allee 5,
5020 Salzburg
Bundesoberstufenrealgymnasium, Moserkellergasse 15, 5202 Neumarkt
Bundesrealgymnasium, Unterfeldstraße 11, 6700 Bludenz
Höhere Bundeslehranstalt für Fremdenverkehr,
Langenloiser Straße 22, 3500 Krems/Donau
Höhere Technische Bundeslehranstalt, Dr. Eckenergasse 2-10,
2700 Wr.Neustadt
Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt,
Negrellistraße, 6830 Rankweil
Jugendgästehaus des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst,
Hirschengasse 24 und 25, 1060 Wien
Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium, Josef Preis-Allee 5,
5020 Salzburg

* - * - * - * - *

B)

Höhere Technische
Bundeslehranstalt,
Ettenreichgasse 54, 1100 Wien

Bei den Bandsägen wären die Bandsägescheiben und der zum Schneiden nicht benützte Teil des Sägeblattes zugriffsicher zu verkleiden.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Dies ist nicht möglich.

- 106 -

**Bundeshandelsakademie und Handelsschule,
Pocksteinerstraße 3, 3340 Waidhofen/Ybbs**

1. Das derzeitige Lehrerzimmer im ersten Stock mit einem Ausmaß von ca. 40 m² ist für 40 Personen vorgesehen und laut den gesetzlichen Vorschriften zu klein.
2. Im Altbau im ersten Stock befinden sich Klassenzimmer in desolatem Zustand: Türen und Fenster schließen nicht und die Wände sind schmutzig grau verfärbt, die Geschoßdecke wird durch Pfähle gestützt.
3. Für die Schüler und Lehrpersonen steht nur eine gemeinsame Abortanlage zur Verfügung.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 3:

Die Planung und Baubewilligung für eine Generalsanierung und einen Zubau sind bereits abgeschlossen und der Baubeginn wurde mit Frühjahr 1993 festgelegt.

**Höhere Technische Bundeslehranstalt,
4830 Hallstatt**

Um in der Steinbildhauerwerkstatt staubhygienisch einwandfreie Verhältnisse herzustellen, wäre jeder einzelne Arbeitstisch mit geeigneten Stauberfassungselementen auszustatten. Diese wären an eine leistungsfähige Absaugeanlage anzuschließen. Die abgeführte Luftmenge wäre durch eine gleiche Menge frischer Luft, die bei Bedarf vorgewärmt werden können sollte, zu ersetzen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Die vorgeschlagene Installierung einer Absauganlage kostet laut Schätzung der BGV II ca. S 600.000,-- und kann aus dem laufenden Baubudget nicht finanziert werden. Die Schule verfügt über eine bewegliche Stauberfassungsanlage, die jedoch nur für einzelne Arbeitsplätze und ohne Luftvorwärmung eingesetzt werden kann.

**Bundeshandelsschule und-akademie II,
Johann-Brunauer-Straße 2, 5020 Salzburg**

Im Stiegenhaus bis zum Ausgang ins Freie und in sämtlichen Geschoßen in den Aufschließungsgängen wäre eine Sicherheitsbeleuchtung und eine Fluchtwegorientierungskennzeichnung vorzusehen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Die BGV I hat mitgeteilt, daß nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Sicherheitsbeleuchtung bzw. Fluchtwegorientierungskennzeichnung nur nach Vorschreibung durch die Behörde eingebaut werden. Da es sich in diesem Fall nur um eine Empfehlung des Arbeitsinspektorates handelt, ist seitens der BGV I ein Einbau nicht vorgesehen.

**Wirtschaftskundliches
Bundesrealgymnasium,
Josef Preis Allee 3, 5020 Salzburg**

1. Die Arbeitsräume und Dienstzimmer sollten so beheizt werden, daß erträgliche raumklimatische Verhältnisse gegeben sind.

2. Die Deckenheizelemente sollten so montiert werden, daß diese gegen Herabfallen gesichert sind.

3. Für die männlichen und weiblichen Bediensteten sollten eigene, nach Geschlechtern getrennte WC-Anlagen zur Verfügung gestellt werden. Für je höchstens 20 männliche und je 15 weibliche Personen sollte eine Abortzelle zur Verfügung stehen. Für die männlichen Bediensteten sollte auch ein Pißstand vorhanden sein.

Die WC-Anlagen sollten mit einer Lüftung, welche direkt ins Freie führt, ausgestattet werden.

4. Die Garderobemöglichkeiten sollten vergrößert und der Anzahl der beschäftigten Personen angepaßt werden.

5. Jedem Bediensteten sollte ein geeigneter, ausreichend großer Arbeitsplatz und ein versperrbares Fach oder ein Kastenabteil für die Verwahrung der Wertgegenstände, Unterrichtsmaterial usw. zur Verfügung gestellt werden.

6. Den Bediensteten sollten geeignete ergonomisch gestaltete Arbeitstische und Stühle zur Verfügung gestellt werden.

7. In den Stiegenhäusern und im Fluchtwegbereich sollten Kästen, technische Geräte, Lagerungen usw. nicht abgestellt werden.

8. Die Werkstatt für den Schulwart sollte in einem Raum eingerichtet werden, welcher hinsichtlich der Belichtung, der Beleuchtung und der Lüftungsmöglichkeit den Bestimmungen der ADSV entspricht.

9. Die Räumlichkeiten für das Schulbuffet sollten dem Umfang des Betriebes angepaßt werden. Außerdem sollte das Buffet aus dem unmittelbaren Fluchtwegsbereich verlegt (Fluchtstiegenhaus) und so situiert werden, daß im Arbeitsraum die erforderliche Belichtung und Belüftung gegeben ist.

10. Der Aufenthaltsraum für die Schulwarthe sollte mit einer Lüftungsmöglichkeit ins Freie ausgestattet werden. Außerdem sollte den Bediensteten Garderobemöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

11. Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen sollte den Bediensteten ein geeigneter Aufenthaltsraum oder Aufenthaltsbereich zur Verfügung gestellt werden.

- 109 -

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 11:

Die Beanstandungen können erst im Zuge des Zu- und Umbaues beseitigt werden.

**Höhere Technische Bundeslehr-
und Versuchsanstalt,
Anichstraße 26-28, 6020 Innsbruck**

Im Prüfraum I im Erdgeschoß der Versuchsabteilung wäre bei der Fensterfläche die Sonnenschutzeinrichtung (Rollo) wieder anzubringen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Die Sonnenschutzeinrichtung in der Versuchsanstalt kann derzeit nicht angebracht werden, da sie anlässlich der Bauarbeiten entwendet wurde. Eine Nachbeschaffung wird bei vorhandenen finanziellen Mitteln durchgeführt.

* - * - * - * - *

C1

**Höhere Technische Bundeslehranstalt,
Argentinierstraße 11, 1040 Wien**

1. Die überfälligen Überprüfungen überwachungspflichtiger Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel wären zu veranlassen.
2. Auf Stiegen und Gängen sollten auch vorübergehend keine Lagerungen vorgenommen werden.

- 110 -

3. Unterrichtsmittel mit schädlichen Strahlen (radioaktiven Quellen, Neutronenquellen etc.) dürfen nur in eigenen Räumen betrieben bzw. gelagert werden. Die Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes, insbesondere hinsichtlich der Melde- und Bewilligungspflicht, Strahlenschutzbeauftragte etc. wären zu beachten. Nicht benötigte Strahlenquellen wären zu entsorgen (Neutronenquelle am Dachboden) z.B. über Forschungszentrum Seibersdorf.

4. Handfeuerlöscher müssen der ÖNORM F 1050 entsprechen und wären mindestens alle zwei Jahre nachweislich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

5. Diverse Mängel der elektrischen Anlage wären durch einen befugten Fachkundigen im Sinne der ÖVE-Vorschriften beheben zu lassen (Überglas Portier, Garderobe etc.).

6. Umformerräume sind keine Arbeitsräume und sollten daher nicht als solche oder auch nicht als Garderoberäume verwendet werden.

7. Dienstgebäude und Betriebseinrichtungen, für die infolge ihrer Höhe, Flächenausdehnung oder Bauweise Blitzschlaggefahr besteht, wären mit Blitzschutzanlagen zu versehen bzw. regelmäßig nachweislich zu prüfen.

8. Eine ausreichende Anzahl von Bediensteten wäre in der Handhabung der Feuerlöschgeräte zu unterweisen. Über das Verhalten bei Brandalarm wären Belehrungen durchzuführen und es wären Brandalarmübungen abzuhalten.

9. Stiegen mit mehr als vier Stufen sollen mindestens auf einer Seite einen Handlauf besitzen.

10. Für die Zufuhr ausreichender Frischluft und die Abfuhr verbrauchter Luft wäre unter Vermeidung von schädlicher Zugluft Sorge zu tragen (z.B. Kippflügel, die von einem festen Standplatz aus leicht bedienbar sein sollen, Einbau von elektrischen Ventilatoren). Wird durch die natürliche Lüftung der erforderliche Luft-

- 111 -

wechsel nicht erreicht, wäre für künstliche Lüftung zu sorgen (Werkstätte).

**Berufspädagogische Akademie,
Grenzackerstraße 18, 1100 Wien**

1. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.
2. Die Nachweise der erfolgten Überprüfungen überwachungspflichtiger Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel wären in der Dienststelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten (z.B. Zentrifuge, Dampfkessel, Flüssiggas etc.).
3. Fenster und sonstige Lüftungsöffnungen sollen einen wirk samen Lüftungsquerschnitt von mindestens 2 % der Bodenfläche auf weisen (Bibliothek). Wird in Arbeitsräumen durch die natürliche Lüftung nicht der erforderliche Luftwechsel erreicht, so wäre für künstliche Lüftung zu sorgen.
4. Diverse Mängel der elektrischen Anlage wären durch einen befugten Fachkundigen im Sinne der ÖVE-Vorschriften beheben zu lassen. Lockere Wandsteckdosen wären entsprechend zu fixieren.

**Technologisches Gewerbemuseum
Wexstraße 19-23, 1200 Wien**

1. Um zu vermeiden, daß im Betriebslabor-Kunststoff beim hän dischen Befüllen des Extruders größere Mengen gesundheitsschäd licher PVC- und Bleistäube frei werden, wären diese Arbeiten zum Beispiel dahingehend zu automatisieren, daß eine geschlossene Leitung von der Aufbereitungsanlage direkt zum Extruder verlegt wird. Als vorübergehende Notlösung wären den Bediensteten für die o.a. Tätigkeiten geeignete Staubfiltermasken der Schutzstufe P 2 in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

2. In der Werkstatt für Galvanotechnik wären das Chromsäurebad sowie das Salpetersäurebad mit wirksamer Randabsaugung auszustatten. Ferner wäre an der Absauganlage für das Chrombad, die Per- sowie die Heißentfettung durch Einbau eines stärkeren Ventilators, Wartung der Anlage oder durch eine andere gleichwertige Maßnahme deren einwandfreie Funktion wiederherzustellen. Es sollte dadurch gewährleistet sein, daß die entstehenden gesundheitsschädlichen Dämpfe wirksam an der Entstehungsstelle erfaßt aus dem Atembereich der Bediensteten weggesaugt werden.

3. Sämtliche Bedienstete, die in der Versuchsanstalt für Silikattechnik mit der Bearbeitung von Schamottegestein beschäftigt sind, wären bei einer hiefür ermächtigten ärztlichen Stelle wegen Einwirkung von Quarzstaub untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung wäre in Abständen von zwei Jahren zu wiederholen.

4. Die in der Versuchsanstalt für Silikattechnik verwendeten Grobstaubfiltermasken wären zu ersetzen. Es sollten geeignete Staubfiltermasken der Schutzstufe P 2 verwendet werden.

5. Für die Lagerung der explosionsgefährlichen, giftigen oder stark ätzenden Flüssigkeiten in den Chemielabors bzw. der Versuchsanstalt wären die hiefür geltenden besonderen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Die genannten Stoffe wären in hiefür geeigneten Schränken aufzubewahren.

6. In der Gießerei wären sämtliche Asbesthandschuhe gegen solche aus asbestfreiem Material auszutauschen.

7. Um zu vermeiden, daß gesundheitsschädliche quarzhältige Staube in der Gießerei durch das Reinigen des Fußbodens mit Schaufel und Besen unnötigerweise erneut aufgewirbelt werden, wären diese Tätigkeiten mit einem wirksamen Industriestaubsauger durchzuführen.

**Höhere Bundeslehranstalt
für wirtschaftliche Berufe,
Germengasse 5, 2500 Baden**

1. Im Hoftrakt ist das Flachdach undicht. Es sind bereits sichtbare Schäden an der Decke insbesondere im 4. Stock im nördlichen Gangteil sowie in den Zimmern 43 und 45 und im 3. Stock im Zimmer 36 vorhanden. Bei starkem Regen und bei Tauwetter müssen Kübel untergestellt werden, um das herabrinnde Wasser aufzufangen. Es besteht zu diesem Zeitpunkt akute Rutschgefahr in den angeführten Zimmern und am Gang. Eine Sanierung wird dringend empfohlen, um die Rutschgefahr hintanzuhalten.

Weiters weisen die Wände des Stiegenhauses im Hoftrakt Risse auf, welche bis zu 0,5 cm stark sind. Am Zwischenpodest zwischen 1. und 2. Stock dehnt sich die Fußleiste des Bodens gegen die Glasbausteinwand, sodaß die Gefahr der Beschädigung dieser Wand gegeben ist. Eine Sanierung wird empfohlen.

2. Die Lehrküchen 2 und 3 im Straßentrakt (Keller) weisen erhebliche Verletzungsgefahren auf. So sind z.B. die Kastentüren teilweise nicht befestigt, die Arbeitsflächen weisen Unebenheiten durch abblätternden Belag auf, an den Gasherden stehen die Gitter ohne Schutzrand ab, die Dunstabzugshauben sind in einer Höhe montiert, welche zu Kopfverletzungen führen können, die Herde sind teils auf Holzpaletten gestellt, welche bei den Küchenmöbeln hervorsteht, der Boden besitzt durch die Kanalabdeckung zahlreiche Unebenheiten, die Fliesen sind an mehreren Stellen scharfkantig abgeschlagen. Eine Verletzung durch Stolpern und Verletzungen an den scharfen Kanten sowie Unebenheiten kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Sanierung bzw. Neugestaltung wird dringend empfohlen.

3. Es wird darauf hingewiesen, daß Beanstandungen hinsichtlich der Umkleide- und Duschräumlichkeiten für das Lehrpersonal aus dem Jahr 1989 noch immer nicht behoben sind.

- 114 -

**Höhere Bundeslehranstalt für
wirtschaftliche Berufe,
Ried 37, 5360 St.Wolfgang**

Im Stiegenhaus bis zum Ausgang ins Freie und in sämtlichen Geschoßen im Bereich der Aufschließungsgänge wäre eine Sicherheitsbeleuchtung und eine Fluchtwegorientierungskennzeichnung vorzusehen.

* - * - * - * - *

Dringlichkeitsreihung

1. Bundeshandelsakademie und Handelsschule, Pocksteinerstraße 3, 3340 Waidhofen/Ybbs
2. Höhere Technische Bundeslehranstalt, Argentinierstraße 11, 1040 Wien
3. Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Germengasse 5, 2500 Baden

- 115 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

=====

A)

Beschußamt Wien, Wielandweg 27, 1220 Wien
Bundesgebäudeverwaltung, Walgaukaserne, 6712 Bludenz
Gebäudeaufsicht, Wieshoferstraße 35, 6380 St.Johann in Tirol
Gebäudeverwaltung - Außenstelle TÜPL, Lizum/Walchen
Gebäudeverwaltung, Zeughausgasse 1a, 6020 Innsbruck
Vermessungsamt, Erlafstraße 10, 3270 Scheibbs
Vermessungsamt, Haslacher Straße 7, 4150 Rohrbach

* - * - * - * - *

B)

Bundesamt für Eich- und
Vermessungswesen,
Vermessungsamt Grein,
Am Hofberg 4, 4360 Grein

Die Beleuchtung des Arbeitsraumes, in dem der Bildschirmarbeitsplatz eingerichtet wurde, wäre so zu verbessern, daß die in der ÖNORM O 1040 vorgegebenen Beleuchtungsstärken erreicht werden.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Die Anschaffung von für Bildschirmarbeitsplätze empfohlene Spiegelrasterleuchten ist sehr kostenintensiv und kann vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen aus budgetären Gründen nur in Einzelfällen realisiert werden.

- 116 -

**Bundesbad "Alte Donau",
Arbeiterstrandbadstraße 93,
1220 Wien**

Für den Arbeitsplatz "Traktor" wäre während der kalten Jahreszeit eine Schutzkabine für den vorhandenen Traktor zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Das Gerät ist etwa 15 Jahre alt und soll demnächst ausgetauscht werden. Eine Weiterverwendung des Schutzdaches wäre dann vermutlich nicht möglich.

**BGV II, Gebäudeverwaltung,
Thalgauberg, 21, 5303 Thalgau**

Sämtliche innenliegende Räume (WC's und deren Vorräume, Lagerräume usw.) wären jeweils getrennt wirksam ins Freie lüftbar einzurichten.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Wegen der Diskussion einer Organisationsänderung werden Baumaßnahmen derzeit sehr restriktiv gehandhabt.

**Bundesgebäudeverwaltung II,
Kapuzinergasse 36, 6020 Innsbruck**

1. Der Bediensteten im Zimmer Nr. 211 wäre ein versperrbarer Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

- 117 -

2. Es wären Maßnahmen zu treffen, die bewirken, daß an den Arbeitsplätzen im Erdgeschoß Nr. 104 ein Beurteilungsschallpegel von 50 dB(A) durch den Drucker der EDV-Anlage nicht überschritten wird (z.B. Schallschutzhülle, leisere Druckerbauart).

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Die Unterbringung des Kleiderkastens ist aus Platzgründen nicht möglich und von der Bediensteten auch nicht gewünscht.

Zu Punkt 2:

Der Drucker wird 1994 ausgetauscht.

* - * - * - * - *

Dringlichkeitsreihung

1. BGV II, Gebäudeverwaltung, Thalgauberg, 21, 5303 Thalgau
2. BGV II, Kapuzinergasse 36, 6020 Innsbruck

- 118 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

=====

A1

Biologezentrum, Althanstraße 14, 1090 Wien
Bundesdenkmalamt, Hofburg Säulenstiege II. Stock, 1010 Wien
Forschungsinstitut für Technik und Gesellschaft,
Resselgasse 5, 1040 Wien
Institut für allgemeine Elektrotechnik, Gußhausstraße 25,
1040 Wien
Institut für analytische Chemie, Getreidemarkt 9, 1060 Wien
Institut für analytische Chemie, Mikro- und Radiochemie,
Technikerstraße 4., 8010 Graz
Institut für angewandte und numerische Mathematik,
Wiedner Hauptstraße 8-10, 1040 Wien
Institut für angewandte und technische Physik,
Wiedner Hauptstraße 8, 1040 Wien
Institut für anorganische Chemie, Getreidemarkt 9, 1060 Wien
Institut für Allgemeine Mechanik, Karlsplatz 13, 1040 Wien
Institut für allgemeine Physik, Wiedner Hauptstraße 8, 1040 Wien
Institut für Automation, Treitlstraße 3, 1040 Wien
Institut für biochemische Technologie, Getreidemarkt 9, 1060 Wien
Institut für Biotechnologie, Petersgasse 12, 8010 Graz
Institut für elektrische Anlagen, Gußhausstraße 25-29, 1040 Wien
Institut für Fertigungstechnik, Karlsplatz 13, 1040 Wien
Institut für Festkörperphysik, Petersgasse 16, 8010 Graz
Institut für Gestaltungs- und Wirkungsforschung, Argentinier-
straße 8, 1040 Wien
Institut für Hochbau für Architektur, Karlsplatz 13, 1040 Wien
Institut für Informationssysteme, Argentinierstraße 8, 1040 Wien
Institut für Lebensmittelchemie, Getreidemarkt 9, 1060 Wien
Institut für Mechanik, Wiedner Hauptstraße 8, 1040 Wien
Institut für Mikrobiologie der Universität Innsbruck,
Technikerstraße 25, 6020 Innsbruck
Institut für Kartographie und Reproduktionstechnik,
Karlgasse 11, 1040 Wien
Institut für örtliche Raumplanung, Karlgasse 11, 1040 Wien
Institut für Stadt- und Regionalforschung, Karlgasse 13,
1040 Wien
Institut für Strömungslehre und Wärmeübertragung,
Wiedner Hauptstraße 7, 1040 Wien
Institut für Technik und Gesellschaft, Resselgasse 5, 1040 Wien
Institut für Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik,
Argentinierstraße 8, 1040 Wien
Institut für Werkstoffe der Elektrotechnik, Gußhausstraße 25,
1040 Wien
Institut für Wohnbau, Karlsplatz 13, 1040 Wien
Österreichische Nationalbibliothek, Hofburg, 1010 Wien
Technisches Museum (Außenstelle), Breitenseerstraße 116, 1140 Wien
Technische Universität Wien, Bundesbaudirektion,
Treitlstraße 3, 1040 Wien

- 120 -

**Technische Universität Wien, Universitätsarchiv,
Karlsplatz 13, 1040 Wien
Technische Universität Wien, Zentralbibliothek,
Resselgasse 4, 1040 Wien**

* - * - * - * - *

B)

**Institut für angewandte
und technische Physik,
Wiedner Hauptstraße 8, 1040 Wien**

Werkstätten:

1. Luftleitungen u.dgl. wären an der luftführenden Seite regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich nachweislich auf Verschmutzung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reinigen.
2. Kreissägen wären mit einem geeigneten, der Form des Sägeblattes möglichst angepaßten Spaltkeil samt Schutzhülle auszustatten.
3. Riementriebe (z.B. Keilriementriebe, Flachriementriebe) wären gegen gefährliches Berühren allseitig zu verkleiden.
4. Die Beleuchtung der Arbeitsräume und der Arbeitsplätze hätte den Bestimmungen der ÖNORM O 1040 zu entsprechen.
5. Flüssigasanlagen wären mindestens alle fünf Jahre von fachkundigen Personen (z.B. TÜV, Ziviltechniker, konzessionierter Gasinstallateur) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweislich überprüfen zu lassen.
6. In der Dienststelle sollen nicht mehr als 20 Liter an brennbaren Flüssigkeiten gelagert werden.

Sonstiges:

7. Den Bediensteten wären Duschmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

8. In der Dienststelle wäre für die Bediensteten mindestens ein, den Kunden nicht zugängliches WC, einzurichten.

9. Jedem Bediensteten wären zur Trennung von Straßen- und verschmutzter Arbeitskleidung mindestens zwei Garderobekästen bzw. Kastenabteile zur Verfügung zu stellen.

10. Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen wäre den Bediensteten ein lüftbarer Aufenthaltsraum mit einer entsprechenden Anzahl von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie eine Essenwärmemöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme des Ressortleiters:Zu den Punkten 1, 4 bis 6:

Zuständigkeit: Technische Gebäudeinspektion TGI bzw. Bundesbaudirektion.

Zu den Punkten 2 und 3:

Zuständigkeit: Institut für Experimentalphysik.

Zu den Punkten 7 bis 10:

Hätten wir die Möglichkeit Räume zuzuweisen, würden wir diesen Wünschen gerne nachkommen.

**Institut für Stadt- und
Regionalforschung,
Karlsgrasse 13, 1040 Wien**

Die verschmutzten Räume der Dienststelle wären zu reinigen bzw. frisch zu tünen.

- 122 -

Die Dienststelle einschließlich aller Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel sowie aller Schutzbehelfe wäre jederzeit in gutem und sicherem Zustand zu erhalten.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Die Instandsetzung des WC's wurde im Rahmen der Dringlichkeitsreihung 1994 beantragt. Die Mängel werden daher voraussichtlich im Jahr 1994 behoben werden können.

**TU 350, Dekanat für Elektrotechnik,
Gußhausstraße 25-29, 1040 Wien**

1. Für jeden ständig beschäftigten Bediensteten soll eine zusammenhängende freie Bodenfläche von mindestens 2 m² vorhanden sein.

Für jeden ständig beschäftigten Bediensteten soll ein Luftraum von mindestens 12 m³ bei geringer, 15 m³ bei normaler und 18 m³ bei starker körperlicher Beanspruchung vorhanden sein.

2. Arbeitsräume sollen direkt ins Freie führende Lichteintrittsflächen im Ausmaß von mindestens 10 % der Bodenfläche besitzen.

3. Für die Zufuhr ausreichender Frischluft und die Abfuhr verbrauchter Luft wäre unter Vermeidung von schädlicher Zugluft Sorge zu tragen.

4. Hauptverkehrswege in Diensträumen sollen eine ausreichende Breite, mindestens jedoch eine solche von 1,20 m besitzen. Nebenverkehrswege, wie Durchgänge zwischen Lagerungen oder Maschinen, sollen ausreichend, mindestens jedoch 0,60 m, breit sein.

Stellungnahme des Ressortleiters:Zu den Punkten 1 bis 4:

Den Empfehlungen wird im Rahmen der Möglichkeiten Folge geleistet werden. Zu den Empfehlungen betreffend das Raumausmaß muß allerdings auf die beschränkt vorhandene Raumkapazität hingewiesen werden.

**Institut für Experimentalphysik,
Wiedner Hauptstraße 8, 1040 Wien**

Werkstätten:

1. Luftleitungen u.dgl. wären an der luftführenden Seite regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich nachweislich auf Verschmutzung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reinigen.

2. Die Beleuchtung der Arbeitsräume und der Arbeitsplätze hätte den Bestimmungen der ÖNORM O 1040 zu entsprechen.

3. In der Dienststelle sollen nicht mehr als 20 Liter an brennbaren Flüssigkeiten gelagert werden.

Allgemeines:

4. Jedem Bediensteten wären zur Trennung von Straßen- und verschmutzter Arbeitskleidung mindestens zwei Garderobekästen bzw. Kastenabteile zur Verfügung zu stellen.

5. An der Zugangstüre von elektrischen Betriebsräumen wären die entsprechenden Aufschriften bzw. Warnzeichen anzubringen.

6. Der Zutritt Unbefugter zu elektrischen Betriebsräumen wäre in geeigneter Weise zu verhindern.

Stellungnahme des Ressortleiters:Zu den Punkten 1, 2, 5 und 6:

Diese Beanstandungen fallen in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Nach Vorlie-

- 124 -

gen des Prüfberichtes der zuständigen Baudienststelle wird eine Stellungnahme nachgereicht.

Zu den Punkten 3 und 4:

Den Empfehlungen betreffend Lagerschränke und Garderobekästen kann derzeit nicht entsprochen werden, da das finanzielle Kontingent zur Ergänzung der Einrichtung für 1992 bereits zur Gänze ausgeschöpft wurde.

**Institut für Rechtswissenschaft,
Argentinierstraße 8, 1040 Wien**

1. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.
2. Die verschmutzten Räume der Dienststelle wären zu reinigen bzw. frisch zu tünnchen.
3. Die WC-Anlagen wären von Arbeitsräumen, Aufenthaltsräumen und Garderoberäumen durch ins Freie entlüftete Vorräume zu trennen.
4. Defekte und nicht den einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Leitern wären sachgemäß instandzusetzen oder aus der Dienststelle zu entfernen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 4:

Die erforderlichen Bau- und Adaptierungsmaßnahmen wurden in die Dringlichkeitsreihung für das Jahr 1993 aufgenommen und werden nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten voraussichtlich in zwei bis vier Jahren durchgeführt sein.

**Technische Universität Wien,
Bundesbaudirektion,
Karlsplatz 13/Wiedner Haupt-
straße 7, 1040 Wien**

1. In jedem Aufzugstriebwerksraum wäre ein Schaltschema der elektrischen Anlage, eine elektrische Handlampe und ein unbrennbarer Behälter mit ebensolchem Deckel zur Aufbewahrung ölgetränkter Putzlappen bereitzuhalten.

2. Im Aufzugstriebwerksraum wären Auflaufstellen von Seilen, Zahnriemen, Ketten u.dgl. auf Treibscheiben, Riemenscheiben, Zahnräder usw. zugriffsicher zu verkleiden.

3. Die WC-Anlagen wären von Arbeitsräumen, Aufenthaltsräumen und Garderoberäumen durch ins Freie entlüftete Vorräume zu trennen. Die Aborte wären nach Geschlechtern getrennt zu bezeichnen. Die WC-Anlagen, Waschräume und Duschen wären regelmäßig zu reinigen bzw. instandzusetzen. Offene Sammelrinnen wären unzulässig. Die Toilettanlagen wären samt Vorräumen Instituten zuzuordnen und versperrt zu halten. Öffentlich zugängliche WC-Anlagen dürfen nur tagsüber offen gehalten werden und wären regelmäßig zu überwachen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Die Stellungnahme wäre vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als zuständigem Leiter der Zentralstelle gemäß § 8 Bundesbediensteten-Schutzgesetzes abzugeben, da die Räume nicht durch das Wissenschaftsressort genutzt werden.

**Institut für technische
Informatik,
Treitlstraße 3, 1040 Wien**

1. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

- 126 -

2. Die Bildschirmarbeitsplätze wären gemäß den einschlägigen ÖNORMEN und Richtlinien einzurichten und zu erhalten. Die Bildschirme wären im rechten Winkel zur Fensterfront aufzustellen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Aus finanziellen Gründen und aus Platzmangel ist es nur schwer möglich, jedem Bediensteten einen eigenen Garderobekasten zur Verfügung zu stellen. Die Universität ist bemüht, im Rahmen der Möglichkeiten den Empfehlungen nachzukommen.

Zu Punkt 2:

Die Anlage entspricht dem Stand der Technik zum Zeitpunkt ihrer Anschaffung und kann nur nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten erneuert bzw. ausgebaut werden. Aus Platzmangel ist es nicht immer möglich, die Bildschirmarbeitsplätze im rechten Winkel zur Fensterfront aufzustellen.

**Institut für Kunstgeschichte,
Denkmalpflege und Industriearchäologie,
Karlsplatz 13, 1040 Wien**

1. In der Dienststelle wäre für die Bediensteten mindestens ein versperrbares WC mit eigenem Vorraum und Waschgelegenheit einzurichten

2. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Die Universität hat sich wegen der Mängel bereits mehrmals an die zuständige Baudienststelle gewandt.

Zu Punkt 2:

Aus finanziellen Gründen und aus Platzmangel ist es nicht möglich, jedem Dienstnehmer einen eigenen Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

**Institut für Maschinendynamik
und Meßtechnik,
Wiedner Hauptstraße 8, 1040 Wien**

1. Nicht natürlich belichtete Arbeitsräume, Verkehrswege und Fluchtwege sowie deren Ausgänge wären mit einer Notbeleuchtung, die eine sichere Orientierung und ein gefahrloses Verlassen ermöglicht, auszustatten.

2. Die Türen von Notausgängen und Notausstiegen sollen in Fluchtrichtung aufgehen. Ausgänge, auf welche mehr als vier, jedoch nicht mehr als 20 Personen angewiesen sind, sollen mindestens 1,0 m breit sein.

Stellungnahme des Ressortleiters:Zu den Punkten 1 und 2:

Die Beanstandungen fallen in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die zuständige Baudienststelle wurde um Behebung der Mängel ersucht.

**Österreichisches Bundesinstitut
für den wirtschaftlichen Film,
Schönbrunnerstraße 56, 1050 Wien**

Hauptverkehrswege in Diensträumen sollen eine ausreichende Breite, mindestens jedoch eine solche von 1,20 m besitzen. Nebenverkehrswege, wie Durchgänge zwischen Lagerungen oder Maschinen, sollen ausreichend, mindestens jedoch 0,60 m breit sein (Durchgang zur Küche, Anmeldung).

Stellungnahme des Ressortleiters:

Durchgänge können nur durch eine bauliche Maßnahme verbreitert werden. Angesichts der Übersiedlung des Institutes Ende nächsten Jahres erscheint der Aufwand nicht mehr gerechtfertigt.

Die Situation in der Anmeldung wird durch Möbelumstellungen entschärft werden.

**Institut für biochemische
Technologie,
Getreidemarkt 9, 1060 Wien**

Auf Stiegen und Gängen sollen auch vorübergehend keine Lagerungen vorgenommen werden.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Die Kühlschränke, Brutschränke etc. wurden aufgrund des akuten Platzmangels in den Laborräumen auf den derzeitigen Orten aufgestellt. Sie befinden sich aber an einer Seitenwand und stellen somit keine unmittelbare Behinderung bei der Evakuierung der Labors über die Gänge dar. Eine Entfernung der Geräte würde eine drastische Behinderung in der Durchführung von Wahlübungen, Diplomarbeiten und Dissertationen verursachen. Es ist aber beabsichtigt, im Zuge des Zubaus diese Geräte in den neu gewonnenen Räumlichkeiten aufzustellen. Bei einem Teil der beanstandeten Lagerungen handelt es sich um Verbrauchsmaterialien, die bei der laufenden Arbeit unbedingt benötigt werden. Um die Arbeitsfähigkeit der Abteilung nicht zu beeinträchtigen, kann dieser Empfehlung derzeit nicht Folge geleistet werden.

**Institut für Tumorbiologie
und Krebsforschung,
Borschkegasse 8a, 1090 Wien**

1. Die Lagerung für brennbare Flüssigkeiten im Dachgeschoß sollte in Bodennähe in das Freie mechanisch lüftbar eingerichtet werden. Die notwendige Zuluftöffnung sollte so situiert werden, daß eine Querdurchlüftung gegeben ist.

2. An sämtlichen Stellen, an denen luftführende Bauteile brandabschnittsbegrenzende Decken oder Wände durchbrechen, wären automatische, anerkannte Brandschutzklappen einzubauen. Dies kann bei Luftleitungen mit einem lichten Querschnitt von weniger als 100 cm² entfallen (z.B. Dachboden Altbau).

3. Das Stiegenhaus im Altbau wäre, um ein sicheres Verlassen des Gebäudes im Gefahrenfall zu ermöglichen, als eigener Brandabschnitt auszubilden.

4. Tote elektrische Leitungen und Anlagenteile sollten entfernt werden.

5. Im Lagerraum für radioaktive Stoffe sollte ein Handwaschbecken installiert werden.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Die geforderte mechanische Belüftung des Lagerraumes für brennbare Flüssigkeiten im Dachgeschoß des Neubaues stellt einen Verbesserungsvorschlag für die derzeitige konsensmäßige Situation dar und wird zwar zur Kenntnis genommen, jedoch derzeit nicht weiter behandelt, da die vorhandene natürliche Lüftung nach ho. Ansicht ausreicht.

Zu Punkt 2:

Sollte die Durchführung mit geringem finanziellen Aufwand möglich sein, wird diese Verbesserung ins Auge gefaßt werden. Da der Altbau in absehbarer Zeit abgetragen werden soll, ist zu überlegen, ob aus wirtschaftlichen Gründen noch größere Investitionen sinnvoll sind.

Zu Punkt 3:

Da in absehbarer Zeit mit dem Abbruch des Altbau zu rechnen ist, wird diese Beanstandung nicht weiter behandelt.

Zu Punkt 4:

Soweit festgestellt werden kann, daß Anlagenteile bzw. elektrische Leitungen funktionslos sind, wird die Entfernung dieser veranlaßt, sofern nicht unzumutbare Kosten erwachsen.

- 130 -

Zu Punkt 5:

Sollte der Verbesserungswunsch mit geringem Aufwand realisierbar sein, wird dies veranlaßt.

**Institut für Krebsforschung und
Tumoriologie, Abteilung Tierstall,
Borschkegasse 8a, 1090 Wien**

1. Die Tür zum Lagerraum für gebrauchte Sägespäne, sollte brandhemmend gemäß ÖNORM B 3850 hergestellt werden.

2. Die Käfigspüle sollte mit einer mechanischen Absaugung ausgestattet werden, die den beim Abwaschen entstehenden Wasserdampf nahe der Entstehungsstelle erfaßt und in das Freie abführt. Eine der abgesaugten Luft entsprechende Menge Frischluft wäre dem Raum mechanisch direkt aus dem Freien und im Winter vorwärmbar zuzuführen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Nach Genehmigung der dafür notwendigen Kreditmittel wird diese Türe im Zuge der Adaptierungsarbeiten in T30 Qualifikation erneuert.

Zu Punkt 2:

Es wird derzeit dafür eine Kostenermittlung durchgeführt. Nach der Sicherstellung der kreditmäßigen Bedeckung kann dieses Projekt durchgeführt werden.

**Institut für Nutztierwirtschaft,
Gregor Mendel Straße 33, 1180 Wien**

1. Die teilweise nicht den Bestimmungen der ÖVE entsprechende elektrische Anlage sollte instandgesetzt werden.

2. Der Lagerraum sollte ins Freie lüftbar eingerichtet werden.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 und 2:

Die Behebung der Mängel fällt in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Universität wurde angewiesen, die Überprüfung der Mängel bei der zuständigen Baudienststelle zu veranlassen.

**Universität für Bodenkultur,
Gregor Mendel-Straße 33,
1180 Wien**

1. Luftleitungen, die brandabschnittsbegrenzende Wände oder Decken durchbrechen, wären außerhalb des Brandabschnittes brandbeständig (F 90) gemäß ÖNORM B 3800 und selbsttragend zu ummanteln oder an der Durchtrittsstelle durch die Wand oder Decke mit einer automatischen, von einer staatlichen Prüfstelle anerkannten Brandschutzzklappe zu versehen.

2. Die Überstiege über die Regenrinnen im Dachbodenbereich wären tragsicher auszuführen.

3. Die Treppen zu den Überstiegen sollten gegen Verrutschen gesichert werden.

4. Das Podest, auf dem die Kältemaschine für die Klimaanlage für den Festsaal aufgestellt ist, sollte mit einer Absturzsicherung versehen werden.

5. Kältemittelleitungen sollten gegen mechanische Beschädigung gesichert werden.

- 132 -

6. Brandhemmende Türen sollten selbst ins Schloß fallend eingerichtet werden.

7. Die Dachböden sollten als eigene Brandabschnitte ausgeführt werden, d.h. Wände und Decken wären brandbeständig (F 90) und die Zugangstüren brandhemmend (T 30) gemäß ÖNORM B 3800 bzw. 3850 auszuführen.

8. Hindernisse, die in Verkehrswege hineinragen, wären mit einem auffallenden Warnanstrich gemäß ÖNORM Z 1000 zu versehen und mit einem stoßdämpfenden Belag zu verkleiden.

9. Die Strangentlüftung für den Abfallstrang der Aborten wäre über Dach zu führen.

10. Die Brandschutztüren (R 30 rauchdicht) zwischen Gregor-Mendel-Haus und Liebig-Haus sollten instandgesetzt werden.

11. Das Fenster des Lagerraumes bei der Dachterrasse sollte mit einer Absturzsicherung versehen werden.

12. Die Beleuchtung des Dachbodens bei der Terrasse sollte wieder funktionstüchtig gemacht werden.

13. Auf dem Elektronenmikroskop mit Laserjustiereinrichtung sollte auf den Laser mittels Warnzeichen, welches auf dem Gerät anzubringen wäre, hingewiesen werden.

14. Der Pumpensumpf im Heizraum sollte wieder trittsicher abgedeckt werden.

15. Die lose gewordenen Ziegel des Pflasters im Keller sollten wieder stolpersicher verlegt werden.

16. Hochdruck-Fernwärmeleitungen dürfen nicht längs allgemeiner Verkehrswege oder in Arbeits- oder Aufenthaltsräumen verlegt werden. Sollte die Notwendigkeit bestehen, Verkehrswege zu überqueren, so müßte das Rohr dort in einem ausreichend druckfest

dimensionierten Überschubrohr geführt werden. Ebenso wären die Räume, in welchen das Führen solcher Leitungen statthaft ist, mit einer ausreichend großen Druckentlastungsöffnung zu versehen, so daß ein allfälliger Heißwasser/Dampfaustritt nicht in die Gänge und Stiegenhäuser des Gebäudes erfolgt.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 16:

Die Empfehlungen bzw. Beanstandungen fallen in den Kompetenzbereich der zuständigen Baudienststelle des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, an welche der do. Bericht von der Universitätsdirektion zur weiteren Veranlassung weitergeleitet wurde.

**Universität für Bodenkultur,
Nußdorfer Lände 11, 1190 Wien**

1. In den Technikräumen im Dachgeschoß sollten für die Rohrleitungen geeignete Überstiege montiert werden.
2. Die Dunkelkammer sollte in das Freie lüftbar eingerichtet werden.
3. Rampen sollten keine größere Neigung als 1:10 haben.
4. Die lichte Mindesthöhe von 2,00 m ist in einem Teil des Kollektors nicht gegeben. Diese wäre entsprechend herzustellen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Überstiege sind absolut nicht notwendig.

Zu Punkt 2:

Die Dunkelkammer ist mechanisch be- und entlüftet, Lüftung ins Freie ist nicht möglich.

- 134 -

Zu Punkt 3:

Es handelt sich um eine kurze Rampe für Transportzwecke, welche der Nutzer in dieser Form benötigt.

Zu Punkt 4:

Die Mindesthöhe wird in einigen Punkten unterschritten, die nachträgliche Absenkung des Kollektorganges ist technisch unmöglich.

**Lehr- und Forschungsgut
Merkenstein
d.Vet.Med. Universität Wien,
Kremesberg 11, 2563 Pottenstein**

1. Ein im Dachgeschoß liegender Bürroraum weist zu kleine Belichtungsflächen auf. Es sollten zusätzliche Belichtungsflächen eingebaut werden, sodaß die Summe dieser Fläche mindestens 10 % der Fußbodenfläche beträgt.

2. Jedem Arbeitnehmer wäre zur Aufbewahrung und zur Sicherung gegen Wegnahme seiner Straßen-, Arbeits- und Schutzkleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten (Spind) zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Bezüglich der Belichtungsflächen wurde mit der zuständigen Baudienststelle der Niederösterreichischen Landesregierung Kontakt aufgenommen und das Problem zur Kenntnis gebracht.

Zu Punkt 2:

Nachdem die am Lehr- und Forschungsgut wohnhaften Arbeitnehmer von ihrer Wohnung mit der Arbeitskleidung zur Arbeit gehen, ist nach ho. Auffassung die Anschaffung von Garderoben nicht erforderlich.

**Hochschulbibliothek der Hoch-
schule "Mozarteum" in Salzburg,
Mirabellplatz 1, 5020 Salzburg**

1. In den Räumlichkeiten der Hochschulbibliothek, insbesonders im Bereich des ganzen Gartengeschoßes und in der Freihandausstellung (Lesesaal) sollten unverzüglich Maßnahmen gegen die elektrostatische Aufladung, bedingt durch die gewählten Bodenbeläge, getroffen werden.
2. Die Lüftungsanlage für den Bücherspeicher sollte so umgebaut werden, daß ein lüftungstechnischer Kurzschluß mit der Abluftanlage für die Küche (Mensa) möglichst vermieden wird.
3. Der Medienstudioraum - GG 006 - sollte zur Vermeidung eines Unterdruckes im Raum ausreichend mit entsprechender Zuluft versorgt werden.
4. Die Lüftungsanlagen im Hause der Hochschule Mozarteum sind so ausgelastet, daß die Zuluftanlagen nur mehr mit maximal 25 % Frischluft betrieben werden können. Es wäre daher zweckmäßig, die Zuluftanlagen umzubauen, daß der Frischluftanteil erhöht werden kann.
5. Die Klimaanlage sollte so betrieben werden, daß in den Bürobereichen der Hochschulbibliothek erträgliche raumklimatische Verhältnisse gegeben sind.
6. Für das Universitätsgebäude der Hochschule Mozarteum liegt noch keine Benützungsbewilligung vor. Es wäre daher erforderlich, um eine solche bei der zuständigen Behörde anzusuchen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Was die Problematik der Bodenbeläge anlangt, besteht seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung grundsätz-

- 136 -

lich die Bereitschaft, die Kosten für den Austausch zu übernehmen. Derzeit werden von der Bibliotheksdirektion Kostenvoranschläge eingeholt.

Zu den Punkten 2 bis 5:

Sämtliche Empfehlungen betreffend die Klimatisierungs- bzw. Be- und Entlüftungssituationen im Bereich der Hochschulbibliothek sind in das Sanierungskonzept für den gesamten Standort einbezogen. Die Realisierung wird etappenweise in den nächsten drei bis vier Jahren erfolgen.

Zu Punkt 6:

Die zuständige Baudienststelle hat mitgeteilt, daß um die Benützungsbewilligung bei der Behörde bereits angesucht wurde, das Verfahren derzeit aber noch im Laufen sei.

**Institut für Pathologische
Anatomie der Universität
Innsbruck,
Müllerstraße 44, 6020 Innsbruck**

Es fehlen entsprechende Absaugvorrichtungen, die baulichen Brandschutzvorkehrungen sind unzureichend, Giftstoffe und brennbare Flüssigkeiten sind unsachgemäß gelagert und die Arbeitsplätze nicht ergonomisch gestaltet. Wegen der entstehenden Abwärme, welche die zahlreichen, elektrisch betriebenen Laborgeräte erzeugen, wäre im Histologielabor, im Speziallabor und im Mikroskopieraum für eine wirksame mechanische Be- und Entlüftung des Raumes zu sorgen. Da diese Mängel bereits vor Jahren vom Arbeitsinspektorat aufgezeigt wurden, wäre für eine ehestmögliche Beseitigung Sorge zu tragen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Aufgrund des neuerlichen Berichtes des Arbeitsinspektorates haben Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung am 10. September 1992 gemeinsam mit Vertretern der Universitätsdirektion, des pathologischen Institutes und der zuständigen Baudienststelle die Probleme erörtert und vereinbart, daß die für die Behebung der Mängel erforderlichen Maßnahmen in das Rahmenbauprogramm für das Jahr 1993 aufgenommen werden.

Für die Adaptierung des Histologielabors soll im Rahmenbauprogramm 1993 eine erste Rate von S 6.000.000,-- vorgesehen werden. Der restliche Betrag von S 5.000.000,-- für weitere Adaptierungsmaßnahmen soll zu einem späteren Zeitpunkt zum Tragen kommen. Was die Kosten für die nach Abschluß der baulichen Sanierungen notwendige Einrichtung und Ausstattung anlangt, sind diese aus den der Medizinischen Fakultät übertragenen Budgetmittel zu bedecken. Gesonderte und zusätzliche finanzielle Mittel können vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung dafür nicht zur Verfügung gestellt werden.

**Kunsthistorisches Museum,
Sammlungen Schloß Ambras,
Schloßstraße 20, 6020 Innsbruck**

1. Sämtliche Arbeitsräume wären in der kalten Jahreszeit heizbar einzurichten.

2. Bei der Fluchtwegstiege aus dem Spanischen Saal müßte an beiden Seiten ein Geländer angebracht werden.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Die Arbeitsräume im Schloß Ambras - Restaurierwerkstatt, Büroräume, Aufenthaltsraum für die Nachtaufsicht - sind mit Heizanlagen versehen. Ungeheizt sind die Depots- und Museumsräume. Aus Gründen des Denkmalschutzes sowie konservatorischen Gründen ist eine Heizung der Museumsräume kurzfristig nicht denkbar.

Zu Punkt 2:

Die Angelegenheit wurde an die zuständige Bundesgebäudeverwaltung in Innsbruck weitergeleitet. Bei den Adaptierungsarbeiten, die spätestens im Herbst 1993 beginnen, wird der Empfehlung entsprochen werden.

* - * - * - * - *

§1

**Institut für Experimentalphysik
Wiedner Hauptstraße 8, 1040 Wien**

1. Abgestellte, noch in Bewegung befindliche Kreissägeblätter sollen durch seitliches Gegendrücken nicht gebremst werden.
2. Riementriebe (z.B. Keilriementriebe, Flachriementriebe) wären gegen gefährliches Berühren allseitig zu verkleiden.
3. An Arbeitsplätzen soll höchstens der Tagesbedarf an gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen vorrätig gehalten werden.
4. Es wäre Sorge zu tragen, daß Arbeiten, bei denen gesundheitsschädliche Stoffe entstehen, nur unter Verwendung der Absaugung durchgeführt werden.
5. Für die erste Hilfeleistung soll eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen während der Betriebszeit stets erreichbar sein.

**Institut für Gestaltungs-
und Wirkungsforschung,
Argentinierstraße 8, 1040 Wien**

1. Für jeden ständig beschäftigten Bediensteten soll eine zusammenhängende freie Bodenfläche von mindestens 2 m² vorhanden sein.
2. Für die Zufuhr ausreichender Frischluft und die Abfuhr verbrauchter Luft wäre unter Vermeidung von schädlicher Zugluft Sorge zu tragen (z.B. Kippflügel, die von einem festen Standplatz aus leicht bedienbar sein sollen, Einbau von elektrischen Ventilatoren, Fensterdichtung).

3. Die Dienststelle einschließlich aller Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel sowie aller Schutzbehelfe wäre jederzeit in gutem und sicherem Zustand zu erhalten. (Die Türen wären zu streichen.)

4. Die Beleuchtung der Arbeitsräume und der Arbeitsplätze hätte den Bestimmungen der ÖNORM O 1040 zu entsprechen. (Defekte Beleuchtungen sind zu reparieren.)

5. Diverse Mängel der elektrischen Anlage wären durch einen befugten Fachkundigen im Sinne der ÖVE-Vorschriften beheben zu lassen. Elektrische Armaturen wie Schalter, Steckdosen usw. sollen nicht direkt auf Holz montiert sein. Tote elektrische Anlagen und Leitungen wären zu entfernen. Unvorschriftsmäßig verlegte bzw. gestückelte elektrische Leitungen wären durch vorschriftsmäßige, auch hinsichtlich des Leitungsmaterials und unter Berücksichtigung der Art des Raumes, zu ersetzen. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel usw. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

6. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

**Institut für Stadt- und
Regionalforschung,
Karlsgasse 13, 1040 Wien**

Die Regalkonstruktion wäre standsicher zu verankern (z.B. Verankerung im Boden, an tragendem Mauerwerk oder gegenseitige Abstützung der Regalelemente). Die höchstzulässige Belastbarkeit der Stellagen bzw. der Regalkonstruktionen wäre durch deutlich sichtbare und haltbare Anschlüsse (kg/m^2 oder kg/Fach) ersichtlich zu machen. Die Tragfähigkeit müßte durch Gutachter, Befundung, Statik etc. gesichert sein.

- 140 -

**Institut für elektrische
Anlagen,
Gußhausstraße 25-29, 1040 Wien**

1. Stiegen mit einer Breite von mehr als 1,2 m und mehr als 4 Stufen sollen auf beiden Seiten mit Handläufen ausgestattet sein.
2. Die Niederdruckgasanlage wäre durch einen befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Der Befund hierüber, ausgestellt auf amtlichem Vordruck VD 398, wäre zur Einsichtnahme in der Dienststelle bereitzuhalten (Durchlauferhitzer, Gashahndichtheit etc.).
3. Riementriebe (z.B. Keilriementriebe, Flachriementriebe) wären gegen gefährliches Berühren allseitig zu verkleiden. Die nicht benützten Teile des Schleifbandes wären gegen gefahrbringende Berührung zu sichern bzw. die obere Bandauflage wäre zu verlängern.

**Institut für Volkswirtschafts-
lehre und Wirtschaftspolitik,
Argentinierstraße 8, 1040 Wien**

1. Die WC-Anlagen wären von Arbeitsräumen, Aufenthaltsräumen und Garderoberäumen durch ins Freie entlüftete Vorräume zu trennen. Eine Waschgelegenheit wäre vorzusehen.
2. Die Niederdruckgasanlage wäre durch einen befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Der Befund hierüber, ausgestellt auf amtlichem Vordruck VD 398, wäre zur Einsichtnahme in der Dienststelle bereitzuhalten (Gasdurchlauferhitzer).
3. Die verschmutzten Räume der Dienststelle wären zu reinigen bzw. frisch zu tünchen.

**Institut für Automation,
Treitlstraße 3, 1040 Wien**

1. Die brandhemmenden Türen wären möglichst rauchdicht und selbst ins Schloß fallend herzustellen und zu erhalten (das Offenhalten mittels Keilen u.dgl. wäre zu unterlassen; Schachttüren versperren).
2. Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen wäre den Bediensteten ein lüftbarer Aufenthaltsraum mit einer entsprechenden Anzahl von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie eine Essenwärmemöglichkeit zur Verfügung zu stellen.
3. Auf Stiegen und Gängen sollen auch vorübergehend keine Lagerungen vorgenommen werden.
4. Hauptverkehrswege in Diensträumen sollen eine ausreichende Breite, mindestens jedoch eine solche von 1,20 m besitzen. Nebenverkehrswege, wie Durchgänge zwischen Lagerungen oder Maschinen, sollen ausreichend, mindestens jedoch 0,60 m breit sein.
5. In der Dienststelle wäre für die Bediensteten mindestens ein den Kunden nicht zugängliches WC einzurichten.

**Institut für Raumgestaltung,
Karlsplatz 13, 1040 Wien**

1. Über den vorschriftsmäßigen Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel der Dienststelle - insbesondere über die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren (zu hohe Berührungsspannung) - wäre ein Befund eines befugten Fachkundigen gemäß § 12 ÖVE - E 5, Teil 1/1989, in der geltenden Fassung, auf amtlichem Vordruck VD 390 oder in inhaltlich gleicher Form erstellen zu lassen. Dieser Befund wäre zur Einsichtnahme in der Dienststelle bereitzuhalten.

2. Diverse Mängel der elektrischen Anlage wären durch einen befugten Fachkundigen im Sinne der ÖVE-Vorschriften beheben zu lassen. Steckdosen ohne Schutzkontakte wären durch solche mit Schutzkontakten und angeschlossenem Schutzleiter ersetzen zu lassen.

3. Für die Zufuhr ausreichender Frischluft und die Abfuhr verbrauchter Luft wäre unter Vermeidung von schädlicher Zugluft Sorge zu tragen (z.B. Kippflügel, die von einem festen Standplatz aus leicht bedienbar sein sollen; Einbau von elektrischen Ventilatoren; Aufstellen von Befeuchtern, Antistatikteppiche etc.).

4. Es wäre Sorge zu tragen, daß Arbeiten, bei denen gesundheitsschädliche Stoffe entstehen, nur unter Verwendung der Absaugung durchgeführt werden.

**Institut für Photogrammetrie,
Gußhausstraße 25-29, 1040 Wien**

1. Bediensteten, die durch ihre Tätigkeit einer Gefährdung der Augen und des Gesichtes ausgesetzt sind, wären Schutzbehelfe, wie z.B. Schutzbrillen, Schutzschilder oder Schutzschirme, zur Verfügung zu stellen. Laserschutzbrillen sollen für den jeweiligen Zweck geeignet, entsprechend gekennzeichnet sein und nach Ablauf der zulässigen Verwendungsdauer ausgeschieden werden.

2. Das in der Dienststelle bereitzuhaltende erste Hilfematerial soll der ÖNORM Z 1020 entsprechen. Für die erste Hilfeleistung soll eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen während der Betriebszeit stets erreichbar sein. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

3. Die mechanische Be- und Entlüftungsanlage wäre von einem Fachkundigen nachweislich überprüfen zu lassen.

4. Die Bildschirmarbeitsplätze wären gemäß den einschlägigen ÖNORMEN und Richtlinien einzurichten und zu erhalten.

**Institut für Kartographie
und Reproduktionstechnik,
Karlsstraße 11, 1040 Wien**

1. Kältemaschinen mit mehr als 1,5 kg Kältemittel im Kühlkreislauf wären mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Die Prüfbücher wären in der Dienststelle zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde bereitzuhalten.

2. Die brandhemmenden Türen wären möglichst rauchdicht und selbst ins Schloß fallend herzustellen und zu erhalten. Das Offenhalten mittels Keilen u.dgl. wäre zu unterlassen.

3. Brennbare Abfälle wären bis zum Abtransport aus der Dienststelle in unbrennbaren Behältern mit ebensolchem Deckel zu verwahren.

4. Brennbare Abfälle und/oder leicht entzündliche Verpackungsmaterialien wären in brandbeständigen Räumen, welche mindestens mit brandhemmenden Türen abgeschlossen sein müssen, zu verwahren.

5. Diverse Mängel der elektrischen Anlage wären durch einen befugten Fachkundigen im Sinne der ÖVE-Vorschriften beheben zu lassen.

An elektrischen Beleuchtungskörpern wären die fehlenden Glasschutzwölzen bzw. die Übergläser zu ersetzen.

- 144 -

**Institut für chemische
Technologie organischer Stoffe,
Getreidemarkt 9, 1060 Wien**

1. Absauganlagen wären mindestens einmal jährlich durch einen berechtigten Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweislich überprüfen zu lassen.
2. Bediensteten, die durch ihre Tätigkeit einer Gefährdung der Augen und des Gesichtes ausgesetzt sind, wären Schutzbehelfe, wie z.B. Schutzbrillen, Schutzschilder oder Schutzschirme zur Verfügung zu stellen.
3. In der Dienststelle vorhandene vierstrahlige Rollsessel wären zur Vermeidung von Unfallgefahren durch fünfstrahlige zu ersetzen.
4. Abfälle und Rückstände von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen sowie mit solchen Stoffen verunreinigte Materialien (z.B. Putzlappen) wären gesichert zu verwahren und gegebenenfalls zu entsorgen.
5. Diverse Mängel der elektrischen Anlage wären durch einen befugten Fachkundigen im Sinne der ÖVE-Vorschriften beheben zu lassen.
6. Gasflaschen wären, gleichgültig ob gefüllt oder leer, gegen Umfallen zu sichern.
7. An Arbeitsplätzen soll höchstens der Tagesbedarf an gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen vorrätig gehalten werden.
8. Behälter mit gesundheitsschädlichen und brandgefährlichen Stoffen sollen hinsichtlich des Inhaltes und der von dem Stoff ausgehenden Gefahr deutlich gekennzeichnet sein.
9. Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, bei denen gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe oder Stäube entstehen, wären so

- 145 -

durchzuführen, daß nur die unmittelbar mit diesen Arbeiten Beschäftigten der möglichen Einwirkung dieser Stoffe ausgesetzt sind.

10. Im ersten Hilfematerial wäre auch ein Augenspülglas oder eine Augendusche bereitzuhalten.

11. Die Dienststelle einschließlich aller Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel sowie aller Schutzbehelfe wäre jederzeit in gutem und sicherem Zustand zu erhalten.

**Institut für angewandte und
experimentelle Onkologie
Borschkegasse 8a, 1090 Wien**

1. Jeder Bedienstete sollte an seinem Arbeitsplatz mindestens 2 m² freie zusammenhängende Fußbodenfläche zur Verfügung haben.

2. Die in der Dienststelle vorhandenen 4-Rollen-Sessel sollten durch kippsichere fünfstrahlige ersetzt werden.

3. Bildschirmarbeitsplätze sollten den einschlägigen ÖNORMEN (A 2630) entsprechend eingerichtet werden.

4. Die im Institut vorhandenen, nicht kippsicheren und nicht ausreichend stabilen Sessel sollten ausgetauscht werden.

5. Auf den Gängen des Institutes sollten keine Arbeitsplätze eingerichtet werden.

6. Die auf den Gängen des Institutes aufgestellten Laborgeräte wären zu entfernen.

7. Für die Lagerung des radioaktiven Abfalles wäre ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen. Keinesfalls sollte geduldet werden, daß die radioaktiven Abfälle im allgemein zugänglichen Gang beim Aufzug zwischengelagert werden.

8. In den Laboratorien sollten aus Gründen der Hygiene und des Strahlenschutzes nur Einweghandtücher verwendet werden.

9. Aus den Laboratorien sollten brennbare Beilagerungen entfernt werden.

10. Arbeitsflächen, an denen mit radioaktiven Substanzen umgegangen wird, sollten leicht zu dekontaminieren sein. Die Fugen sollten nicht flüssigkeitssaugend versiegelt werden.

11. Druckgasflaschen, egal ob leer oder voll, wären gegen Umfallen zu sichern.

12. Abzüge, unter denen mit radioaktiven Stoffen hantiert wird, dürften nicht im Umluftbetrieb betrieben werden.

13. Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen müßte den Bediensteten ein ausreichend großer, lüftbarer Aufenthaltsraum mit einer genügenden Anzahl von Sesseln und Tischen sowie einer Essenswärmemöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

14. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

**Institut für Tumorbiologie
und Krebsforschung,
Borschkegasse 8a, 1090 Wien**

1. Aus den Institutsgängen wären die dort aufgestellten Laborgeräte und eingerichteten Eßplätze u.ä. zu entfernen.

2. Die aus dem Strahlenbereich ausgeschiedenen Personen wären einer Enduntersuchung zuzuführen.

3. Aus dem Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten sollten die anderen beigelagerten Chemikalien entfernt werden.

4. Die in diesem Raum aufgestellten Holzregale sollten gegen zweckmäßiger, unbrennbare Regale getauscht werden.

5. Lagerungen auf Stiegen und Gängen dürfen auch vorübergehend nicht vorgenommen werden und wären daher zu entfernen.

6. Die Selbstschließeinrichtungen von brandhemmenden/rauchhemmenden Türen dürfen nicht unwirksam gemacht werden, wie z.B. durch Anhängen, Unterlegen von Keilen o.ä. Die Funktionsfähigkeit der Türen sollte öfter von Brandschutzbeauftragten oder anderen Personen kontrolliert werden.

7. Das Rauchverbot bzw. das Verbot der Verwendung von offenen Flammen sollte in folgenden Räumen durch Anschläge ersichtlich gemacht werden: Dachböden, Lagerräumen.

8. Defekte elektrische Armaturen, wie Steckdosen, Schalter, sollten unverzüglich erneuert werden.

9. Hindernisse, die in Verkehrswege hineinragen, wären mit einem auffallenden Warnanstrich gemäß ÖNORM Z 1000 zu versehen und mit einem stoßdämpfenden Belag zu verkleiden.

10. Die Glastüren zu den Stiegenhäusern im Altbau wären zu kennzeichnen (Aufkleber o.ä.).

11. Digestorien und sterile Werkbänke, die für Arbeiten mit kanzerogenen Stoffen verwendet werden, müßten eine Abluftführung direkt in das Freie haben.

12. Digestorien und sterile Werkbänke, in denen mit radioaktiven Stoffen gearbeitet wird, sollten leicht dekontaminationsfähig sein.

13. Dekontaminationsbecken sollten als solche bezeichnet werden.

- 148 -

14. In den Laboratorien sollten nur Einweghandtücher verwendet werden.

15. Defekte Gasschläuche sollten erneuert werden.

16. Druckgasflaschen, egal ob leer oder voll, wären gegen Umfallen zu sichern.

17. Eiskästen, in denen Chemikalien oder biologisches Material aufbewahrt wird, sollten gekennzeichnet werden.

18. Für den Umgang mit Ethidium-Bromid wäre den dabei beschäftigten Bediensteten entsprechende Schutzbekleidung zur Verfügung zu stellen.

19. Nicht mehr in Verwendung stehende Gasflaschen sollten entsorgt werden.

20. Die im Institutsbereich befindlichen Gifte sollten in einem entsprechenden Giftschränk gelagert werden.

21. Für den Umgang mit Na-Hypochlorit sollten den damit Beschäftigten entsprechende Schutzbehelfe, wie Augenschutz und Handschuhe, zur Verfügung gestellt werden.

22. Die Verwendung von Abzweigsteckern, auch solche mit Schutzkontakt, ist unzulässig. Die Stecker wären aus der Dienststelle zu entfernen.

23. Handfeuerlöscher sollten jederzeit leicht erreichbar sein und dürfen durch Lagerungen oder Maschinen u.dgl. nicht verstellt werden.

24. Arbeiten mit Osmiumtetroxid sollten nur unter der Wirkung einer lokalen Absaugung oder eines Digestoriums durchgeführt werden.

25. Für den Umgang mit Osmiumtetroxid sollten den dabei Beschäftigten entsprechende Schutzbehelfe, wie z.B. Handschuhe, Gesichts- und Augenschutz sowie geeigneter Atemschutz zur Verfügung gestellt werden.

26. Die in der Dienststelle vorhandenen 4-Rollen-Sessel sollten durch kippsichere, fünfstrahlige ersetzt werden.

27. Aus den Technikschächten wären sämtliche dort gelagerte Materialien zu entfernen.

28. Die im Vorraum zum Lagerraum für Druckgasflaschen gelagerten Gasflaschen wären zu entfernen.

29. Säuren und Laugen sowie alle Chemikalien, die miteinander in gefahrbringender Weise reagieren könnten, sollten getrennt voneinander in entsprechend chemikalienbeständigen und ausreichend dimensionierten Auffangwannen gelagert werden. Die Auffangwannen sollten so groß sein, daß sie zumindest die Flüssigkeitsmenge des größten darin abgestellten Gebindes mitaufnehmen können.

30. Aus dem Lagerraum für radioaktive Stoffe sollten die beigelagerten Materialien entfernt werden.

**Institut für Krebsforschung und
Tumorbiologie, Abteilung Tierstall,
Borschkegasse 8a, 1090 Wien**

1. Druckgasflaschen, egal ob leer oder voll, wären gegen Umfallen zu sichern.

2. Für Arbeiten mit tiefgekühlten Materialien sollten den Bediensteten entsprechende Handschuhe bei den Tiefkühltruhen zur Verfügung gestellt werden.

3. Nicht mehr benötigte Chemikalien sollten ordnungsgemäß entsorgt werden.

- 150 -

4. Peressigsäure sollte in einem entsprechenden Lagerraum vorrätig gehalten werden. Aus dem Lagerraum bei der Stiege wäre sie zu entfernen.

5. Die ehemalige Käfigspüle sollte dringend instandgesetzt werden. Zumindest sollten die angerosteten Spülbecken entfernt werden, da an den scharfkantigen Rändern bereits Verletzungsgefahr besteht.

6. Die Garderoberäume für Damen und Herren sollten als solche bezeichnet werden.

7. Arbeiten mit kanzerogenen Stoffen sollten unter einem geeigneten Abzug ausgeführt werden.

8. Für den Umgang mit Osmiumtetroxid sollte den dabei beschäftigten Bediensteten entsprechende Schutzausrüstung, wie Atemschutzmasken, dichte Handschuhe und Arbeitsbekleidung zur Verfügung gestellt werden.

9. Die Räumlichkeiten des Tierstalles bzw. die Käfige von Tieren, die mit Zytostatika behandelt wurden, sollten entsprechend gekennzeichnet werden.

10. Für den Umgang mit Tieren, die zu Versuchen mit Zytostatika herangezogen werden, wären entsprechende Richtlinien auszuarbeiten, die vor allem die Entsorgung der Einstreu und die Behandlung von Tierkadavern beinhalten sollte. Diese wären in gegebenem Anlaßfall sämtlichen Bediensteten zur Kenntnis zu bringen.

11. Es wird darauf hingewiesen, daß zur Betreuung von Tieren, die einer Medikation mit Zytostatika unterzogen wurden, Jugendliche nicht herangezogen werden dürfen.

12. Bei Ausgasungen mit Formaldehyd wäre sicherzustellen, daß zu diesem Zeitpunkt niemand auf die Benützung des Notausgangs

hinter den Käfigen (Versorgungsgang) angewiesen ist, da dieser während dieses Vorganges unbenützbar ist.

13. Für die Beschickung der Anlage für Formalinbegasung wäre den dabei beschäftigten Bediensteten entsprechende Schutzausrüstung, wie Atemschutzmasken, Handschuhe etc. zur Verfügung zu stellen.

**Institut für Neurologie,
Schwarzspanierstraße 17,
1090 Wien**

1. Lagerungen auf Stiegen und Gängen dürfen auch vorübergehend nicht vorgenommen werden und wären daher zu entfernen.

2. Druckgasflaschen wären gegen Umfallen oder Verrollen zu sichern und zu lagern.

3. Die in der Dienststelle vorhandenen 4-Rollen-Sessel sollten durch kippsichere, fünfstrahlige ersetzt werden.

4. An den elektrischen Beleuchtungskörpern wären die fehlenden Glasschutzhüllen wieder zu montieren.

5. Die im Institut befindlichen Gasflaschen sollten von den Gängen des Institutes entfernt werden und in einem geeigneten Lagerraum untergebracht werden.

6. Defekte elektrische Armaturen, wie Steckdosen, Schalter sollten erneuert werden.

7. Elektrische Beleuchtungskörper wären im Bereich von Hochlagerungen vor mechanischer Beschädigung zu schützen.

8. Nicht abdeckende Porzellanschutzzringe von elektrischen Beleuchtungskörpern wären gegen entsprechende, den Lampensockel vollständig umschließende, auszutauschen.

9. Hindernisse, die in Verkehrswege hineinragen und die zu Kopfverletzungen Anlaß geben, wären mit einem auffallenden Warnanstrich (ÖNORM Z 1000) zu versehen und mit einem stoßdämpfenden Belag zu verkleiden.

10. Offene Verteilerdosen sollten staubdicht verschlossen werden.

11. Die Fotochemikalien im Fotolabor sollten in einer geeigneten Auffangtasse, die den Inhalt des größten abgestellten Gekindes noch mit aufnehmen kann, gelagert werden.

12. Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen sollte den Bediensteten ein ausreichend großer, lüftbarer Aufenthaltsraum mit einer genügenden Anzahl von Sesseln und Tischen sowie einer Essenswärmemöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

13. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

14. Den mit Osmiumtetroxid arbeitenden Personen sollte entsprechende Schutzbekleidung, wie Handschuhe, Schutzkittel, Atemschutzmasken, die für den Verwendungszweck geeignet sein müssen, zur Verfügung gestellt werden.

15. Im Institut dürften nicht mehr als 20 l an brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I gelagert werden. Darüber hinausgehender Bedarf wäre in einem entsprechenden Lagerraum unterzu bringen.

16. Arbeiten mit Ethidium-Bromid sollten nur unter Abzug durchgeführt werden.

17. Für Arbeiten mit Ethidium-Bromid sollte den Bediensteten entsprechende Schutzbekleidung, wie Handschuhe, Atemschutzmasken, Schutzkittel, Schutzbrillen etc. zur Verfügung gestellt werden.

18. Für das in der Histologie benötigte Xylol und die xylol-haltigen Abfälle sollte eine geeignete Lagermöglichkeit geschaffen werden.

19. Bedienstete, welche zu Tätigkeiten herangezogen werden, die in der Verordnung über die gesundheitliche Eignung für Bundesbedienstete für bestimmte Tätigkeiten angeführt sind, sollten vor der Aufnahme dieser Tätigkeit einer entsprechenden Eignungsuntersuchung zugeführt werden.

20. Die Färbereihen wären unter einem Abzug aufzustellen.

21. Die im Institut anfallende Schmutzwäsche sollte in geeigneter Weise bis zum Abtransport gelagert werden. Die jetzt bestehende Situation, daß die Wäsche offen in den Aufenthaltsraum der Hausarbeiterinnen gelegt wird, ist aus hygienischen Gründen abzulehnen.

22. Das Rauchverbot bzw. das Verbot der Verwendung von offenen Flammen sollte in den Kellerlagerräumlichkeiten durch Anschläge ersichtlich gemacht werden.

23. Die mit Formalin gefüllten Behälter sollten maximal 1,50 m hoch über dem Fußboden stehen, die oberen Regalfächer wären gegebenenfalls einer Nutzung zuzuführen, bei denen nicht schwere und mit einer gefährlichen Chemikalie gefüllte Behälter manipuliert werden müssen.

**Institut für pharmazeutische Chemie,
Währinger Straße 10, 1090 Wien**

1. Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen müßte den Bediensteten ein ausreichend großer, lüftbarer Aufenthaltsraum mit einer genügenden Anzahl von Sesseln und Tischen sowie einer Essenswärmemöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

- 154 -

2. Druckgasflaschen, egal ob leer oder gefüllt, sollten gegen Umfallen gesichert werden.

3. Bildschirmarbeitsplätze wären den geltenden ÖNORMEN entsprechend einzurichten.

4. Im Institut dürften nicht mehr als 20 l an brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I gelagert werden. Darüber hinausgehender Bedarf wäre in entsprechenden Lagerräumen oder Lagerschränken unterzubringen.

Die Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten wären als eigener Brandabschnitt auszubilden, d.h. die Wände und Decken sollten die Qualifikation F 90 gemäß ÖNORM B 3800 haben, die Zugangstüren wären als brandhemmende Türen (T 30) gemäß ÖNORM B 3850 auszuführen. In den Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten dürften keine anderen Chemikalien gelagert werden.

5. Frei verlegte Erdgasleitungen sollten gemäß ÖNORM M 6050 gelb gekennzeichnet werden.

6. Aus den Gängen des Institutes wären die dort aufgestellten Geräte zu entfernen.

7. Die nicht mit Fenstern ausgestatteten Laboratorien sollten in das Freie lüftbar eingerichtet werden.

8. An sämtlichen Stellen, an denen Luftleitungen mit einem lichten Querschnitt von mehr als 100 cm² brandabschnittsbegrenzende Wände oder Decken durchbrechen (z.B. im Dachboden) sollte an der Durchtrittsstelle eine automatisch wirkende, anerkannte Brandschutzklappe eingebaut werden oder die Luftleitung wäre außerhalb des Brandabschnittes brandbeständig (F 90 gemäß ÖNORM B 3800) und selbsttragend zu ummanteln.

9. Das Rauchverbot und das Verbot der Verwendung von offenen Flammen sollte in folgenden Räumen durch Anschläge ersichtlich gemacht werden: Dachböden, Kellerräume, Lagerräume.

10. Hindernisse, die in Verkehrswege hineinragen und die zu Kopfverletzungen Anlaß geben, wären mit einem auffallenden Warnanstrich gemäß ÖNORM Z 1000 zu versehen und mit einem stoßdämpfenden Belag zu verkleiden.

11. An Türen, die ohne vorschriftsmäßiges Podest direkt auf Stufen aufschlagen, sollte an der Innenseite der Anschlag "Achtung Stufe" angebracht werden.

12. Sämtliche noch im Institut befindliche 4-Rollen-Drehsessel sollten gegen kippsichere, mit fünf Rollen versehene Sessel ausgetauscht werden.

13. Die im Kellergang aufgestellten Gasflaschen sollten entfernt werden und in einem entsprechenden Gasflaschenlagerraum untergebracht werden.

14. Filtereinsätze für Gasmasken sollten in regelmäßigen Abständen auf ihre Einsatzfähigkeit überprüft werden. Nicht mehr verwendbare Filter wären auszuscheiden.

15. In den Laboratorien sollten nur die Chemikalienvorräte, die zum Arbeitsfortgang notwendig sind, an den Arbeitsplätzen bzw. bei den Abzügen bereitgehalten werden. Darüber hinausgehender Bedarf wäre in entsprechenden Lagereinrichtungen unterzubringen.

16. Über den vorschriftsmäßigen Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel der gesamten Dienststelle - insbesondere über die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren (zu hohe Berührungsspannung) - wäre ein Befund eines befugten Fachkundigen gemäß § 12 ÖVE - E 5, Teil 1/1981, in der geltenden Fassung, auf amtlichem Vordruck VD 390 oder in inhaltlich gleichwertiger Form erstellen zu lassen. Dieser Befund wäre zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

17. Sämtliche Gasflaschen in den Laboratorien wären mit Ausnahme der in Verwendung stehenden und eventuell einer Ersatzfla-

sche in einem geeigneten Lagerraum unterzubringen. Nicht mehr in Verwendung stehende Gasflaschen sollten aus dem jeweiligen Labor entfernt werden.

18. Die stark beschädigten Arbeitsflächen der Labortische sollten instandgesetzt werden.

19. An der Zugangstüre zum Aufstellungsraum der Kernspinresonanzanlagen wäre der Anschlag "Achtung, Magnetfeld, Betreten mit Herzschrittmachern, Metallimplantaten etc. im Körper verboten!" anzubringen.

20. Die Absturzsicherungen und Anhaltestangen an den Laufstegen im Dachboden sollten wieder montiert werden.

21. Am Fußboden liegende Leitungen im Verkehrsbereich wären stolpersicher zu verlegen.

22. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

23. Stiegen mit mehr als vier Stufen sollten zumindest an einer Seite mit einem Handlauf ausgestattet werden.

24. Sämtliche Abzüge sollten von einem Fachmann auf ihre Funktionstüchtigkeit und auf ihre Eignung für das jeweils abgesaugte Medium überprüft werden.

25. Die Stiegenhäuser sollten als eigener Brandabschnitt ausgebildet sein, d.h. die Wände und Decken müßten der Qualifikation F 90 gemäß ÖNORM B 3800 entsprechen, die Zugangstüren zu den Stiegenhäusern sollten T 30 bzw. R 30 gemäß ÖNORM B 3850 bzw. ÖNORM B 3855 ausgebildet sein.

26. Die Abzüge und Digestorien sollten mindestens einmal jährlich von einem Fachmann auf ihre ordnungsgemäße Funktion überprüft werden. Darüber wären Aufzeichnungen zu führen, die zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufliegen sollten.

**Institut für medizinische
Chemie,
Währinger Straße 10, 1090 Wien**

1. Bildschirmarbeitsplätze sollten den einschlägigen ÖNORMEN entsprechend eingerichtet werden.
2. Für den Umgang mit flüssigem Stickstoff sollte den Bediensteten entsprechende Schutzbekleidung, wie Schutzbrillen mit Seitenschutz, Handschuhe und eventuell ein Schutz gegen das Ein dringen von flüssigem Stickstoff in die Schuhe zur Verfügung gestellt werden.
3. Druckgasflaschen, egal ob leer oder gefüllt, sollten gegen Umfallen gesichert werden.
4. Unbenützte Gasauslände wären abzustopeln.
5. Die auf den Gängen aufgestellten Geräte sollten unverzüglich entfernt werden.
6. Die teilweise stark beschädigten Wandanstriche in den Laboratorien und den Gängen sollten instandgesetzt werden.
7. Das Rauchverbot sollte in folgenden Räumen durch Anschläge ersichtlich gemacht werden: in sämtlichen Lagerräumen, in den einzelnen Laboratorien, auf dem Dachboden.
8. Für den Umgang mit radioaktiven Stoffen (offenen und um schlossenen) sollte bei der Bewilligungsbehörde um die diesbezüglichen Bewilligungen angesucht werden.
9. Die Wände sämtlicher Labors, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird, wären im Bereich der Arbeitsplätze mit einem leicht dekontaminierbaren Wandanstrich zu versehen. Fugen sollten flüssigkeitsdicht versiegelt werden.

10. Die Arbeitsplätze für radioaktive Stoffe wären als solche zu kennzeichnen.

11. Die Sammlung der radioaktiven Abfälle sollte entsprechend der ÖNORM S 2600 erfolgen.

12. Die Arbeitsflächen, an denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird, sollten regelmäßig auf Kontamination überprüft werden. Über die Ergebnisse dieser Tests sollten Aufzeichnungen geführt werden.

13. Dekontaminationsbecken in den einzelnen Laboratorien wären als solche zu bezeichnen.

14. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

15. Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen müßte den Bediensteten ein ausreichend großer, lüftbarer Aufenthaltsraum mit einer genügenden Anzahl von Sesseln und Tischen sowie einer Essenswärmemöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

16. Der Teil der Laboratorien, der keine Fenster aufweist, sollte in das Freie lüftbar eingerichtet werden.

17. Sämtlichen Luftleitungen, die brandabschnittsbegrenzende Wände oder Decken durchbrechen und einen lichten Querschnitt von mehr als 100 cm² aufweisen, sollten an ihrer Durchtrittsstelle mit einer automatischen, anerkannten Brandschutzklappe versehen sein.

18. Elektrische Zuleitungskabel sollten nicht unter Türblättern durchgeführt werden.

19. Die Schiebetür zum Stiegenhaus im Dachgeschoß zum Stiegenhaus sollte durch eine entsprechend breite Flügeltür ersetzt werden.

20. Die veralteten 4-Rollen-Drehsessel sollten durch kipp-sichere Sessel mit fünf Rollen ersetzt werden.

21. Die Absaugung für den Abfüllplatz für Chemikalien sollte so eingerichtet werden, daß die Dämpfe von den Atemwegen der dort Arbeitenden weg direkt in das Freie abgeleitet werden.

22. Das Gasflaschenlager im 1. Stock sollte mit einer brandhemmenden Tür (T 30) gemäß ÖNORM B 3800 versehen werden.

23. Das Gasflaschenlager im 1. Stock wäre mit einer entsprechenden Lüftung zu versehen.

24. Stiegenläufe mit mehr als vier Stufen wären mit einer Anhaltestange auszustatten.

25. Die Stiegenhäuser sollten als eigener Brandabschnitt ausgebildet werden, d.h. die Wände und Decken sollten mindestens der Qualifikation F 90 gemäß ÖNORM B 3800 entsprechen, die Zugangstüren zu den Stiegenhäusern sollten T 30 bzw. R 30 gemäß ÖNORM B 3850 bzw. ÖNORM B 3855 ausgebildet werden.

26. Im Institut dürften nicht mehr als 20 l an brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I gelagert werden. Darüber hinausgehender Bedarf wäre in entsprechenden Lagerräumen oder Lagerschränken unterzubringen.

Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten müßten als eigener Brandabschnitt ausgebildet sein, d.h. die Wände und Decken müßten der Qualifikation F 90 gemäß ÖNORM B 3800 entsprechen, die Zugangstüren müßten als brandhemmende Türen (T 30) gemäß ÖNORM B 3850 ausgeführt sein.

27. Der Abzug im Abfüllraum für Chemikalien wäre so auszuführen, daß die gesundheitsschädlichen Dämpfe nicht an den Atemwegen der dort Arbeitenden vorbei abgesaugt werden.

- 160 -

28. Der abzuglose 5 l Durchlauferhitzer sollte entfernt werden und gegen einen, den geltenden Regeln der Technik entsprechenden ausgetauscht werden.

29. Die beschädigten Arbeitsplatten in manchen Laboratorien sollten instandgesetzt werden.

30. Die im Kellergang abgestellten Gasflaschen sollten entfernt werden.

31. Über den vorschriftsmäßigen Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel der gesamten Dienststelle - insbesondere über die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren (zu hohe Berührungsspannung) - wäre ein Befund eines befugten Fachkundigen gemäß § 12 ÖVE - E 5, Teil 1/1981, in der geltenden Fassung, auf amtlichem Vordruck VD 390 oder in inhaltlich gleichwertiger Form erstellen zu lassen. Dieser Befund wäre zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

32. Die den Bediensteten zur Verfügung gestellte Arbeitskleidung sollte in den Bereichen, in denen mit brennbaren Flüssigkeiten oder anderen feuergefährlichen Substanzen hantiert wird, zumindest schwer entflammbar sein.

33. Die Abzüge und Digestorien sollten mindestens einmal jährlich von einem Fachmann auf ihre ordnungsgemäße Funktion überprüft werden. Darüber wären Aufzeichnungen zu führen, die zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufliegen sollten.

34. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

35. Die Absturzsicherungen und Anhaltestangen an den Laufstegen im Dachboden sollten wieder montiert werden.

**Institut für Molekular-
biologie,
Wasagasse 9, 1090 Wien**

1. Für den Umgang mit Flüssigstickstoff sollte den Bediensteten entsprechende Schutzbekleidung zur Verfügung gestellt werden.
2. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.
3. Im Institut dürften nicht mehr als 20 l an brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I gelagert werden. Darüber hinausgehender Bedarf wäre in entsprechenden Lagerräumen/Lagerschränken unterzubringen.
4. Die Arbeitsflächen (auch die Untersichten) der Arbeitsplätze, an denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, sowie die Wände im Bereich dieser Arbeitsplätze (Fliesenverfugungen) sollten flüssigkeitsabweisend und leicht dekontaminierbar sein.
5. Sämtliche strahlenexponierte Personen wären fristgerecht den Untersuchungen entsprechend den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung zuzuführen.
6. Nicht mehr im Strahlengbereich beschäftigte Personen müßten sich einer Enduntersuchung entsprechend den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes unterziehen.
7. Laboratorien, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, sollten an den Zugangstüren mit dem Strahlwarnzeichen gemäß Anlage 10 der Strahlenschutzverordnung gekennzeichnet werden.
8. Aus den Institutsgängen sollten die dort abgestellten Geräte, Materialien und brennbaren Flüssigkeiten entfernt werden.
9. Stiegen mit mehr als vier Stufen sollten zumindest an einer Seite mit einem Handlauf ausgestattet werden.

**Institut für Allg. klin.
und exp. Physiologie,
Schwarzspanierstraße 17,
1090 Wien**

1. Die Zugangstüre zum Raum Top K 16 sollte brandhemmend (T 30) gemäß ÖNORM B 3850 ausgeführt werden.
2. Die Wände und der Fußboden wären glatt, leicht dekontamierbar und nicht flüssigkeitssaugend auszuführen.
3. Der Kanaleinlauf wäre zu verschließen.
4. Im Raum sollte eine Möglichkeit zum Händewaschen installiert werden.
5. Der Lagerraum wäre in das Freie lüftbar einzurichten, wo bei bei der gleichzeitigen Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (Szintillationsflüssigkeit) die Absaugung mechanisch mit einer Absaugung in Fußbodennähe auszuführen wäre.
6. Die Zuluft sollte dem Raum in Deckennähe zugeführt werden, was eine gute Querdurchlüftung gewährleisten würde.
7. Brennbare Flüssigkeiten sollten in einer Auffangwanne abgestellt werden, die zumindest den Inhalt des größten dort gelagerten Gebindes mit aufnehmen kann.
8. In diesem Raum ist das Rauchen und die Verwendung von offenen Flammen verboten. Darauf wäre an der Zugangstüre mittels Anschlag hinzuweisen.
9. Der Schalter für die mechanische Lüftungsanlage sollte außerhalb des Raumes angebracht werden und wäre als solcher zu bezeichnen.

10. Die elektrische Anlage wäre, entsprechend der dort vorgenommenen Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, gemäß den Bestimmungen der ÖVE-EX 65 auszuführen.

**Institut für biochemische
Pharmakologie,
Borschkegasse 8a, 1090 Wien**

1. Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen müßte den Bediensteten ein ausreichend großer, lüftbarer Aufenthaltsraum mit einer genügenden Anzahl von Sesseln und Tischen sowie einer Essenswärmemöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

2. Vom Gang des Institutes sollten die dort aufgestellten Gasflaschen entfernt werden.

3. Der Notausstieg beim Gangfenster sollte freigehalten werden.

4. Druckgasflaschen, egal ob leer oder voll, wären gegen Umfallen zu sichern.

5. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

6. Radioaktive Abfälle sollten bis zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung in einem entsprechenden Abfallagerraum untergebracht werden.

7. Die Oberflächen von Arbeitstischen, an denen mit radioaktiven Substanzen umgegangen wird, sollten leicht zu dekontaminieren sein und nicht flüssigkeitssaugend sein.

8. Für Counter mit eingebauten radioaktiven Eich- oder Prüfquellen sollte bei der zuständigen Behörde um Bewilligung nach dem Strahlenschutzgesetz angesucht werden. Sollte für diese Geräte jeweils eine Bauartzulassung vorliegen, so genügt es, die Aufstel-

- 164 -

lung des Gerätes bei der zuständigen Behörde unter Vorlage des Bauartscheines zu melden.

9. Im Institut sollten nicht mehr als 20 l an brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I gelagert werden. Darüber hinausgehender Bedarf wäre in entsprechenden Lagerräumen oder Sicherheitslagerschränken unterzubringen.

**Institut für Immunologie,
Borschkegasse 8a, 1090 Wien**

1. Die auf den Gängen des Institutes aufgestellten Garderobeschränke wären zu entfernen.

2. Druckgasflaschen, egal ob leer oder voll, wären gegen Umfallen zu sichern.

3. Aus dem Kühlraum für Chemikalien sollten die dort untergebrachten Lebensmittel entfernt werden.

4. Elektrische Zuleitungskabel sollten nicht unter Türblättern durchgeführt werden.

5. Die Fenster des Altbaues sollten abgedichtet werden, um die schädliche Einwirkung von Zugluft auf die Bediensteten hintanzuhalten.

**Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Abteilung
Kulturtouristik
Bergheidengasse 5-19, 1130 Wien**

1. Der Befund der Bauprüfungen der vier Druckbehälter in den Lüftungszentralen I und II (Fa. Martin Berthold, alle Bj. 1988, 2000 l, 10 bar Betriebsdruck, Nr. 781, 782, 783 und 784) und das Ergebnis der ersten Erprobung wären vom Überwachungsorgan für

jeden Druckbehälter in einer Bescheinigung in einem vom Bundesministerium für Bauten und Technik festzusetzenden Vordruck einzutragen. Diese Vordrucke wären in o.a. Dienststelle bereitzuhalten.

2. Druckluftbehälter mit einem Betriebsdruck von max. 10 bar und mit einem Maximalwert des Produktes zwischen Volumen und Druck von 3000 wären gemäß Anlage 10 der DKV, vom Hersteller einer Flüssigkeitsdruckprobe mit dem 1.3-fachen des höchstzulässigen Betriebsdruckes gemäß ÖNORM M 7355 zu unterziehen. Der Druckproben-nachweis wäre in der Dienststelle zur Einsichtnahme aufzubewahren, d.h. der Nachweis der ersten Erprobung des Kompressorwindkessels durch einen befugten Sachverständigen (z.B. Dampfkesselkommissär, TÜV, durch Attest des Herstellers) wäre zu erbringen.

3. In den Aufzugstriebwerksräumen wären die Auflaufstellen der Kraftübertragungseinrichtungen zu verkleiden oder zu verdecken.

4. Die in den Aufzugsbüchern aufgezeigten Mängel der Aufzüge wären zu beseitigen.

5. Die brandhemmenden Türen der Umformerstation und der Lüftungszentrale I wären selbstschließend einzurichten; das Offenhalten mittels Keilen u.dgl. wäre zu unterlassen.

6. Die Garderobe (Umkleide- oder Aufenthaltsraum) für die Dienstnehmer des Reinigungspersonals wäre aus dem im Keller gelegenen Pufferbatterienraum zu entfernen.

7. Für die Dienstnehmer im Sekretariat wäre je ein versperrbarer luftiger Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

8. Jedem Dienstnehmer des Lehrkörpers wäre ein Arbeitsplatz und ein versperrbares Kästchen zur Verfügung zu stellen (für ca. 140 Lehrer sind lediglich 60 Arbeitsplätze und 90 versperrbare Kästchen vorhanden).

- 166 -

9. In der Betriebsküche und in den fünf Einzelplatzküchen wären in den Bodenabläufen Geruchsverschlüsse einzusetzen, um unzumutbare Geruchsbelästigungen während des Aufenthaltes der Dienstnehmer in diesen Arbeitsräumen hintanzuhalten.

**Universität für Bodenkultur,
Nußdorfer Lände 11, 1190 Wien**

Die Türen der Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten, Säuren, Laugen, Formalin und Flüssigstickstoff sollten in Fluchtrichtung aufschlagen.

**Universität für Bodenkultur,
Gregor-Mendel-Straße 33, 1180 Wien**

1. Die Gänge der Institute sollten nicht als Lagerräume verwendet werden. Die dort aufgestellten Garderobeschränke und Lagerschränke für brennbare Flüssigkeiten bzw. Chemikalien wären zu entfernen. Es sollte für den Gefahrenfall ein unverstellter Fluchtweg zur Verfügung stehen.

2. Bildschirmarbeitsplätze sollten den einschlägigen ÖNORMEN entsprechend eingerichtet werden.

3. Druckgasflaschen, egal ob leer oder voll, wären gegen Umfallen zu sichern.

4. Für den einen umschlossenen radioaktiven Stoff enthaltenden Elektroneneinfangdedektor des Gaschromatographen wäre um Bewilligung nach dem Strahlenschutzgesetz anzusuchen. Sollte es sich um ein bauartzugelassenes Gerät handeln, so genügt eine Meldung an die zuständige Bewilligungsbehörde über die Verwendung des Gerätes. Der Bauartschein sollte dann zur jederzeitigen Einsichtnahme im Institut aufliegen.

5. Im Institut sollten nicht mehr als 20 l an brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I gelagert werden. Darüber hinausgehender Bedarf wäre in entsprechenden Lagerräumen/Lagerschränken unterzubringen.

6. Säuren und Laugen sowie alle Chemikalien, die miteinander in gefahrbringender Weise reagieren könnten, sollten getrennt von einander in entsprechend chemikalienbeständigen und ausreichend dimensionierten Auffangwannen gelagert werden. Die Auffangwannen sollten so groß sein, daß sie zumindest die Flüssigkeitsmenge des größten darin abgestellten Gebindes mit aufnehmen können.

7. Elektrophoresen unter dem Einsatz gesundheitsschädlicher oder mit starker Geruchsbelästigung verbundener Chemikalien sollten unter einem geeigneten Abzug durchgeführt werden.

8. Kraftübertragungseinrichtungen, wie Riemen-, Seil-, Ketten- oder Stahlbandtriebe bzw. deren Auflaufstellen wären zu verkleiden oder zu verdecken.

9. Nicht in Verwendung stehende Gasauslässe sollten mit einem Stöpsel versehen werden.

10. Elektrokabel sollten stolpersicher verlegt werden.

11. Auf den Gängen der Institute dürften keine Arbeitsplätze eingerichtet werden. Die Arbeitstische wären vom Gang des Institutes für Ultrastrukturforschung zu entfernen.

12. Für den Umgang mit Osmiumtetroxid sollten den Bediensteten entsprechende Schutzbehelfe, wie Handschuhe, Schutzbrillen und ein geeigneter Atemschutz zur Verfügung gestellt werden.

13. Die Anhängevorrichtungen für die Gasflaschen des Institutes wären insoferne zu verbessern, als jede Flasche einzeln mit einer Kette befestigt werden sollte.

- 168 -

14. Auf dem Elektronenmikroskop mit Laserjustiereinrichtung sollte auf den Laser mittels Warnzeichen, welches auf dem Gerät anzubringen wäre, hingewiesen werden.

15. Behälter für Flüssiggas dürfen nicht unter Niveau gelagert oder abgestellt werden. Die Gasflaschen sollten aus dem Keller des Institutes für Pflanzenzucht entfernt werden.

16. Die Verwendung von abzuglosen Heizkanonen, die mit Flüssiggas betrieben werden, ist im Keller nicht zulässig. Die Heizkanone im Keller des Institutes für Pflanzenzucht sollte entfernt werden und gegebenenfalls gegen eine mit einem anderen Heizmedium betriebene Heizkanone mit Abzug ausgetauscht werden.

16. Die im direkt aus dem Stiegenhaus zugänglichen Lagerraum beim Institut für Pflanzenzucht aufbewahrten Chemikalien sollten entfernt und in einem den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Lagerraum untergebracht werden.

**BWL-Zentrum,
Brünnerstraße 72, 1210 Wien**

1. Im Bauteil 1 wäre die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung in Entsprechung der tatsächlichen Fluchtwege zu installieren.

2. Notausgänge wären leicht erreichbar und benützbar zu erhalten. Insbesondere wären die Schilder "geschlossen" vor Notausgängen unzulässig und daher zu entfernen.

3. Der Behälter für Abfallkopien beim Kopierer vor dem ÖH-Shop wäre täglich abends zu entleeren.

4. Im Bauteil 1 Stiegenhaus 1. Stock wäre die Stellage zu entfernen.

5. In der Studierzone EG Bauteil 2 sind bescheidgemäß keine Notausgänge vorgesehen und die vorhandenen Ausgänge durch Tische

verstellt. Deswegen wäre die dortige Kennzeichnung als "Notausgänge" entweder zu eliminieren oder die Ausgänge tatsächlich als Notausgänge verwendbar zu gestalten.

6. In der Aula, Bauteil 2, wären die Tische und Sessel vor den Notausgängen zu entfernen.

7. Es wäre durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, daß der Bereich vor Notausgängen (insbesondere vor der Aula) frei gehalten wird (insbesondere wäre auch ein Verstellen dieses Bereiches mit Kraftfahrzeugen wirkungsvoll zu verhindern).

8. Für den gesamten Gebäudekomplex wäre ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen, der u.a. auch für periodische Brandschutzübungen anhand des vorhandenen Brandschutzplanes zuständig wäre.

9. Pro Institut wäre mindestens eine Person in erster Hilfeleistung auszubilden. Der Name des/der Ersthelfers(in) wäre beim Verbandkasten durch Anschlag ersichtlich zu machen.

**Versuchswirtschaft der
Universität für Bodenkultur,
Schloßhoferstraße 31,
2301 Groß Enzersdorf**

1. Putz- und Arbeitsgruben (insbesondere die 1,65 m tiefe Montagegrube in der Werkstatt) mit einer Tiefe über 1,40 m wären mechanisch entlüftbar einzurichten; die Entlüftung wäre jeweils vor Betreten der Grube in Funktion zu setzen.

2. Die Auffangwanne des einwandigen Dieseltanks wäre jederzeit von sämtlichen Lagerungen freizuhalten.

3. Der Deckel des Notausstieges aus dem "Energiekanal" ins Freie wäre jederzeit leicht offenbar einzurichten. Insbesondere wäre dieser Deckel gegen einen mit entsprechend leichtem Material zu ersetzen. Es wäre durch geeignete Maßnahmen (z.B. überfahrbare

- 170 -

Gummilaschen) zu gewährleisten, daß die Deckelränder durch Verschmutzung nicht verklemmt werden.

**Institut für Verfahrenstechnik,
Abteilungen für Grundlagen der
Verfahrenstechnik und Thermische
Verfahrenstechnik,
Rechbauerstraße 12, 8010 Graz**

1. In der Versuchshalle ist ein Kohlendioxydtank aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß den Bestimmungen der ÖNORM M 7387, Versandbehälter und ortsfeste Behälter für verflüssigte Gase nicht in Arbeitsräumen und nicht in Räumen, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, aufgestellt werden dürfen.

2. In der Versuchshalle sind Tiefstellen vorhanden, insbesondere sind Öffnungen zum Kellergeschoß, welche eine Verbindung zum Raume des Grundpraktikums darstellen, vorhanden. Bei einem eventuellen Ausströmen des Kohlendioxyds wäre es möglich, daß Kohlendioxyd durch diese Öffnungen in den Keller gelangt. Es ist daher erforderlich, einerseits den Tank außerhalb der Versuchshalle aufzustellen und andererseits diese Öffnungen zu verschließen, bzw. geeignete Warneinrichtungen im Keller zu installieren. Diesbezüglich wären an verschiedenen Stellen CO₂-Gaswarneinrichtungen mit akustischer und optischer Anzeige anzubringen. Ein zweiter Fluchtweg wäre zur Verfügung stellen.

3. In den Geschoßen wäre eine ausreichende Zahl von Löschdecken zur Verfügung zu stellen.

4. Im Grundpraktikum sollten Chemikalien nur in Augenhöhe gelagert werden. Gifte wären nur in einem versperrbaren Giftschrank zu lagern. Chemikalien in den Laboratorien wären nur in Mengen, die dem Tagesbedarf entsprechen, zu lagern. Weitergehende Mengen wären in einem geeigneten Chemikalienlagerraum bzw. in dauerbelüfteten Schränken zu lagern.

5. Der Chemielagerraum mit der Nr.: 06210 sollte über eine Be- und Entlüftung verfügen, weiters wäre die Elektroinstallation explosionsgeschützt auszuführen. Der Raum sollte wannenförmig ausgebildet werden und entsprechende Anschlüsse wären anzubringen. Lüftungsleitungen, die durch den Brandabschnitt des Chemielager- raumes führen, wären mit Brandschutzzklappen zu versehen.

6. Die Überprüfung des Kranes sollte mindestens einmal jährlich durch eine fachkundige Person erfolgen.

7. Räume ohne natürliche Belichtung wären mit einer Notbeleuchtung zu versehen.

**Institut für Biotechnologie,
Petersgasse 12, 8010 Graz**

1. Die Bedienungsstiege im Technikum von Ebene K1 nach Ebene K2 weist eine Neigung von mehr als 60 Grad auf und eine Stufenbreite von lediglich von 9 cm. Es wäre erforderlich, die Stiege so auszubilden, daß die Neigung nicht mehr als 60 Grad beträgt und die nutzbare Stufenbreite nicht weniger als 0,15 m beträgt. Diese Bedienungsstiege sollte nur dazu betreten werden, um erhöhte oder vertiefte Standplätze zu erreichen. Für Transportarbeiten ist diese Bedienungsstiege nicht geeignet.

2. Die im Technikum vorhandenen Sattdampfventile weisen keine Sicherung gegen unbefugtes Öffnen auf, sodaß eine Verletzungsfahr für die Bediensteten nicht auszuschließen ist.

3. Die Elemente im Technikum, welche zur Abdeckung des Montageschachtes dienen, wären so abzusichern, daß sie nicht in den Montageschacht fallen können. An der untersten Ebene des Montageschachtes befinden sich Betriebseinrichtungen, an welchen gearbeitet werden muß, sodaß die dort beschäftigten Bediensteten einer großen Gefährdung durch eventuell herabfallende Elemente ausgesetzt sind. Weiters wäre das Gitter der Abdeckungselemente so aus-

- 172 -

zubilden, daß Werkzeugteile etc. nicht durch das Gitter fallen können.

Dringlichkeitsreihung

1. Institut für allgemeine Elektrotechnik, Gußhausstraße 25,
1040 Wien
2. Sämtliche Institutsräume, Borschkegasse 8a, 1090 Wien
3. Institut für medizinische Chemie, Währinger Straße 10,
1090 Wien

Dringlichkeitsreihung nach § 9 Abs. 2 BSG

Für die Reihung der Bundesdienststellen hinsichtlich der zeitlichen Reihenfolge bei der Realisierung der empfohlenen Maßnahmen (Dringlichkeitsreihung) war das geschätzte Gesamtgefährdungspotential der einzelnen Dienststellen maßgebend.

Das Gesamtgefährdungspotential einer Dienststelle ergibt sich im wesentlichen aus der Art der vorgefundenen Mängel und aus der Häufigkeit des Auftretens dieser Gefahrenquelle.

Nach der Erfahrung der Arbeitsinspektion können die nachstehenden, oftmals anzutreffenden Mängel bzw. die Maßnahmen zu deren Behebung nach ihrem Einfluß auf das Gefährdungspotential - in der Reihenfolge relativ geringer werdender Auswirkung - wie folgt geordnet werden:

Besonders dringende Maßnahmen

Schutzmaßnahmen gegen eine Gefährdung durch elektrischen Strom; Anbringung von Schutzeinrichtungen an Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln; Sicherung von Arbeitsstellen, Verkehrswegen u.a. gegen die Gefahr von Absturz von Menschen und Material; Sicherung der Benützbarkeit der Verkehrswege und Fluchtwägen, insbesondere aus Bereichen, in denen Brandgefahr besteht; Brandschutzmaßnahmen; Schutzmaßnahmen gegen Gefährdung durch gesundheitsschädliche Stoffe; gesundheitsschädliche Strahleneinwirkungen; Lärm, Staub und Erschütterungen.

Dringende Maßnahmen

Durchführung der Abnahmeprüfung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wie Krane, Aufzüge und Strahleneinrichtungen; Durchführung von gesetz-

lich vorgesehenen periodischen Überprüfungen von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln; Einholung der nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligung, z.B. nach dem Strahlenschutzgesetz; Beseitigung von Unebenheiten in Fußböden, die zu Unfällen durch Stolpern führen können; Beseitigung sanitärer Mißstände; Bereitstellen von Material für die Erste Hilfe; alle Maßnahmen, die der Unfallverhütung dienen und nicht zu den besonders dringenden Maßnahmen zählen; Maßnahmen zur Verbesserung von Belichtung, Belüftung und Beheizung; alle sonstigen Maßnahmen, die dem Gesundheitsschutz dienen, wie Beseitigung von Zugluft.

Sonstige Maßnahmen

Maßnahmen, die nicht unmittelbar dem Schutz von Leben und Gesundheit dienen, insbesondere solche, die formaler Natur sind, wie Auflegen von Vorschriften und Aufzeichnungen.

Aufgrund der von den Arbeitsinspektoraten eingelangten Berichte über das Ergebnis der Besichtigung von Dienststellen des Bundes im Berichtsjahr wurde nachfolgende Reihung innerhalb der Verwaltungsbereiche vorgenommen, wobei noch innerhalb der Dienststellen eine Reihung nach den vorerwähnten Stufen der Dringlichkeit zu erfolgen hätte. Dienststellen, in denen keine schwerwiegenden Beanstandungen erfolgten, scheinen in der Dringlichkeitsreihung nicht auf.

Zur vorliegenden Dringlichkeitsreihung wird festgehalten, daß sie auf den zum Zeitpunkt der Erhebung durch die Arbeitsinspektorate festgestellten Mängeln beruht und nachher vorgenommene Sanierungsmaßnahmen daher nicht berücksichtigt sind.

Dringlichkeitsreihung nach Ressorts

=====

Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
Lebensmittelversuchsanstalt, Kinderspitalgasse 15, 1090 Wien

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Arbeitsinspektorat für den 19. Aufsichtsbezirk,
Dr. Groß-Straße 26, 4600 Wels

Bundesministerium für Finanzen

1. Finanzamt, Stadtplatz, 5280 Braunau am Inn
2. Zollamt Sallbrücke, Münchner Bundesstraße 202, 5020 Salzburg
3. Finanzamt für den 4., 5. und 10. Bezirk, Kriehubergasse 24,
1050 Wien

Bundesministerium für Inneres

1. Polizeikommissariat Penzing, Leyserstraße 2, 1140 Wien
2. Sicherheitswache Simmering, Enkplatz 3, 1110 Wien
3. Bundespolizeidirektion Klagenfurt, St.Ruprechter Straße 3,
9020 Klagenfurt

Bundesministerium für Justiz

1. Bezirksgericht Innere Stadt Wien,
Bezirksgericht für Handelssachen,
Exekutionsgericht,
Riemergasse 4 und 7, 1010 Wien
2. Sonderanstalt Wien-Favoriten, Hardtmuthgasse 42, 1100 Wien

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

1. Verwaltung der Bundesgärten, Schloß Schönbrunn, 1130 Wien
2. Bundesanstalt für Weinbau, 7000 Eisenstadt

Bundesministerium für Landesverteidigung

1. Heereszeuganstalt und Heeresfeldzeuglager Struberkaserne,
Kleßheimer Allee 51-53, 5020 Salzburg
2. Laudonkaserne, Laudonstraße 23, 9021 Klagenfurt

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

1. Bundeshandelsakademie und Handelsschule, Pocksteinerstraße 3,
3340 Waidhofen/Ybbs
2. Höhere Technische Bundeslehranstalt, Argentinierstraße 11,
1040 Wien
3. Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe,
Germergasse 5, 2500 Baden.

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

1. BGV II, Gebäudeverwaltung, Thalgauberg, 21, 5303 Thalgau
2. BGV II, Kapuzinergasse 36, 6020 Innsbruck

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

1. Institut für allgemeine Elektrotechnik, Gußhausstraße 25,
1040 Wien
2. Sämtliche Institutsräume, Borschkegasse 8a, 1090 Wien
3. Institut für medizinische Chemie, Währinger Straße 10,
1090 Wien

